

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

**Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 14.04.2023 bis zum 30.05.2023**

Stadt Bornheim, Teilflächennutzungsplan Windenergie Teilfortschreibung

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	20.04.2023
02. Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50387 Wesseling	25.05.2023
03. BUND Rhein-Sieg-Kreis, Steinkreuzstraße 14, 53757 Sankt Augustin	23.05.2023
04. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen	25.05.2023
05. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. /Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg	25.05.2023
06. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	18.04.2023 u. 19.07.2023
07. Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft MbH, Hohlstrasse 12, 55743 Idar-Oberstein	24.05.2023
08. Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland	31.05.2023
09. Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 26 (Luftverkehr)	30.05.2023
10. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen (Hessen)	31.05.2023
11. Steuernagel Ingenieure GmbH (Colt), Zeilweg 13-15, 60439 Frankfurt am Main	31.05.2023
12. Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim	17.05.2023
13. Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Vile-Eifel / Hauptsitz Euskirchen	25.04.2023
14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft	30.05.2023
15. Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis	30.05.2023

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

16.	Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim	20.05.2023
17.	Steuernagel Ingenieure GmbH (LUMEN), Zeilweg 13-15, 60439 Frankfurt am Main	12.2022 ???
18.	NABU Bonn, Waldstraße 31, 53913 Swistal	27.05.2023
19.	PleDoc (OGE), Postfach 12 02 55, 45312 Essen	30.05.2023
20.	PleDoc (GasLINE), Postfach 12 02 55, 45312 Essen	30.05.2023
21.	Rheinische NETZGesellschaft mbH	30.05.2023
22.	Stadt Brühl: Planung und Umwelt	19.04.2023
23.	Vorwerk-ASA GmbH (Statkraft Markets GmbH), Rohrleitungs- und Anlagenbau, Gewerkenstraße 3, 44628 Herne	14.04.2023
24.	Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund	21.04.2023
25.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland- Netzplanung Standort Euskirchen	24.05.2023
26.	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln	14.04.2023
27.	Naturpark Rheinland, Lindenstr. 20, 50354 Hürth	25.05.2023
28.	Rhein-Sieg-Kreis, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg	02.06.2023
29.	DB AG – DB Immobilien, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln	02.06.2023
30.	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pulheim	01.06.2023

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Folgende Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor:	Stellungnahme Stadt Bornheim
Nr. 01 Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund – Schreiben vom 20.04.2023 „...mit Schreiben vom 24.09.2021 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange an dem o.g. Verfahren eine erste Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend zu der Stellungnahme vom 24.09.2021 möchten wir Ihnen jedoch mitteilen, dass die im Betreff unter 5. genannte Richtfunkstrecke nicht mehr in Betrieb ist und somit bei den weiteren Planungen unberücksichtigt bleiben kann. Die Einschränkungen innerhalb der s. g. Fresnelzone sind damit aufgehoben. Wie wir den eingereichten Unterlagen, insbesondere auch der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen entnehmen können, haben Sie unsere Anregungen und Hinweise zu den einzuhaltenden Abständen in die textlichen Erläuterungen übernommen. Dafür möchten wir uns bedanken. Weiter bleiben die geplanten Windkonzentrationszonen, gem. der Erläuterungskarte Flächenauswahl unverändert, so dass sich keine weiteren Berührungspunkte mit unseren Netzanlagen ergeben. Weitere Anregungen und Hinweise haben wir derzeit nicht vorzubringen. Der Vollständigkeit halber teilen wir Ihnen abschließend mit, dass das Verfahren der Bundesfachplanung nach §§ 8 ff. NABEG zu unserem Projekt „Ultranet“ bereits abgeschlossen ist und Amprion 2022 den Antrag auf Planfeststellung gestellt hat.	Zu Nr. 01 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der seinerzeitigen Stellungnahme ging es um verschiedene vorhandene Leitungen des Anlagenbetreibers. Aus der Stellungnahme ergaben sich jedoch keine Änderungen der Planung im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen; die Richtfunkstrecke ist daher nicht mehr zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen Der Hinweis, dass sich keine weiteren Berührungspunkte ergeben wird zu Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Beschluss: Kenntnisnahme

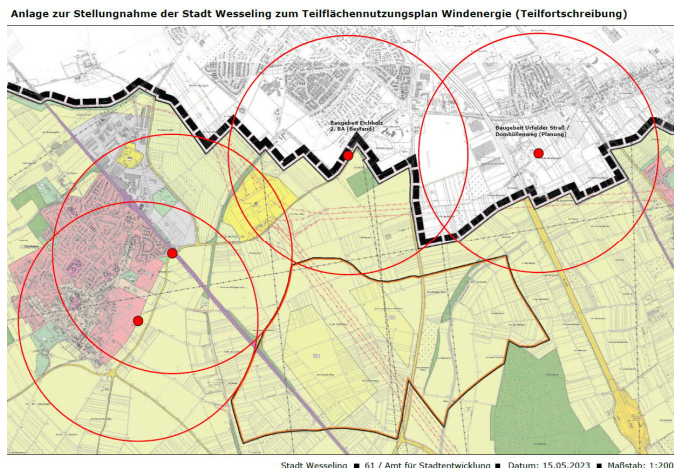
Nr. 02 Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, 50387 Wesseling – Schreiben vom 25.05.2023	Zu Nr. 02
„...vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Mit dem Beschluss zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW) vom 15.07.2021 hat das Land Nordrhein-Westfalen von der Länderöffnungsklausel i.S.v. § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht und Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen bestimmt. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW findet § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben die der Erforschung, Entwicklung, oder Nutzung der Windenergie dienen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie sind die aus dem o.g. gesetzlichen Vorgaben abgeleiteten Abstände zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen als weiche Tabubereiche berücksichtigt. Da keine digitalen Unterlagen zu den Tabukriterien vorliegen und die Planunterlagen nicht dem aktuellen Stand entsprechen, wurde von der Stadt Wesseling zur Überprüfung der Mindestabstände zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Stadtgebiet von Wesseling eine eigene Plankarte erstellt, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestabstände der Potenzialfläche 6 zum bestehenden Baugebiet Eichholz, 2. Bauabschnitt (https://www.o-sp.de/wesseling/plan?pid=23243) und der Potenzialflächen 7 sowie 7A zum geplanten Baugebiet Urfelder Straße / Domhüllenweg (https://www.o-sp.de/wesseling/plan?pid=27713) nicht eingehalten werden.	Die Hinweise sind zutreffend und werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Abständen zur schutzbedürftigen Wohnbebauung wurden als weiche Tabukriterien berücksichtigt. Die Plankarte in der Anlage wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die entsprechenden Mindestabstände werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch einmal überprüft.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Potenzialfläche 6 liegt im Bereich einer Richtfunkstrecke für die ein beidseitiger Mindestabstand von 100 m einzuhalten ist. Die Potenzialflächen 7 und 7A liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2, für das im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme 5.1-28 „die naturnahe Gestaltung im Rahmen eines Konzeptes mit Bepflanzungs- und Sukzessionsbereichen zwischen Bornheimer Bach und Böschungskante“ vorgesehen ist.

Die Stadt Wesseling geht davon aus, dass bei Einhaltung der Sicherheitsbereiche der Richtfunktrasse und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsplanes Nr. 2 im nachgelagerten Genehmigungsverfahren, keine Auswirkungen auf die o.g. schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Stadtgebiet von Wesseling zu erwarten sind. Es wird angeregt, die Vorgaben aus dem BauGB-AG NRW zu den Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung erneut zu überprüfen.

Ich bitte Sie die Stadt Wesseling am weiteren Planverfahren zu beteiligen.



Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Beschränkungen durch die Richtfunkstrecke werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Sicherheitsabstände werden im Rahmen der Genehmigungsplanung erneut überprüft.

Beschluss: Die Hinweise der Stadt Wesseling werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine erneute Offenlage des Teil-FNP ist daher nicht erforderlich.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Nr. 03 BUND Rhein-Sieg-Kreis, Steinkreuzstraße 14, 53757 Sankt Augustin – Schreiben vom 23.05.2023	Zu Nr. 03
„...im Namen und mit Vollmacht des BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, tragen wir in dem Verfahren folgende Anregungen und Bedenken vor: Zur Planung möglicher Konzentrationszonen der Stadt Bornheim hat sich der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) in seiner Stellungnahme vom 20.05.2023 sehr erhellend geäußert. Den fachlichen Ausführungen zur Rechtmäßigkeit und den bestehenden Abwägungs- und Erfassungsmängeln schließt sich der BUND NRW an und macht sich die Stellungnahme entsprechend zu eigen. Dies betrifft u.a. die fehlende Auseinandersetzung mit den Landschaftsschutzgebieten und die Fragen zur Abgrenzung des zu verschaffenden „substanziellen Raumes“. Weiterhin ist der Hinweis bedeutsam, dass die Verwaltung (bzw. der Rat) Abwägungsvorgänge selbst vornehmen muss, sie können nicht externen Büros überlassen werden. Die Stellungnahme des LSV ist als Anlage und Teil dieser Stellungnahme angeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung mit den Belangen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist insoweit erfolgt, dass diese nach ständiger Rechtsprechung kein hartes Tabukriterium sind und im Außenbereich der Stadt Bornheim nach Abzug der weiteren weichen Tabukriterien außerhalb der LSG nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, um der Windenergie nach bisherigem Recht substantiell Raum zu verschaffen. Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzes wird in der Begründung ergänzt, um die diesbezüglich erfolgte Abwägung noch deutlicher herauszustellen. Selbstverständlich obliegt es ausschließlich dem Rat der Stadt Bornheim, die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmen. Die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro können hierzu lediglich fachliche Anregungen geben, um die Abwägungsentscheidung nach sorgfältiger Prüfung aller vorgetragenen Argumente herbeizuführen. Die Stellungnahme des LSV wird zur Kenntnis genommen. Sie wird an entsprechender Stelle ausführlich gewürdigt.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Der BUND erkennt, dass die Stadt Bornheim die Option des § 245e BauGB zu nutzen sucht. Damit nimmt die Stadt Abstand von einer regional abgestimmten Windkraftplanung über den Regionalplan.

Obwohl Bornheim – anders als manche ländliche Gemeinde im Kreisgebiet – über quasi keine planerisch freien Freiflächen verfügt, will sie einen hohen Anteil von 5,1% des Gemeindegebietes als Konzentrationszone ausweisen. Damit belastet sie den Ausgleich der verschiedenen öffentlichen Belange, wie ihn der Regionalplan behördenverbindlich vorgibt.

Da inzwischen die Regionalplanungsbehörde an einem Fachplan für die Darstellung von Wind-Vorranggebieten arbeitet, erscheint es inzwischen zielführend, sich als Kommune vorrangig an der Ausgestaltung dieser Planung zu beteiligen. Das Ansinnen, § 245e BauGB zu nutzen, wäre dem zum Trotz in gewisser Weise nachvollziehbar, wenn die Stadt tatsächlich über ausreichende, geeignete und unverplante Freiflächen verfügte. Da dies ausweislich des Regionalplanes jedoch nicht der Fall ist, irritiert insbesondere die enorme Überdarstellung an Konzentrationszonenfläche von 5,1 % des Stadtgebietes statt der landesweit abzudeckenden 1,8%.

Gemäß einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme für die Stadt Bornheim (CBH Rechtsanwälte 2023) haben die Obergerichte in NRW zudem eine Systematik entwickelt, wonach der Windenergie dann substantiell Raum verschafft wird, wenn nach Abzug der Flächen mit harten Tabukriterien ca. 10% der verbleibenden Gemeindegebietsfläche als Konzentrationszone ausgewiesen wird. Das gesamtäumliche Konzept kann von dem Wert abweichen, Bedarf dann aber einer gesonderten Begründung. Eine wesentliche Abweichung von dem 10% Wert wird zu einer nicht ausreichenden Flächenausweisung führen. Die im Entwurf dargestellten Konzentrationsflächen (s. Tabelle 2) erreichen hier einen Wert von ca. 7%.

Die Landesziele sind dagegen nicht kommunenspezifisch übertragbar, da die Kommunen untereinander völlig unterschiedliche Potenziale aufweisen.

Dass durch den vorliegenden Teil-FNP „Windenergie“ der Ausgleich der verschiedenen öffentlichen Belange „belastet“ würde, wird seitens des Planungsträgers bestritten.

Die Stadt Bornheim verfügt nach dem Ergebnis der durchgeführten Voruntersuchungen (z.B. Potenzialanalyse) sowie den Ergebnissen des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens über ausreichend große Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Die betreffenden Flächen wurden im Zuge der Interessenabwägung deutlich verkleinert, was belegt, dass sich die Stadt Bornheim umfassend mit allen – oft widersprechenden – Aspekten auseinandergesetzt hat. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Solange jedoch keine verbindlichen Re-

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Der BUND NRW weist ausdrücklich auf das Primat der regionalplanerischen Steuerung hin. § 3 i.V. mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verpflichtet gerade nicht die einzelne Kommune, sondern das Land NRW einen Flächenbeitragswert von 1,1 bzw. 1,8% (je nach zeitlichem Fortschritt) der Landesfläche für Windkraftanlagen bereit zu stellen. Die Regionalplanungsbehörde in Köln ist zurzeit aufgerufen, einen entsprechenden Fachplan zur Darstellung von Vorrangflächen für den EE-Ausbau zu erarbeiten. Die Vorstellung, jede einzelne Kommune habe selbst Windkraftanlagen im Umfang von 1,8 % vorzuhalten, ist nicht mit den übrigen planerischen Vorgaben zum Schutz anderer Gemeinwohlbelange vereinbar, die in den Gemeinden sehr unterschiedlich abgebildet sind. Die Steuerung über regionale Vorranggebiete für den EE-Ausbau (hier die Windkraft) ist daher der gebotene und vom Gesetzgeber auch vorgesehene Weg der möglichst raumverträglichen Energiewende. Die Stadt Bornheim steht insofern nicht in der Pflicht, selbst vorlaufend zur Regionalplanung Standorte zu- und auszuweisen und damit Standorte zu entwickeln, die u.U. weit weniger geeignet sind als gemeindeübergreifend zusammengefasste Vorranggebiete, die ggf. in benachbarten Gemeinden liegen. Sie steht erst recht nicht in der Pflicht, bei der Ausweisung von eigenen Vorranggebieten im Stadtgebiet umfassend über das 1,8% Ziel hinausgehend Vorranggebiete abzugrenzen. Angesichts der bekannten Vorgaben aus dem Regionalplan, dem Regionalplanentwurf und dem Landesentwicklungsplan ist nicht zu erwarten, dass Bornheim in einem erhöhten Umfang der Windkraft „substanziellen Raum verschaffen“ muss.

gelingen auf der Ebene der Regionalplanung bestehen, sieht die Stadt Bornheim die Verpflichtung, die Windenergienutzung für ihr Stadtgebiet nach den gesetzlichen Vorgaben zu steuern.

Der Rat hat die Verwaltung im Juli 2019 beauftragt, einen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit dem Ziel aufzustellen, der Windenergie in Bornheim substanziell Raum zu verschaffen und dies über Konzentrationszonen im FNP zu steuern. Der Bundesgesetzgeber hat den Kommunen die Übergangsregelung geschaffen, diese Pläne bis 31.01.2024 wirksam werden zu lassen. Das Primat der regionalplanerischen Steuerung greift erst später und wird sich im Gegenstromprinzip mit der Bornheimer Bauleitplanung abstimmen. Der zitierte Flächenbeitragswert gilt für das gesamte Land NRW. Dass hierbei – je nach zur Verfügung stehenden Eignungsflächen – erhebliche regionale Unterschiede zu Tage treten können, liegt auf der Hand. Dies gilt im Übrigen auch für die Kommunen innerhalb einer Planungsregion. Wenn z.B. große Städte wie Köln oder Bonn so gut wie keine Eignungsflächen besitzen, obliegt es den übrigen Kommunen umso mehr, genügend große Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, um „unterm Strich“ dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden können. Im Übrigen dürfen auch die aktuellen politischen Ziele der Bundesregierung nicht aus dem Blick verloren werden. So steigt der Strombedarf derzeit allein durch den verstärkten Ausbau der E-Mobilität rasant an. Hinzu kommt die gerade verkündete Wasserstoffstrategie, die ebenfalls zu einem deutlich erhöhten Bedarf an „grünem“ Strom führen wird.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Stadt Bornheim hat im eigenen Stadtgebiet auch andere Gemeinwohlpflichten im Sinne des § 1 BauGB zu erfüllen. Dabei ist die Flächennutzungsplanung aus der Raumordnung zu entwickeln ist (§ 1 Absatz 4 BauGB). Bei der Abgrenzung von Windkraftkonzentrationszonen sind daher auch die Darstellungen im Regionalplan zum „Erhalt der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und der „Regionalen Grünzüge“ zu beachten und wenigstens in der Abwägung mit einzustellen. Das Schutzgut Mensch und die Bedeutung des Bornheimer Stadtgebietes auch für die Erholungsfunktion benachbarter Kommunen bleibt unzureichend erfasst.

Der Regionalplan und der aktuelle Regionalplanentwurf sehen beide für das gesamte Gebiet der auf der Ville vorgeschlagenen Konzentrationszone den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vor, ein Großteil der geplanten Windkraftkonzentrationszone östlich von Sechtem ist dagegen ohne diese einschränkende Vorgabe des Regionalplans.

Die Darstellung regionaler Grünzüge schränkt die Abgrenzung von Windkraftkonzentrationszonen zusätzlich ein und wurde im Entwurf des Regionalplanes sogar ausgeweitet. Zugleich dürfen Konzentrationszonen für die Windkraft der Kommune nicht die raumordnerischen Ziele benachbarter Flächen im Regionalplan oder gar im Landesentwicklungsplan in Frage stellen. Im Bereich der Ville (Konzentrationszonen „16“, „17“, „18“) ist eine Kollision mit den Schutzziele der westlich angrenzenden Flächen des Bereichs zum Schutz der Natur (Regionalplan) bzw. mit den Schutzziele für das Gebiet zum Schutz der Natur (LEP) zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete mit ihren Schutzziele

Im Zuge der Aufstellung des Teil-FNP „Windenergie“ wurden alle maßgeblichen Belange ermittelt und untereinander und gegeneinander abgewägt. Dabei wurden selbstverständlich auch „andere Gemeinwohlpflichten“ umfassend und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend berücksichtigt.

Da es im weiteren Verlauf des Verfahrens und insbesondere im Zuge der Genehmigungsplanung jedoch zu zusätzlichen Beschränkungen der Flächen durch Immissionsschutzrechtliche oder artenschutzrechtliche Belange kommen kann, sieht sich die Stadt verpflichtet, durch eine Mehrausweisung von Flächen der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Im Zuge der Planung sind auch die neueren Ziele der Bundesregierung, wie z.B. das Erfordernis zur Bereitstellung von „grünem Wasserstoff“ oder der Ausbau der E- Mobilität eingeflossen, die zukünftig zu einem deutlich höheren Stromverbrauch führen werden. Wenn die Stadt Bornheim zudem ihrem Ziel der Klimaneutralität bis 2045, welches der BUND ausdrücklich in dieser Stellungnahme unterstützt, gerecht werden will, ist ein Ausbau der Windkraft über die vorgegebenen landesweiten Mindestanforderungen hinaus unabdingbar.

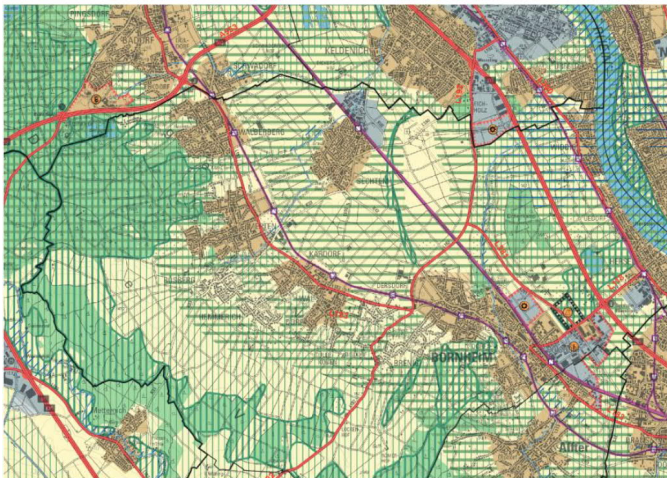
Die Darstellungen übergeordneter Planungen wurden bei der Aufstellung des Teil-FNP umfassend beachtet. Dazu gehören auch Grünzüge, Flächen zum Schutz der Natur u.Ä. Sie wurden entsprechend in der Abwägung berücksichtigt (siehe hierzu auch die weitergehenden Ausführungen zum Landschaftsschutz).

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

ist auch möglich, wenn sie in ihrer Umgebung gestört werden. Der LEP weist das unmittelbare Gebiet der geplanten Konzentrationsflächen zusätzlich als Gebiet für den Schutz des Wassers aus.

Dazu fehlt eine erfassende und abwägende Auseinandersetzung im Entwurf der FNP-Änderung. Die Stadt muss sich mit diesen Priorisierungen der Flächen durch den Regionalrat (Regionalplan) bzw. den Landtag (Landesentwicklungsplan) differenzierter auseinandersetzen, wenn ein Abwägungsausfall vermieden werden soll.

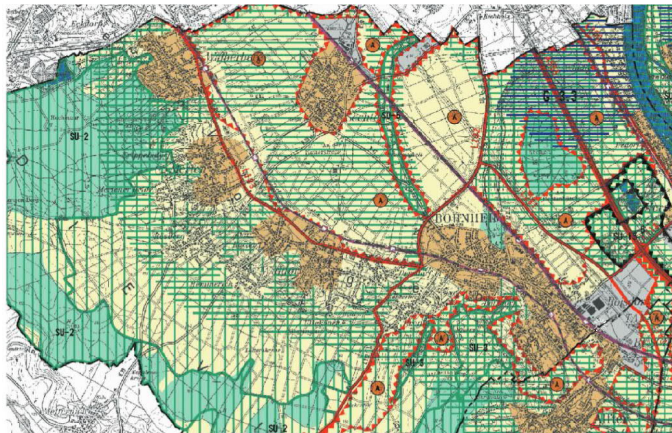
Es wird vorgeschlagen, die Darstellung der Vorranggebiete durch die Regionalplanungsbehörde abzuwarten und möglichst (z.B.) über die Kreisplanungsbehörde einen überkommunal wenigstens kreisweit abgestimmten Vorschlag für geeignete Windkraft-Vorranggebiete in die Regionalplanung einzubringen. Das planerische Gegenstromprinzip erlaubt gerade den Kommunen eine starke Teilhabe an der Regionalplanung. Hilfsweise wird angeregt, die Konzentrationszone auf die im Regionalplan ohne konkurrierende Nutzungen belegte Fläche östlich von Sechtem zu beschränken, sofern andere Belange dem dort nicht entgegenstehen.



Regionalplan Entwurf Dezember 2021 (Kartenausschnitt)

Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den betreffenden Schutzziele erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Aspekte der Naherholung usw. wird in den ergänzenden Ausführungen zum Landschaftsschutz näher eingegangen. Die abwägende Auseinandersetzung mit den Schutzziele der besagten Flächen in der Begründung wird ergänzt. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Da die Stadt Bornheim aufgrund der Übergangsregelung des §245 e BauGB unter starkem Zeitdruck steht, ist ein Zurückstellen der Planung nicht möglich, da andernfalls keine Steuerungswirkung mehr erreicht werden kann.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Gültiger Regionalplan 2003 (Kartenausschnitt)

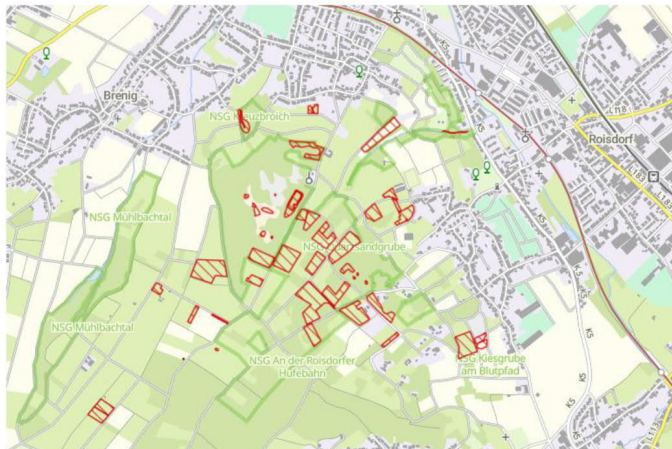


Gültiger Landesentwicklungsplan (Kartenausschnitt)

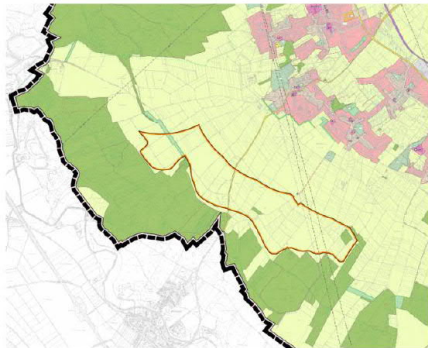
Die im FNP-Verfahren genutzte Karte der gesetzlich geschützten Biotope stammt aus dem Jahr 2019 und ist nicht mehr aktuell, sie ist unvollständig. Eine Aktualisierung verändert zwar das Ergebnis der Flächenauswahl wohl nicht, da die Mehr-Flächen an gesetzlich geschützten Biotopen in der Regel zusätzlich durch NSG-Darstellungen überlagert werden. Für die Abwägung ist diese Ergänzung allerdings bedeutsam, da die Planung auf einer aktuellen Grundlage erfolgen sollte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gesetzlich geschützte Biotope entwickeln sich aufgrund der Sukzession in der Natur ständig neu, insofern ist auch eine ebenso ständige Aktualisierung aus Sicht der Stadt Bornheim nicht erforderlich. Die Aktualisierung erfolgt zudem ohnehin im konkreten Genehmigungsverfahren. Hinzu kommt, dass der BUND selbst auf die Irrelevanz der Aktualisierung hinweist. Die dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen im für eine Erweiterung vorgesehenen NSG und sind insofern bereits vollständig im Rahmen der Entwicklung der Konzentrationszonen aus der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt worden.

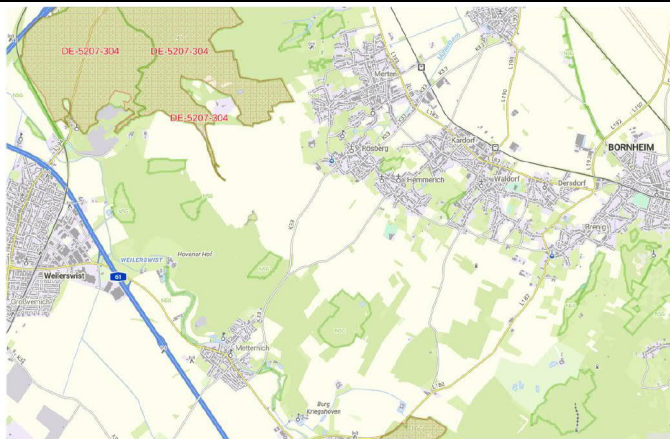
Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐



Auszug Geoportal NRW gesetzlich geschützte Biotope, Bsp. Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg



Ausschnitt FNP-Entwurf Windkraftkonzentrationszonen, Abschnitt Ville

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Auszug Geoportal FFH-Gebiet DE-5207-304 und NSG-Trittsteinflächen im FFH-Gebietsverbund auf dem Villerücken

Der FNP-Planung fehlt die zwingend notwendige FFH-Prüfung (§ 34 BNatSchG), da zumindest das FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“, DE-5207-304, erheblich betroffen sein kann. Ein vollständiger Verweis auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren, wie in den Beteiligungsunterlagen seitens der Stadtverwaltung erfolgt, ist rechtlich nicht zulässig, da der Flächennutzungsplan eindeutig einen Plan im Sinne des § 36 BNatSchG i.V. mit § 34 BNatSchG darstellt.

Die Konzentrationszone auf der Ville liegt mit einem Teilgebiet „18“ sogar deutlich unter 300m Entfernung in Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE-5207-304. Die 300m-Grenze wird als Behördenhilfe in der VV-Habitatschutz des Landesumweltministeriums (Kap. 4.2.2) als naheliegender Auslöser einer FFH-Prüfpflicht formuliert. Tatsächlich gelten rechtlich alle möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes als prüfpflichtig, unabhängig vom Abstand der Wirkungsentstehung. Somit sind wenigstens alle Teilflächen („16“, „17“, „18“) von der Prüfpflicht erfasst. Zu beachten ist dabei auch die Verbundfunktion des gesamten Villeväldrucks (einschließlich dort platzierter NSG, die als Trittsteine fungieren) zwischen den verschiedenen FFH- und Vogelschutzgebieten der Ville (DE-5207-304; DE-5207-301; DE-5308-301). Betroffen sind insbesondere die charakteristischen Arten der FFH-LRT 9130 und 9160, dabei wiederum insbesondere die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Austauschbewegungen von Tieren der gemeldeten

Das FFH-Gebiet Villevälder bei Bornheim ist im Nachvollzug der FFH-Festsetzung im Landschaftsplan vollständig als NSG festgesetzt worden. Die damit einhergehenden Vorschriften werden vollständig berücksichtigt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. deren Vorprüfung ist für Pläne und Projekte relevant, die "erheblich das FFH-Gebiet beeinträchtigen" können. Die Villevälder bei Bornheim sind als FFH-Gebiet wegen der Lebensraumtypen Eichen-Hainbuchen-Wälder und Waldmeister-Buchenwälder geschützt. Leitart ist der Waldvogel Schwarzspecht. Die Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen beschränken sich auf die Waldbereiche. Die Windanlagenplanung erfolgt jedoch ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen, die zudem deutliche Abstände zum Wald einhalten (zum Hauptwald 1.200 m, zur Böschungsterrassenkante, die überwiegend mit Gebüsch bestockt ist, in seiner südlichsten Ausdehnung immer noch 170 m).

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Arten bzw. der charakteristischen Arten zwischen den FFH- und VSG der Ville und des Rheins und der Sieg und Siegmündung wären ebenfalls zu bearbeiten.
Bei der FFH-Prüfung sollte die Betroffenheit der Flächen nach Artikel 10 FFH-RL mit einbezogen werden.

Da FFH-Gebiete zu den harten Ausschlussgebieten für Windkraftkonzentrationszonen gehören, erstaunt, dass die Betroffenheit der FFH-Gebiete nicht aufgearbeitet wurde. Denn selbstverständlich sind alle Windkraftkonzentrationszonen, die FFH-Schutzgüter beeinträchtigen, als Windkraftkonzentrationszonen ausgeschlossen, auch wenn sie innerhalb der Umgebungsschutzzone liegen. Der Umgebungsschutz ist keine „weiche“ oder gar irrelevante Kategorie.

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 BauGB weist weitreichende Lücken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Erfassung und Einschätzung der Biotopverbundkorridore gemäß LANUV (bzw. LEP und Regionalplan) auf. Weiterhin fehlt eine Auseinandersetzung mit den Biotopverbunddarstellungen des eigenen FNP im Bereich des Riedsmaars bzw. des Theisenkreuzweges. Dort überlagert die geplante Konzentrationsfläche auf der Ville die eigenen Verbundflächen im FNP, ohne dass die Stadt Bornheim Funktionsverluste erwägt oder bewertet.

Das klimapolitische Ziel der Gemeinde, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein, wird mit Nachdruck unterstützt. In der Betrachtung zu kurz kommen dabei nach Auffassung des BUND Maßnahmen der Energieeinsparung, etwa bei der Straßen- und Radwegebeleuchtung, der Alltagsverbräuche, der systematischen Rücknahme des (auch des elektrifizierten) Autoverkehrs sowie die Berücksichtigung der Klimakosten durch Bauaktivitäten (Gebäude, Asphaltflächen, Beton). Zentraler Aspekt für einen wirksamen kommunalen Klimaschutz im Angesicht zeitnah drohender Kippunkte ist die massive Reduktion von Klimakosten im Bausektor. Es lohnt insofern, den Flächennutzungsplan auch im Bausektor auf die Klimaziele hin zu überprüfen und eine erhebliche Reduktion von Neubaugebieten und geplanten Umgehungsstraßen vorzunehmen.“

Vor diesem Hintergrund ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu rechnen und in diesem Verfahren keine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Sobald für konkrete WEA-Standorte eine Genehmigung nach BImSchG beantragt wird, kann ggf. in diesem Verfahren eine erneute Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen. Im Übrigen gibt z.B. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Ihre NRW-weite Potenzialflächenanalyse für Windenergie bestimmte Ausschluss-Abstände für verschiedene schützenswerte Kategorien vor. Hier beträgt der Schutzabstand zu NSG und FFH-Gebieten 75 m.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim bedankt sich für die Unterstützung beim Erreichen des Klimaziels. Weitere klimarelevante Maßnahmen sind jedoch nicht Teil des vorliegenden FNP-Verfahrens.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Beschluss: Die Anregungen des BUND werden zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen und führen nicht zu einer Änderung der Planung. Die Stadt Bornheim hält an ihren Klimazielen und der damit zu begründenden Ausweisung der Konzentrazionzonen für die Nutzung der Windenergie fest. Diese sind das Ergebnis einer gerechten Interessenabwägung nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Nr. 04 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen – Schreiben vom 25.05.2023	Zu Nr. 04
„...durch oben genanntes Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Köln/Bonn Radar - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 50° 52' 33,16" N / 07° 08' 46,88" E; Höhe des Geländes 82,0 m ü. NN Die Plangebiete pK6 bis pK11 liegen im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Die restlichen Gebiete (pK1 bis pK5 sowie pK12 bis pK20) liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches; hier bestehen keine Bedenken. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gibt in ihrer NRW-weiten Potenzialflächenanalyse für Windenergie bestimmte Ausschluss-Abstände für verschiedene schützenswerte Kategorien vor. Hier beträgt der Anlagenschutzbereich für Verkehrsflughäfen 7.000 m, der Bauschutzbereich 4.000 m. Diese Abstände werden von der Teilflächennutzungsplanänderung deutlich überschritten (siehe auch Hinweise des BAF zum Thema).

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Diese Stellungnahme ersetzt unsere Stellungnahme V202101973 vom 07.10.2021. Aufgrund der Umrüstung der Navigationsanlage Köln/Bonn hat sich der Anlagenschutzbereich der Anlage reduziert.“	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die luftrechtlichen Genehmigungen werden eingeholt. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 05 Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg – Schreiben vom 25.05.2023	Zu Nr. 05
„...im Rahmen des Beteiligungsverfahrens teilen wir mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gegenständliche Planung bestehen. Angesichts der derzeitigen energiepolitischen Vorgaben und der dynamischen Entwicklung des Energiemarktes sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht wird die Notwendigkeit eines schlüssigen Plankonzepts für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie gesehen. Mit Blick auf die vielfältigen Ausschlusskriterien und damit einhergehenden beengten räumlichen Möglichkeiten der Ausweisung von Konzentrationszonen regen wir an, das Potential in größtmöglichem Maße auszuschöpfen. Bekanntermaßen erleben wir in der	Der Hinweis, dass die Kreisbauernschaft aufgrund der derzeitigen energiepolitischen Vorgaben und der dynamischen Entwicklung des Energiemarktes sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Notwendigkeit eines schlüssigen Plankonzepts für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie sieht, wird zur Kenntnis genommen Die Anregung zum weiterführenden Ausbau der Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

hiesigen Region – vornehmlich im linksrheinischen Bereich – eine große Bewegung im Freiflächenphotovoltaik-Sektor. Angesichts des enormen Flächenfraß und der des damit erdrückenden Pachtmarktes für Bewirtschafter, bei hier üblichen Pachtflächen von rund 60% der Betriebsgröße, stellt sich die Errichtung einer Windenergieanlage als deutlich verträglicher mit der Landwirtschaft dar. Im Übrigen dürften Windenergieanlagen das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als flächendeckende Solarparks, die erst bei einem Flächenvolumen von 10ha wirtschaftlich betrieben werden können. Insofern befürworten wir die Errichtung von Windenergieanlagen, wobei insbesondere bei der Potentialfläche 12 weitergehendes Potential gesehen wird. Gemäß des Erneuerbare Energien-Erlass des Wirtschaftsministeriums (NRW) vom 28. Dezember 2022 dürfen auch Waldflächen für Windenergie in Anspruch genommen werden, soweit es sich um sog. Kalamitätsflächen handelt, „die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen)“. Ausweislich des Begründungstextes (vgl. S. 7) wurden Waldbereiche indes als weiche Tabuzonen gänzlich ausgeschlossen. Wir bitten um Berücksichtigung des vorstehenden Vortrages.“	derzeit nicht beabsichtigt weitere Flächen auszuweisen, da die Stadt bei Ihrer Planung alle Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen hat. Da auch Stellungnahmen vorliegen, die sich gegen die momentan vorgesehenen Flächenausweisungen wenden, sind diese ebenso zu berücksichtigen wie die Forderungen nach Ausweisung größerer Flächen für die Nutzung der Windenergie.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim hält jedoch nach Abwägung aller vorgetragenen Argumente an der derzeitigen Flächenausweisung fest.	

Nr. 06 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn – Schreiben vom 18.04.2023 u. 19.07.2023	Zu Nr. 06
Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Mit dem Schreiben hebe ich meine Stellungnahme vom 18. April 2023 (Bezug 2) auf und gebe folgende Stellungnahme ab. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Verteidigungsbelange berührt und betroffen. Die geplanten Windenergiezonen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim befinden sich im Gebiet, welches innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Militärflugplatzes Nörvenich liegt und radartechnisch erfasst wird (nach §18 a und 14 LuftVG). Eine flugsicherungstechnische Bewertung kann jedoch erst durchgeführt werden, wenn genaue Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen. Die Vorlage eines Schatten-/Schallgutachtens ist zwingend erforderlich. Um die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone zu verhindern, können einzelne WEA, abhängig vom Standort sowie weiterer Hindernisdaten, mit der Auflage - Ausrüstung mit einer bedarfsgerechten Steuerung versehen werden, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen. Allgemein gilt in den geplanten Gebieten eine maximale Bauhöhe von 309 m über NN, alleine auf Grund der dort gültigen MVA Sektor NN2 des Militärflugplatzes Nörvenich. In diesem Bereich werden auch die meisten Instrumentenan- und -abflugverfahren angewandt. Im nördlichen Teil der Fläche mit der FID 1 und ObejctID 2 verläuft die Produktfernleitung Würselen-Altenrath. An der Stelle weise ich darauf hin, dass der Mindestabstand von WEA zur Produktfernleitung laut Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 nach der Formel „Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + 5 m“ berechnet und zwingend eingehalten werden muss. Je nach der Betroffenheit muss man mit den weiteren Auflagen rechnen (z.B. Kreuzungsvertrag). Der Stellungnahme von der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, welche Sie schon bekommen haben, schließe ich mich vollumfänglich an. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im offiziellen Beteiligungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstände sowie das Schatten- und Schallgutachten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Hinweise bezüglich der Produktfernleitung werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände zum Schutzstreifen werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
--	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Ich bitte mich im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-0546-23-FNP zu beteiligen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Kennzeichnung der Produktenfernleitung im FNP erfolgt jedoch nicht, da die Maßstabebene hierzu nicht ausreichend groß ist. Notwendige Abstände sind im Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Nr. 07 | Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft MbH, Hohlstrasse 12, 55743 Idar-Oberstein – Schreiben vom 24.05.2023

Zu Nr. 07

„...wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Produktenfernleitung LUXHEIM – ALTENRATH durchquert den Geltungsbereich auf einer Länge von ca. 10 km. Die südwestlich im Geltungsbereich gelegene Konzentrationszone weist einen ausreichenden Abstand zur Produktenfernleitung auf.“

Die nordöstlich gelegene Konzentrationszone östlich von Sechtem wird zum Teil von der Produktenfernleitung durchquert.

Gegen die Auseinandersetzung dieser Konzentrationszone haben wir Bedenken.

Gemäß dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 8.2.8 Militärische Anlagen 8 Militärische Rohrleitungen ist grundsätzlich ein Abstand von

Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + 5 m

einzuhalten.

Wir bitten daher die Konzentrationszone um den angegebenen Bereich zu verringern.

Weiterhin bitten wir in der Begründung unter 2.4.3 den Abstand zu ergänzen

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Konzentrationszonen werden beibehalten. Die erforderlichen Abstände werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle

TL Altenrath 02246/30348-0
Tl.alternrath@fbg.de

Die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf (BAIUSBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrausfertigung dieses Schreibens dem BAIUSBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Die Hinweise bezüglich der Produktenfernleitung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Bei Arbeiten im Schutzstreifen wird die Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft MbH benachrichtigt.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Bei der Planung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m einzuhalten.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.

Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden. Einen Eintrag im Erläuterungsbericht mit allen zu beachtenden Sicherungsmaßnahmen halten wir für erforderlich.

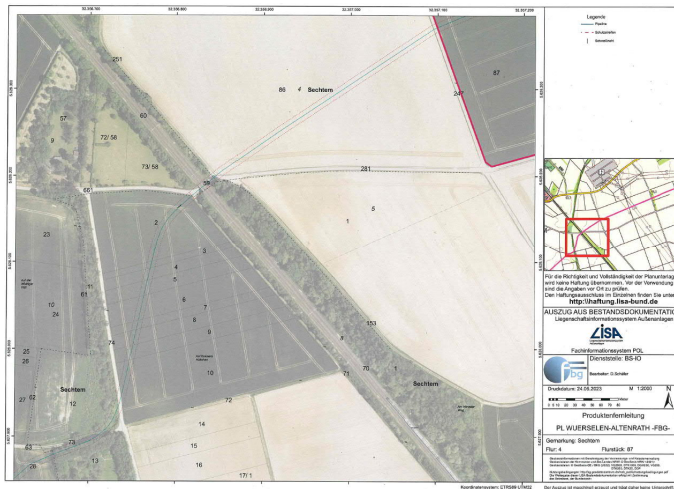
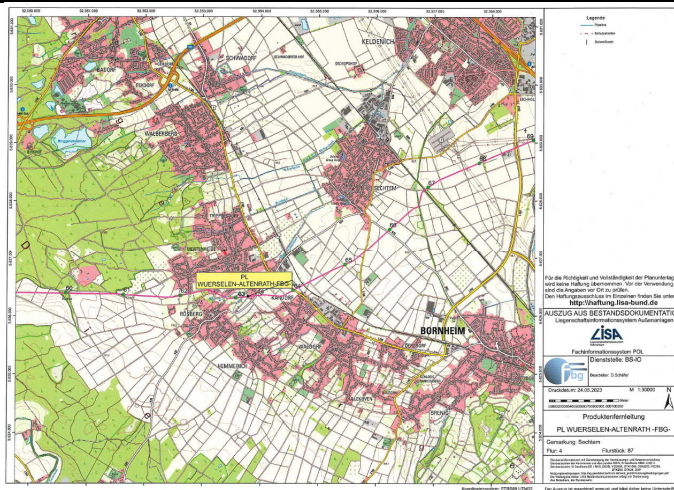
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.“

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Abstände zum Schutzstreifen werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Maßstab des FNP ist für die Darstellung einer solchen Leitung nicht geeignet. Auf die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen wird im Genehmigungsverfahren der jeweiligen Anlage geachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐



Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐



Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Kennzeichnung der Produktenfernleitung im FNP erfolgt jedoch nicht, da die Maßstabsebene hierzu nicht ausreichend groß ist. Notwendige Abstände sind im Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Nr. 08 Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland– Schreiben vom 25.05.2023	Zu Nr. 08
„...seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 22.10.2021 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten. Die vorliegenden Planungen berühren weiterhin die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Die vorbezeichnete Bauleitplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen S1/03-05-02-03#00010#0298 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt: "- Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG (40 m ab Fahrbahnkante der BAB 555) und die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (100 m ab Fahrbahnkante der BAB 555) sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung nebst Legende darzustellen. In die Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplans ist Folgendes aufzunehmen: 1. Längs der Autobahnen dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. 2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden	Die Hinweise auf das Schreiben vom 22.10.2021 werden zur Kenntnis genommen. Hierin werden insbesondere die anbaurechtlichen Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes thematisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Anregung wurde zwischenzeitlich geprüft. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt, da der Maßstab des FNP ungeeignet für die Darstellung der Anbauverbotszone ist. Sie wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten textlichen Darstellungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

3. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

4. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnkante der BAB) ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen; dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Bestenfalls sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutig als reine Grünflächen zu kennzeichnen.

5. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

6. Bei waagerechter Stellung der Rotorspitze darf diese gem. § 9 Abs. 2 FStrG nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. Der Abstand der WEA zur BAB 555 muss mind. die einfache Kipphöhe bzw. die Gesamthöhe der WEA einhalten. Eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Eiswurf, Lichtreflexe und Schattenschlag ist auszuschließen und durch geeignete Gutachten nachzuweisen. Die Erschließung und Zuwegung zu den WEA sind nicht als direkte Zuwegung von der BAB 555 zu planen, sondern haben über das nachgeordnete Streckennetz zu erfolgen.“

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine zeichnerische Darstellung der Anbauverbotszonen im FNP erfolgt nicht, da die Maßstabsebene hierfür ungeeignet ist. Die textlichen Erläuterungen werden in die Begründung des Teil-FNP aufgenommen.

Nr. 09 Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 26 (Luftverkehr) – Schreiben vom 09.05.2023	Zu Nr. 09
„... Windenergieanlagen heutiger üblicher Größe unterliegen im Genehmigungsverfahren meiner luftrechtlichen Zustimmungspflicht (> 100 m über Grund) gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Aus der Lage der dargestellten Konzentrationszone südöstlich Sechtem weitgehend unter dem Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn, Anflugsektor der Piste 06, ergibt sich keine niedrigere Höhe für die luftrechtliche Zustimmungspflicht. Grundsätzlich ist insbesondere in diesem Bereich eine mögliche Beeinträchtigung von Instrumentenflugverfahren des Flughafens Köln/Bonn zu befürchten. Insofern kann in diesem Bereich nicht sichergestellt werden, dass künftige Windenergieanlagen in der gesamten Konzentrationszone luftrechtlich zugelassen werden können. Dies muss einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben, bei der maßgeblich auf die konkrete Bauhöhe der Anlagen abzustellen ist. Der Luftraum über Bornheim wird stark durch Sichtflugverkehr genutzt, da dieser weiter nördlich einen relativ schmalen Korridor zwischen den Kontrollzonen des Flughafens Köln/Bonn und des Militärflugplatzes Nörvenich nutzen muss. Die darüber liegenden Lufträume – welche in der Regel durch Sichtflugverkehr nicht beflogen werden dürfen – weisen im Bereich Bornheim zum Teil eine Untergrenze von nur 1500 Fuß auf (ca. 457 m über NN). Aufgrund dieser sehr eingeschränkten Luftraumsituation wäre unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände im Flug ein Über- oder Umfliegen heute üblicher Anlagen nur mit erheblichen Einschränkungen möglich. Vor diesem Hintergrund begegnet insb. die Konzentrationszone auf dem Villerücken im Grundsatz gewissen Bedenken. Aus flugbetrieblicher Sicht ist jedoch zu begrüßen, dass durch die räumliche Konzentration gegenüber der frühzeitigen Beteiligung eine geringere Barrierewirkung für den Luftverkehr entsteht.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einzelfallprüfung kann jedoch erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

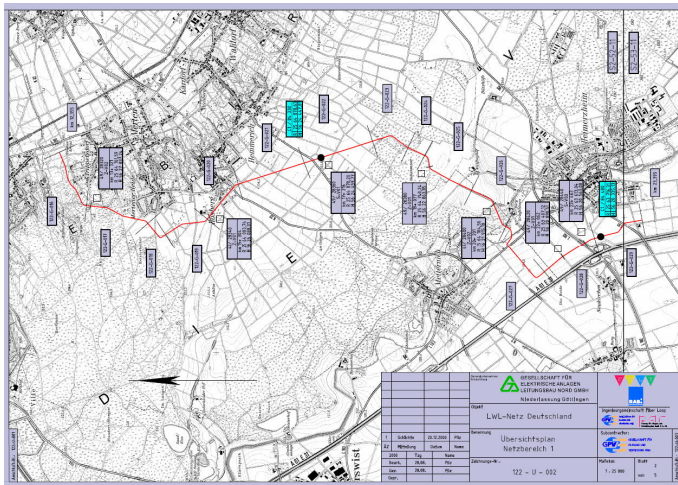
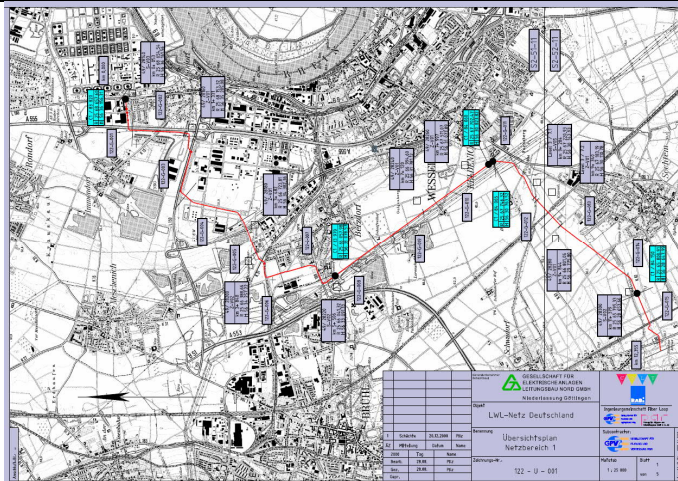
Nr. 10 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen (Hessen) – Schreiben vom 31.05.2023	Zu Nr. 10
„...für Ihr Schreiben vom 14.04.2023 und die mir eingeräumte Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken. Wie ich Ihnen fernmündlich bereits mitgeteilt habe, gilt meine Stellungnahme vom 11.10.2021 unverändert fort. Da der Anlagenschutzbereich für die VOR Köln/Bonn zwischenzeitlich auf 7 km verkleinert wurde, muss es in meiner Stellungnahme vom 11.10.2021 auf Seite 2, Absatz 2, letzter Satz nun lauten: im übrigen Anlagenschutzbereich von 3.000 m bis 7.000 m verhindern kann. Diese Stellungnahme beruht auf den nach § 18a Absatz 1a LuftVG veröffentlichten Anlagenstandorten und Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit Stand Mai 2023.“	Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 11.10.2021 wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis auf den verringerten Anlagenschutzbereich wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 11 Steuernagel Ingenieure GmbH, Zeilweg 13-15, 60439 Frankfurt am Main – Schreiben vom 31.05.2023	Zu Nr. 11
„...wir danken für Ihre Anfrage und bearbeiten diese im Auftrag der COLT Technology Services GmbH. Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der COLT Technology Services GmbH. Sie erhalten die entsprechenden Bestands- und Übersichtspläne zur Information und Beachtung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der COLT Technology	Die Hinweise, insbesondere auch auf den Bestands- und Übersichtsplan, werden zur Kenntnis genommen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Services GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL – Netz der COLT Technology Services GmbH sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL – Trasse vorzunehmen. Bei Parallelverlauf ist ein Mindestabstand von 1,0 m zur COLT LWL – Trasse einzuhalten. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Begleitschreibens „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Dieses Schreiben ist keine Bauerlaubnis für Arbeiten im Bereich der COLT LWL-Trasse. Für die Bauerlaubnis teilen Sie der COLT den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Verwenden Sie dazu bitte die Baubeginnanzeige im Begleitschreiben und senden Sie diese an folgende E-Mail Adresse. Zentrales E-Mail-Postfach: ExternalOperationsProduction@colt.net Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Kreuzungs- bzw. Querungsstellen als Bestandsplan M 1:1000 an COLT Technology Services GmbH zur Verfügung zu stellen. Ein Großteil des betroffenen LDN der COLT Technology Services GmbH, Ausnahme Schachtbauwerke und Trassenzuleitung, liegt im Schutzstreifen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR). In diesen Bereichen kann nur die RMR Auskunft geben.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Untersuchungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt, und die Beschränkungen beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Schreiben wird im Rahmen durchzuführender Genehmigungsverfahren bekannt gemacht. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die COLT wird vor Baubeginn benachrichtigt. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Entsprechende Planwerke werden zur Verfügung gestellt. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen
--	---

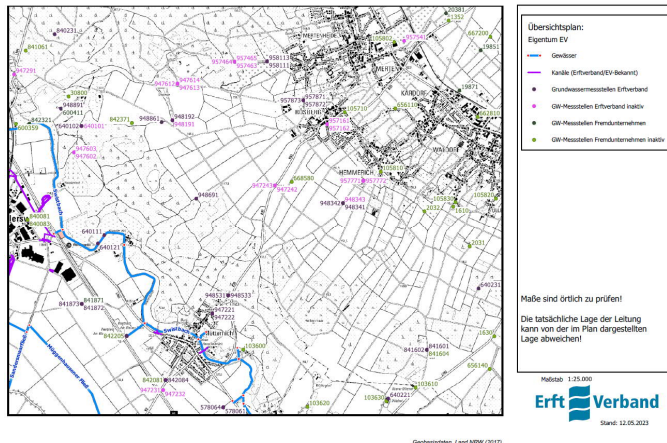
Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐



Beschluss: Kenntnisnahme

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐**Nr. 12 | Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim – Schreiben vom 17.05.2023**

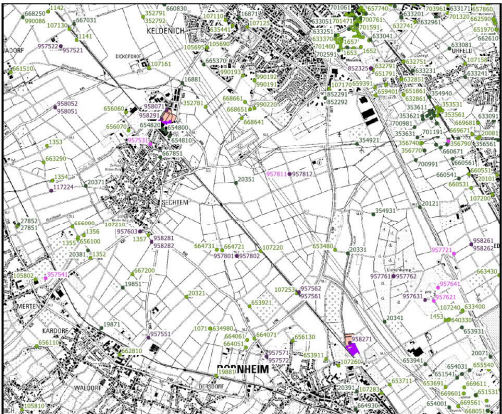
„...wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plan-gebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wagner, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1524, Mail: dirk.wagner@erftverband.de Kontakt aufzunehmen. Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen.“

**Zu Nr. 12**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Absprachen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens getroffen.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐



Übersichtspl.:
Eigentum EV

- Gewässer
- Kante (Erftverband/EV-Bekannt)
- Grundbesitzstellen Erftverband
- GW-Messstellen Erftverband inaktiv
- GW-Messstellen Fremdentnehmen
- GW-Messstellen Fremdentnehmen inaktiv

Maße sind örtlich zu prüfen!
Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen!

Maßstab: 1:25.000
Erftverband
Stand: 12.05.2023

Beschluss: Kenntnisnahme

Nr. 13 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen – Schreiben vom 25.04.2023	Zu Nr. 13
„...ich verweise auf meine vorangegangenen Stellungnahmen vom 02.09.2021, welche ich aufrecht erhalte.“	Der Hinweis auf die vorangegangene Stellungnahme vom 02.09.2021 wird zur Kenntnis genommen. Hierin ging es vor Allem um die Einhaltung von Anständen zu klassifizierten Straßen. Die betreffenden Abstände sind im Zuge der Genehmigungsplanung der einzelnen Anlagen zu berücksichtigen. Diese und weitere Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, führten jedoch nicht zu einer Veränderung der Planung im Zuge der Offenlage gegenüber dem Vorentwurf.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Nr. 14 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft – Schreiben vom 30.05.2023	Zu Nr. 14
„...Zum gegenwertigen Zeitpunkt sind nach Feststellung in den vorgelegten Unterlagen Waldflächen betroffen. Da diese im Verfahren aber von vornherein als mögliche Potenzialflächen ausgeschlossen wurden bestehen aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept.“	Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	
Nr. 15 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis – Schreiben vom 30.05.2023	Zu Nr. 15
„...aus agrarstruktureller Sicht bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Teilflächennutzungsplan Windenergie. Die Anregungen bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben bestehen.“	Der Hinweis, dass weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	
Nr. 16 Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim – Schreiben vom 27.05.2023	Zu Nr. 16
„...nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des LSV e.V. im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie (Teilfortschreibung) gemäß § 4 (2) BauGB. Wir bitten um Eingangsbestätigung.	Vorbemerkung: Der LSV hat den Planungsraum sehr grundlegend aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet und hieraus für die Stadt als Planungsträger zahlreiche und weitreichende Forderungen abgeleitet. Dabei blieben aus Sicht der Stadt die Folgen der Gesetzgebung aus Juli 2022 weitgehend unberücksichtigt (Windenergieflächenbedarfsgesetz, Änderung BauGB und BNatschG). Hierin hat der Gesetzgeber abschließend geregelt, welche Brutvogelarten mit welchen Schutzabständen zu berücksichtigen sind. Dies ist in

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Vorbemerkung: Die LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung) sowie die Anlagen: a) Dokumentation „WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bomheimer Ville-Rücken unter besonderer Berücksichtigung des Rotmilans“, Landschafts-Schutzschutzverein Vorgebirge (LSV) e.V., Bornheim, 28.08.2021 b) Dokumentation „WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bomheimer Ville-Rücken“ LSV e.V., Bornheim, 24.07.2021 c) „Schutzwürdige Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen“, Dr. Michael Veerhoff, Alfter, 04.08.2021 sind Bestandteile der vorliegenden Stellungnahme (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Stand 30.03.2023). Stellungnahme des LSV zum Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung): Ratsbeschluss vom 30.03.2023 Inhaltsverzeichnis: <table border="0"> <tr> <td>Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung)</td> <td>S. 03</td> </tr> <tr> <td>1. Rechtliche Aspekte:</td> <td>S. 04</td> </tr> <tr> <td>1.1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen</td> <td>S.04</td> </tr> <tr> <td>1.2. Anzuwendende Planungsmethode auf Grundlage der neuen Gesetzeslage</td> <td>S.05</td> </tr> </table>	Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung)	S. 03	1. Rechtliche Aspekte:	S. 04	1.1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	S.04	1.2. Anzuwendende Planungsmethode auf Grundlage der neuen Gesetzeslage	S.05	der Planung erfolgt, sogar auf Grundlage eigener Kartierungen, obwohl diese vom Gesetzgeber nicht gefordert sind. Bezüglich WEA-sensibler Fledermausarten gilt als Stand der Technik, dass hier der Artenschutz durch technische Maßnahmen wie z.B. Abschaltalgorithmen gewährleistet werden kann und insofern hierzu Regelungen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Hinweise auf die Stellungnahme des LSV vom 30.08.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zur Kenntnis genommen. Diese wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und umfassen kommentiert. Auf die dortige Kommentierung wird Bezug genommen. Die übersandten Anlagen wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen und sind Bestandteil der Verfahrensakte. Die vorliegende, umfassende Stellungnahme mit dem nebenstehend abgedruckten Inhaltsverzeichnis wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Punkte werden nachfolgend im Einzelnen kommentiert.
Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung)	S. 03								
1. Rechtliche Aspekte:	S. 04								
1.1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	S.04								
1.2. Anzuwendende Planungsmethode auf Grundlage der neuen Gesetzeslage	S.05								

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

1.3.	Prognose des für Bornheim zu erwartende Flächenbeitragswerts	S. 07	
1.4.	Fehlerhafte (Nicht-)Berücksichtigung des Landschaftsschutzes	S. 09	
1.4.1.	Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 BNatSchGS.	S. 10	
1.4.2.	Verhältnis Landschaftsplanung zu Windenergieplanung	S. 11	
1.4.3.	Gewichtung bei der Abwägung von Landschaftsschutz in Bornheim im Verhältnis zur Windenergie	S. 11	
1.4.4.	Bedarfsüberschreitende vorsorgliche Einplanung von LSG-Flächen bedenklich	S. 12	
1.4.5.	Fehlende Abwägung zwischen den Landschaftsschutz-Gebieten auf der Ville und in der Rheinebene	S. 12	
1.4.6.	Ziel Klimaneutralität kein ausreichender Grund für bedarfsüberschreitende Flächenplanung	S. 16	
1.4.7.	Zulässige Inanspruchnahme von Landschaftsschutzflächen in der Rheinebene	S. 17	
1.5.	Zusammenfassende Bewertung der rechtlichen Aspekte	S. 20	
1.6.	Mögliche Mängel bei der Bekanntmachung der Offenlage	S. 20	
2.	Flugsicherung:	S. 21	
3.	Ökologische Konflikte:	S. 22	
3.1.	Unverzichtbarkeit der Biodiversität für den Klimaschutz	S. 22	
3.2.	Schutz planungsrelevanter Brutvögel und Durchzügler	S. 24	
3.3.	Schutz planungsrelevanter Fledermäuse	S. 31	
3.4.	Insektenschutz	S. 32	
4.	Erholungsfunktion und Vorbelastungen:	S. 33	
4.1.	Unbelastete und vorbelastete Konzentrationsflächen	S. 33	
4.2.	Vorhandene für Windkraft relevante Infrastrukturen	S. 34	
4.3.	Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion	S. 35	
5.	Schützenswerte Böden in den Konzentrationszonen	S. 37	
6.	Fazit der LSV-Stellungnahme	S. 38	

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Anhang: Stellungnahme von Prof. Dr. Max Seibert

S. 39

Rubrum (vorangestellte Zusammenfassung):

1. Der Schutz des Klimas ist überlebenswichtig. Im Rahmen der Energiewende muss auch der Ausbau der Windenergie vorangetrieben werden. Nach Berechnungen der Bundesregierung zur langfristigen Deckung des Strombedarfs soll NRW 1,8 % seiner Fläche für die Stromerzeugung durch Windkraft zur Verfügung stellen. NRW hat dem Regierungsbezirk Köln einen Flächenanteil von 2,13 % zugewiesen. In der Bornheimer Rheinebene stehen Flächen zur Verfügung, die 2,8 % des Stadtgebietes umfassen. Nach sorgfältiger Abwägung zwischen den von der Stadt vorgeschlagenen Windenergiekonzentrationszonen auf dem Villerücken und bei Sechtem plädiert der LSV für die Beschränkung von Windrädern auf die Rheinebene.



Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim kommt im Rahmen der gerechten Abwägung aller Interessen jedoch zu dem Schluss, sowohl die Rheinebene als auch den Villerücken in die Planung miteinzubeziehen. Sie ist verpflichtet alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und macht aufgrund der Tatsache, dass noch keine regional abgestimmte Windkraftplanung über den Regionalplan existiert, von der Möglichkeit Gebrauch, eine Steuerungswirkung über das Instrument des Flächennutzungsplans zu erreichen, um der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen.

Die Stadt Bornheim verfügt nach dem Ergebnis der durchgeführten Voruntersuchungen (z.B. Potenzialanalyse) sowie den Ergebnissen des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens über ausreichend große Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie. Die betreffenden Flächen wurden im Zuge der Interessenabwägung im Übrigen aber gegenüber dem Vorentwurf des FNP deutlich verkleinert, was belegt, dass sich die Stadt mit allen – oft widerstreitenden – Aspekten auseinandergesetzt hat.

Der zitierte Flächenbeitragswert von 1,8% der Landesflächen gilt naturgemäß als Zielwert für das gesamte Land NRW. Dass hierbei – je nach zur Verfügung stehenden Eignungsflächen – erhebliche regionale Unterschiede zu Tage treten können, liegt auf der

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

2. Der LSV unterstützt das Ziel der Stadt, den Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung) rechtssicher zu verabschieden, da nur dann ein unerwünschter Wildwuchs an Windrädern vermieden werden kann. Nach Einschätzung des LSV ist es allerdings mehr als fraglich, ob der städtische Planentwurf einer juristischen Überprüfung durch Umweltverbände oder Windenergie-Unternehmen standhalten würde. Wir machen deshalb in unserer Stellungnahme auf mögliche Planungsschwächen aufmerksam, damit die Stadt diese im Laufe des Verfahrens ausräumen kann. Stellungnahme: 1. Rechtliche Aspekte: 1.1 Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen Zum 01.02.2023 trat ein umfängliches Gesetzespaket mit vielfältigen Neuregelungen zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie in Kraft. Ein wesentliches Ziel der neuen Gesetzgebung ist es u.a., das bisherige in vielfacher Hinsicht auf Vorgaben der Rechtsprechung aufbauende Verfahren wegen seiner überbordenden Komplexität zu vereinfachen und vor allem den Planern ein leichter zu handhabendes Instrumentarium in die Hand zu geben.	Hand. Dies gilt im Übrigen auch für die Kommunen innerhalb einer Planungsregion. Wenn z.B. große Städte wie Köln oder Bonn so gut wie keine Eignungsflächen besitzen, obliegt es den übrigen Kommunen umso mehr, genügend große Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, um „unterm Strich“ dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden können. Insofern ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Flächen am Ville-Rücken per se und ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der Potenzialanalyse aus der Flächenkulisse ausgeklammert werden sollten. Im Zuge der Aufstellung des Teil-FNP „Windenergie“ wurden alle maßgeblichen Belange ermittelt und untereinander und gegeneinander abgewägt. Die geäußerten Zweifel des LSV, ob die Abwägung einer juristischen Prüfung standhält, werden zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich steht es jedermann, so auch den Umweltverbänden, frei, die Planung einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Die Hinweise auf die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen durch den LSV werden zur Kenntnis genommen. Allerdings bezieht die Stellungnahme die vor Kurzem veränderte Rechtslage nicht ein, denn die Folgen der Gesetzgebung aus Juli 2022 (Windenergieflächenbedarfsgesetz, Änderung BauGB und BNatschG) blieben weitgehend unberücksichtigt.
---	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Sind Raumplanungen zur Windenergie in der Vergangenheit z.B. häufig daran gescheitert, dass das von der Rechtsprechung entwickelte Kriterium der „Sicherung von substantiellem Raum für die Energiegewinnung durch WEA“ nach Bewertung der Gerichte nicht hinreichend beachtet wurde, hat nun der Gesetzgeber selbst erstmals konkrete Flächenvorgaben vorgegeben, die diesem Kriterium Rechnung tragen (zu allem vgl. BT-Drucksache 20/2355, S. 24). So hat nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) das Land NRW bis zum 31.12.2027 insgesamt 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche als Windenergiegebiete (WEG) auszuweisen. Das WindBG bezeichnet die jeweils auszuweisende Quote als Flächenbeitragswert (FBW).

Im Land NRW hat man sich vor dem Hintergrund verschiedener Möglichkeiten im WindBG zur Umsetzung dieser Vorgabe auf alle Ebenen im Land darauf verständigt, dass die Ausweisung der erforderlichen WEG durch die Regionalplanungsebene — hier also durch die BezReg Köln zusammen mit dem Regionalrat im RegBez Köln — durch die Aufstellung eines „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den RegBez Köln“ erfolgen soll. Unter Anwendung des raumordnungsrechtlichen „Gegenstromprinzips“ soll das anteilige Herabbrechen des für das Land vorgegebene Flächenanteils von 1,8 % bis auf alle Kommunen im RegBez Köln durch die Regionalplanung im Zusammenwirken mit den Kommunen und Kreisen erfolgen. Die Entscheidungszuständigkeit liegt dabei allein bei der Regionalplanung. Die Kommunen können und sollen jedoch im Verfahren ihre Belange und Vorschläge einbringen.

In einer Überleitungsvorschrift (§ 245 e Abs.1 BauGB) hat der Gesetzgeber jedoch festgelegt, dass „die Rechtswirkungen ... eines Flächennutzungsplans (FNP) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Erläuterung: sog. Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung)... fortgelten, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist“.

Die Stadt Bornheim macht von dieser Überleitungsvorschrift Gebrauch, in dem sie die lange vor Inkrafttreten der neuen Gesetze begonnene Konzentrationsflächenplanung für Windenergie fortführt. Dies hat den Vorteil, dass die alleinige Entscheidungszuständigkeit — abgesehen vom Erfordernis der Erteilung der Genehmigung des Plans durch die Aufsichtsbehörde — nach wie vor bei der Stadt liegt, wenn die

Die sogenannten „Flächenbeitragswerte“ sind korrekt zitiert. Allerdings handelt es sich hierbei um Mindestvorgaben, die sich auf das gesamte Land NRW beziehen und hierbei landesweite Unterschiede sowie Besonderheiten innerhalb einer Region außer Acht lassen. Hieraus lässt sich demnach nicht ableiten, dass die Stadt Bornheim lediglich 1,8 % ihres Stadtgebietes für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellen muss oder darf.

Zu welchem Ergebnis ein anteiliges „Herabbrechen“ des für das Land vorgegebene Flächenanteils von 1,8 % auf die Kommunen im Regierungsbezirk Köln durch die Regionalplanung im Zusammenwirken mit den Kommunen und Kreisen führt, ist noch nicht abzusehen und insofern spekulativ.

Zu den Flächenanteilen wurde bereits zuvor ausführlich Stellung genommen. Es handelt sich hierbei gerade nicht um exakte Flächenvorgaben, sondern um Mindestwerte, die über das gesamte Land NRW gesetzlich gefordert werden. Um diese zu gewährleisten sieht die Stadt Bornheim eine Verpflichtung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten genügend große Vorranggebiete auszuweisen, um der Windenergie ausreichend Raum zu verschaffen.

Diese gesetzliche Frist ist maßgeblicher Grund dafür, dass die Stadt Bornheim eine Verpflichtung sieht, bis zum genannten Zeitpunkt einen FNP mit der gewünschten Steuerungswirkung in Kraft zu setzen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Ausschlussfrist 31.01.2024 für den rechtswirksamen Abschluss der Planung nicht überschritten wird.

1.2 Anzuwendende Planungsmethode auf Grund der neuen Gesetzeslage

Ausweislich der Planungsunterlagen und insbesondere auf der Grundlage der „Rechtsgutachterlichen Stellungnahme“ vom 30.01.2023 durch „CBH Rechtsanwälte“ sieht sich die Stadt in Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 245 e BauGB offenbar dahingehend rechtlich gebunden, die Fortsetzung der Konzentrationszonenplanung unter strikter Beachtung der bisher dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze weiterzuführen.

Dafür mag zunächst die Tatsache sprechen, dass die Überleitungsvorschrift sowohl bereits vollständig abgeschlossene als auch noch in Aufstellung befindliche Konzentrationszonenplanungen erfasst.

Außer Betracht bleibt dabei jedoch, dass der Gesetzgeber durch die neuen Regelungen dem Ziel, der Windenergie gerade auch im Rahmen von Flächenplanungen mit weitgehender Ausschlusswirkung „substantiell Raum zu geben“, durch Festlegung klarer und verbindlicher Flächenanteile und einer darauf ausgerichteten veränderten Herleitungsmethode in vereinfachender Weise Rechnung getragen hat.

Vor allem dadurch, dass der Gesetzgeber nunmehr verbindliche Flächenbeitragswerte (FBW) für die einzelnen Bundesländer festgesetzt hat, hat das Flächenplanungsverfahren eine grundlegend andere Methodik erfahren. Es handelt sich bei dem für das jeweilige Land durch Gesetz festgelegten FBW um den — sicherlich zunächst noch recht pauschal, jedoch auf der Grundlage realer Verhältnisse ermittelten tatsächlichen aus Windkraft zu gewinnen — sog. „Energiewirtschaftlichen Bedarf“ — für das jeweilige Bundesland.

Dieser ersetzt praktisch das bisher von der Rechtsprechung geforderte Kriterium des „substantiellen Raums für die Energiegewinnung durch WEA“. Nur ist dieser in einer Flächenanteilsquote zum Ausdruck gebrachte „Energiewirtschaftliche Bedarf“ auf das Land NRW bezogen, aber noch ohne Benennung der daraus abzuleitenden anteiligen Quoten für die einzelnen Kommunen im Land. Vielmehr muss der dem

Die Stadt Bornheim nutzt mit der vorliegenden Planung die Übergangsregelungen des § 245e BauGB, um in ihrem Stadtgebiet rechtssicher Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen. Gemäß einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme für die Stadt Bornheim (CBH Rechtsanwälte 2023) haben die Obergerichte in NRW zudem eine Systematik entwickelt, wonach der Windenergie dann substantiell Raum verschafft wird, wenn nach Abzug der Flächen mit harten Tabukriterien ca. 10% der verbleibenden Gemeindegebietsfläche als Konzentrationszone ausgewiesen wird. Das gesamt-räumliche Konzept kann von dem Wert abweichen, Bedarf dann aber einer gesonderten Begründung. Eine wesentliche Abweichung von dem 10% Wert wird zu einer nicht ausreichenden Flächenausweisung führen. Die im Entwurf dargestellten Konzentrationsflächen (s. Tabelle 2) erreichen hier einen Wert von ca. 7%.

Dass es sich bei den Vorgaben der Bundesregierung um einen „Energiewirtschaftlichen Bedarfswert“ handelt, wird bestritten, denn wenn dies so wäre, müsste das industriell geprägte NRW einen deutlich höheren Flächenbeitragswert leisten als andere Bundesländer.

Die Ausführungen zum Beitragswert des Regierungsbezirks Köln werden zur Kenntnis genommen. Sie belegen, dass es eben keine pauschale Zuweisung bestimmter Flächenanteile geben kann, denn auch innerhalb des Regierungsbezirks gibt es erhebliche Unter-

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Land vorgegebene FBW nun noch auf die einzelnen Bezirke und Kommunen herunter gebrochen werden.

Vor dem Hintergrund jeweils unterschiedlicher Gegebenheiten in den jeweiligen Bereichen, vor allen hinsichtlich Topografie, Besiedlung, Infrastruktur u.a. werden die noch zu ermittelten FBW für die jeweiligen Bereiche und Kommunen auch grundsätzlich unterschiedlich ausfallen. Für den RegBez Köln wurde inzwischen ein Anteil von 2,13 % der Gesamtfläche des Reg-Bez als FBW ermittelt. Für die Kommunen steht dieser Planungsschritt noch aus. Im Ergebnis muss die Summe aller FBW im Land den für NRW festgesetzten FBW von 1,8 % ergeben.

Die Übergangsregelung des § 245 e BauGB ändert nichts daran, dass der Gesetzgeber mit dem WindBG erstmals den energiewirtschaftlichen Bedarf, der anteilig aus Windkraft gewonnen werden soll, festgeschrieben hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass von den Kommunen gerade auch im Rahmen noch laufender Konzentrationsflächenplanungen mehr an Fläche oder ein anderer Wert an Fläche gefordert ist, als er sich aus den noch zu ermittelnden FBW für die einzelnen Kommunen ergibt.

Eine Abkehr von der problembehafteten Prüfmethode der bisherigen Rechtsprechung und eine Hinwendung zu einer an der tatsächlichen Bedarfslage regenerativer Energie durch Windkraft orientierenden Ermittlung der erforderlichen Flächenanteile erscheint jedenfalls geboten, wenn schon jetzt ein zumindest annähernd zu erwartender FBW für Bornheim ermittelt werden kann.

1.3 Prognose des für Bornheim zu erwartenden Flächenbeitragswerts

Die Stadt Bornheim hat im Planentwurf zwei Konzentrationsflächen mit einem Gesamtflächenanteil von 5,2 % des Stadtgebietes ausgewiesen. Sie stützt sich bei der Ermittlung dieses Wertes weitgehend auf die „Rechtgutachterliche Stellungnahme

schiede dahingehend, welchen Flächenbeitrag einzelne Kommunen zu leisten vermögen. So werden die Flächenanteile größerer Städte, wie z.B. Köln oder Bonn, gegen Null gehen, wogegen andere Kommunen, so auch Bornheim, einen größeren Flächenanteil einbringen können und wohl auch müssen, um den vorgegebenen Gesamtanteil zu erreichen.

Die weitergehenden Hinweise zur Flächenprognose für die Stadt Bornheim werden zur Kenntnis genommen. Wie der LSV richtig bemerkt ist eine verbindliche Umlegung der Flächenbeitragswerte auf die Kommunen noch nicht erfolgt. Somit ist der Flächenbeitragswert für die Stadt Bornheim aktuell reine Spekulation. Wie bereits beschrieben ist davon auszugehen, dass verschiedene Städte innerhalb des Regierungsbezirks aufgrund der vorhandenen, oft sehr dichten Besiedlung und den damit verbundenen Beschränkungen zur Entwicklung der Windkraft einen geringeren FBW leisten können als eher ländlich geprägte Städte wie z.B. Bornheim, wo deutlich größere Freiflächen zur Verfügung stehen.

Da es sich bei den „Flächenbeitragswerten“ zudem lediglich um Mindestanforderungen handelt, steht es der Stadt Bornheim frei darüber zu entscheiden, größere Flächenanteile für die Windenergie auszuweisen. Sie muss dies sogar tun, wenn sie der Windkraftnutzung im Stadtgebiet substantiell Raum verschaffen will.

Die Hinweise zu den errechneten „Quoten“ werden zur Kenntnis genommen. Die Flächenwerte alleine waren jedoch nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Ausweisung der Konzentrationszonen im FNP.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

CBH vom 30.01.2023". Diese wiederum beruht wesentlich auf der bisherigen Rechtsprechung zur Frage, wie viel Fläche eine Gemeinde für WEA vorhalten muss, damit der Energiegewinnung „substantiell Raum“ gegeben wird.

Bis heute hat sich die Rechtsprechung in diesem Punkt nicht festgelegt, vielmehr wiederholt ausgeführt, der Faktor Fläche nur ein Kriterium neben anderen sein kann. In mehreren Urteilen, auf die die CBH-Stellungnahme auch hinweist, wurden durchaus auch Ausführungen zum Kriterium Fläche gemacht und unter Angaben von sehr unterschiedlichen Flächenquoten und deren Herleitung Schlussfolgerungen auf deren indizielle Wirkung zur Ausfüllung des „substantiellen Raumes für die Energiegewinnung“ gezogen. Die Urteile weisen insoweit eine große Spannweite aus und sind keinesfalls einheitlich.

Wohl nicht zuletzt deswegen, weil in der CBH-Stellungnahme u.a. ausgeführt wird, dass „nach der Rechtsprechung jedenfalls bei einer Quote von unter 4 % Anteil Windenergiefläche am Gemeindegebiet abzüglich harter Tabuzonen die Schwelle unterschritten sei, die als ausreichend angesehen werden könne“, und vor dem Hintergrund, dass Bornheim bis 2045 klimaneutral werden will, hat sich die Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehrheitlich für eine Quote von 7,6 % entschieden. Gemessen am gesamten Gemeindegebiet beträgt die Quote 5,2 % (Konzentrationszonen 427 ha, Gemeindefläche 8247 ha).

Erläuterung:

Bei Abzug der harten Tabuzonen beträgt die Quote	7,4 %
Gemeindefläche:	8247 ha
Gemeindefläche ohne harte Tabuzonen:	5608 ha
Konzentrationszone Rheinebene:	234 ha
Konzentrationszone Ville:	193 ha
Summe: 427 ha	427 : 5608 = 7,6 %

Diese Quote wird noch höher, wenn man den Vorsorgeabstand als harte Tabuzone berücksichtigt (vgl. Anhang Seibert, S. 39).

Die weitergehenden Hinweise zu den diversen Flächenanteilen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim will durch die erhöhte Flächenausweisung Rechtssicherheit im Hinblick auf das Erfordernis erreichen, der Windenergie tatsächlich substantiell Raum zu verschaffen, da im Rahmen der Genehmigungsverfahren voraussichtlich Flächen aufgrund von artenschutzrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Bedenken oder aus anderen Gründen (z.B. erforderliche Abstände zu Verkehrswegen) wegfallen und es daher notwendig ist einen über das geforderte Mindestmaß hinausgehenden Flächenanteil auszuweisen, worauf bereits früher ausführlich eingegangen wurde.

In Zusammenarbeit mit CBH Rechtsanwälte wurde dabei eine Prüfmethode verwendet, die rechtssicher ist und allen erkennbaren rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch rein spekulativ!

Zudem ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft aufgrund steigender Stromverbräuche z.B. durch ein schnelleres Wachsen der E-Mobilität, die Wasserstoffproduktion usw. die Flächenbeitragswerte ansteigen und neue Vorgaben hierzu definiert werden.

Da Bornheim eine vergleichsweise hohe Flächenverfügbarkeit aufweist, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Flächenbeitragswerte anderer Kommunen mit geringerer Flächenverfügbarkeit ausgeglichen werden müssen, da die bereits mehrfach genannten Werte für das Land NRW und den Regierungsbezirk

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Man wollte durch den Ansatz einer die FBW 1,8 % (Land NRW) und 2,13 % (RegBez Köln) deutlich überschreitenden Quote die vorgesehenen Konzentrationen auf jeden Fall rechtsicher gestalten.

Die Tatsache, dass die FBW für die Kommunen noch nicht vorliegen, gibt keine Veranlassung, deswegen auf die frühere durch die Rechtsprechung vorgegebene Prüfmethodik zurückzugreifen. Dies sollte jedenfalls dann gelten, wenn eine Kommune — wie hier die Stadt Bornheim — sich auf eine weit gediehene Konzentrationsflächenplanung abstützen kann, die bestimmte Rahmenwerte aufweist, aus denen zusammen mit den bekannten FBW von Land und RegBez eine plausible Prognose auf den für die Kommune zu erwartenden FBW möglich erscheint.

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Bund durch die von ihm gesetzlich für die einzelnen Bundesländer festgelegten FBW im Ergebnis nicht mehr Ausweisung an Flächen für die Windenergie erwartet, als die jeweiligen FBW zum Ausdruck bringen. Diese müssen dann allerdings angemessen auf die Bezirke, Kreise und Kommunen verteilt werden.

Das Herunterbrechen des FBW von 1,8 % Land NRW auf den RegBez Köln hat mit einem FBW von 2,13 % für den RegBez einem lediglich um 0,33 Prozentpunkte höheren FBW für den RegBez Köln ergeben. Dieser leicht erhöhte Wert ist offenbar den unterschiedlichen Verhältnissen in den 5 Regierungsbezirken in NRW geschuldet. Auch wenn derzeit die jeweiligen Verhältnisse und mögliche für die Windenergie verfügbare Flächen in den einzelnen Kommunen im RegBez Köln offenbar noch nicht ermittelt wurden, ist beim weiteren Herunterbrechen des FBW von 2,13 % für den RegBez Köln auf die Kreise und Gemeinden vor dem Hintergrund der nur geringen Veränderung des FBW vom Land auf den RegBez von nur 0,33 Prozentpunkten keineswegs damit zu rechnen, dass der FBW für die Kommunen und damit auch für Bornheim einen großen Sprung nach oben aufweisen wird. Insoweit kann dem lediglich geringen Unterschied von Bund auf Land indizielle Wirkung auch für das Herunterbrechen auf die Ebenen Kreis und Kommune beigemessen werden, wobei auch insoweit in der Prognose von leichten Steigerungen der FBW für die Kreise und Kommunen ausgegangen werden sollte.

Köln eben nicht pauschal für alle Städte und Gemeinden herangezogen werden können.

Es würde den gesetzlichen Anforderungen widersprechen, bestimmte Flächen (hier am Villerücken) von vornherein von der Betrachtung auszuschließen, nur weil durch andere Flächen (hier in der Rheinebene) bereits ein Flächenanteil (in welcher Größe auch immer) erreicht wird.

Ob alleine durch die Flächen in der Rheinebene ein nach Meinung des LSV ausreichender Flächenanteil erreicht wird, spielt bei den Überlegungen der Stadt Bornheim keine Rolle, denn sie hat in ihrer Planungsentscheidung alle Flächen gleichermaßen zu erfassen und nach vorgegebenen und vom Stadtrat beschlossenen Kriterien zu bewerten. Nur so kann sie zu einer gerechten Abwägungsentscheidung kommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Methodik, den Villerücken von vornherein als Konzentrationszone auszuschließen, ist jedoch rechtswidrig und kommt daher nicht in Betracht.

Die Meinung des LSV wird zur Kenntnis genommen. Sie widerspricht jedoch dem Rechtsverständnis der Stadt Bornheim und dem Erfordernis einer gerechten Interessenabwägung.

Der LSV geht zudem davon aus, dass ein Flächenbeitragswert von 2,8%, wie er im Bereich der Rheinebene realisiert werden kann, auf jeden Fall genügen wird, um die diesbezüglichen Forderungen, die an sie Stadt

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die für die Windenergie derzeit im Entwurf des TFNP Windenergie Bornheim vorgesehenen Konzentrationszonen weisen folgende Flächenwerte aus: Auf der Ville 2,2 % Anteil an der Gesamtfläche der Stadt Bornheim; in der Rheinebene 2,8 % Anteil an der Gesamtfläche der Stadt Bornheim.

Damit liegen die Werte für beide Konzentrationszonen oberhalb des für den RegBez Köln ermittelten FBW von 2,13 %. Geht man ableitend von den Unterschieden der FBW von Land zu RegBez Köln davon aus, dass sich beim weiteren Herunterbrechen des FBW für den RegBez auf die Kreise und Kommunen ein zumindest leicht nach oben veränderter FBW ergeben wird, reicht voraussichtlich die Größe der Konzentrationszone auf der Ville nicht aus, um der für den RegBez Köln vorgegebenen Quote zu genügen.

Anders verhält es sich jedoch bei der Konzentrationszone in der Rheinebene. Mit einem 2,8 % Anteil liegt diese Fläche um 0,67 Prozentpunkte über der für den RegBez Köln vorgegebenen Quote von 2,13 %. Damit wäre die Steigerungsrate beim Herunterbrechen des FBW für den RegBez auf die Kommune Bornheim allein hinsichtlich der Konzentrationsfläche in der Rheinebene mehr als doppelt so hoch wie die Steigerungsrate von 0,33 Prozentpunkten beim Herunterbrechen des FBW Land auf den RegBez Köln. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass beim Herunterbrechen des FBW für den RegBez auf die Kommunen im RegBez — unter Beachtung einer „gerechten“ Verteilung der Flächen für Windenergie im RegBez - mit einer derart hohen Steigerung des für Bornheim zu erwartenden FBW zu rechnen wäre.

Dies rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass die Stadt Bornheim der gesetzlich geforderten Ausweisung eines letztlich aus dem FBW für NRW von 1,8 % abgeleiteten Flächenanteils für die Windenergie voraussichtlich dadurch entsprechen wird, dass sie dafür allein die Konzentrationszone in der Rheinebene vorsieht. Die Ville könnte dann von WEA freigehalten werden.

Die Sorge der Stadt, eine zu geringe Ausweisung an Fläche für die Windenergie könnte die gesamte Planung rechtsunsicher und damit anfechtbar machen, erscheint bei der relativ großen Spannbreite von 2,13 % (RegBez Köln) zu 2,8 % (Konzentrationszone Rheinebene in Bornheim) unbegründet.

Bornheim zu stellen sind, zu erfüllen. Dies wird seitens der Stadt anders bewertet. Abgesehen davon, dass ein „per se Ausschluss“ bestimmter Flächen (hier der am Ville-Rücken) rechtswidrig wäre, was bereits ausführlich erläutert wurde, bliebe damit unberücksichtigt, dass voraussichtlich bestimmte Flächen aus artenschutzrechtlichen, Immissionsschutzrechtlichen oder anderen Gründen, wie z.B. erforderliche Abstände zu Verkehrswegen u.Ä. im weiteren Genehmigungsverfahren wegfallen werden und sich die tatsächliche Flächenkulisse damit verkleinert.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐**1.4 Fehlerhafte (Nicht-)Berücksichtigung des Landschaftsschutzes**

Die gesamte Villedorflandfläche und teilweise auch Flächen in der Rheinebene, die als Konzentrationszonen vorgesehen sind, werden im Landschaftsplan Bornheim 2 als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. In LSG sind nach bisheriger Rechtslage bauliche Anlagen generell nicht zulässig, es sei denn, dass insoweit durch die zuständige Naturschutzbehörde — hier der Rhein-Sieg-Kreis (RSK) als Untere Naturschutzbehörde — eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde. Im Zuge der neuen Gesetzgebung zur Förderung und Beschleunigung der Windenergie haben LSG insofern eine Einschränkung erfahren, als in das BNatSchG mit § 26 Abs. 3 eine neue Regelung folgenden Inhalts eingefügt wurde (auszugsweise):

„In einem LSG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ... nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet (WEG) nach § 2 Nr.1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) befindet ... Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung...“

In Ergänzung dazu regelt jetzt § 249 Abs. 6 BauGB (neu):

„Die Ausweisung von WEG erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen“.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden vielfältige Bedenken wegen unzureichender Befassung durch die Stadt mit den Fragen des Landschaftsschutzes erhoben. Diesen Bedenken ist die Stadt im Rahmen der Offenlage des Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windenergie im Wesentlichen nur in der Weise begegnet, dass sie lediglich darauf verweist,

- „nach der neuen Gesetzeslage sei eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im LSG nicht mehr erforderlich,“ (oder an anderer Stelle)
- „WEA seien in einem LSG zulässig, wenn sie in einem WEG lägen...“

Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzes, insbesondere der Landschaftsschutzgebiete (LSG) ist im Zuge des Verfahrens erfolgt. Dabei gilt dieser jedoch nicht nur für den Villrückchen, sondern auch für die Rheinebene! Nach ständiger Rechtsprechung ist der Landschaftsschutz jedoch kein hartes Tabukriterium. Zudem stehen im Außenbereich der Stadt Bornheim nach Abzug der weiteren weichen Tabukriterien außerhalb der LSG nicht genügend Flächen zur Verfügung, um der Windenergie nach bisheriger Rechtsprechung substantiell Raum zu verschaffen.

Die Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzes wird jedoch in der Begründung ergänzt, um die diesbezüglich erfolgte Abwägung noch deutlicher herauszustellen.

Weitergehenden Hinweise zum Thema Landschaftsschutz werden zur Kenntnis genommen. Nach aktueller Gesetzeslage kommt dem Landschaftsschutz jedoch keine Ausschlusswirkung zu. Er ist, wie alle anderen Belange, in die Abwägung einzustellen, was vorliegend erfolgt ist.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Eine nähere inhaltliche Befassung, ob die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG auch tatsächlich vorliegen oder eine Abwägung zwischen Landschaftsschutz und Windenergie findet nicht ansatzweise statt. Im Folgenden soll auf die darin begründeten Defizite näher eingegangen werden.

1.4.1 Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG

§ 26 Abs.3 BNatSchG stellt seinem Wortlaut nach auf das Anlagengenehmigungsverfahren, nicht aber auf das Flächenplanverfahren ab. Die in Bornheim noch andauernde Konzentrationsflächenplanung für Windenergie ist ein Flächenplanverfahren. Das Anlagengenehmigungsverfahren folgt erst später und setzt voraus, dass das Flächenplanverfahren abgeschlossen ist.

Tatsächlich ist es so, dass im Anlagengenehmigungsverfahren auf der Grundlage von § 26 Abs.3 BNatSchG Landschaftsschutzfragen nicht mehr zu prüfen sind, dies aber nur, wenn sich der Standort der WEA in einem WEG befindet. Diese Regelung gibt der Stadt Bornheim keinen Freibrief, auch im Flächenplanverfahren sich mit dem Schutzgut Landschaft nicht zu befassen. Vielmehr ist die Prüfung und Abwägung mit allen die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie tangierenden Belangen und Schutzgütern im Flächenplanverfahren durchzuführen.

Die Konzentrationszonenplanung für Windenergie der Stadt ist zugleich eine Windenergie-Gebietsplanung im Sinne von § 2 Nr. 1 a) WindBG. Da-nach sind WEG u.a. auch Konzentrationsflächen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen mit Ausschlusswirkung. Für die Ausweisung von WEG gelten die allgemeinen Vorschriften für Gebietsausweisungen. Dies sind im Besonderen Regelungen vor allem im BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, EEG u.a.. Zu nennen sind insbesondere § 1 Abs. 5 (u.a. Ziele und Grundsätze zum Erhalt einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen), Abs. 6 Nr. 7 (u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege) und Abs. 7 BauGB. Letztere Bestimmung enthält das generalisierende Abwägungsgebot. Danach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies gilt auch bei der Änderung von Bauleitplänen.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Teil-FNP wird ergänzt, um die erfolgte Auseinandersetzung mit den Belange des Landschaftsschutzes noch deutlicher herauszustellen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Offenbar geht die Stadt von einem völlig falschen Verständnis von § 26 Abs. 3 BauGB aus, wenn sie zu allen Anmerkungen zum Landschaftsschutz aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange schlicht auf die Neuregelung in § 26 Abs.3 BNatSchG verweist, ohne sich argumentativ damit auseinanderzusetzen.

Dies begründet jedenfalls ein erhebliches Abwägungsdefizit, wenn nicht sogar einen teilweisen Abwägungsausfall, im Hinblick vor allem auch darauf, dass dem Landschaftsschutz in Bornheim durch die Ausweisung wertvoller Flächen als Landschaftsschutzgebiete ein beachtliches Gewicht zukommt.

Die fehlerhafte Befassung und Abwägung mit dem Landschaftsschutz stellt die Rechtmäßigkeit der Planung in Frage.

Die Stadt Bornheim legt ihrer Planung die aktuellen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zugrunde, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten ist, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Entsprechende Gebiete sollen mit der vorliegenden Planung rechtssicher ausgewiesen werden. Die Stadt Bornheim hat dabei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als kommunaler Planungsträger ein fachlich begründetes Teilflächenziel definiert, für dessen Erreichung der Landschaftsschutz nicht per se zum Ausschluss von Windenergieanlagen führen kann.

1.4.2 Verhältnis Landschaftsplanung zu Windenergieplanung

Immer, wenn die Bauleitplanung - hier also der TFNP Windenergie - Flächen betrifft, die unter Landschaftsschutz stehen, ist auch die für die Landschaftsplanung zuständige Behörde involviert. Dies ist hier der RSK als Unter Naturschutzbehörde (ULB). Grundsätzlich nur dann, wenn die ULB keinen Widerspruch gegen eine Landschaftsschutzgebiete überformende Bauleitplanung erhebt, tritt an Stelle der betroffenen LSG die vorgesehene Bauleitplanung. Die bis dahin in einem Landschaftsplan für LSG festgelegten Regelungen treten dann insoweit außer Kraft, als der Träger der Landschaftsplanung dem FNP nicht widersprochen hat (vgl. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Im vorliegenden Fall hat die ULB jedenfalls zunächst der aus den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung ersichtlichen Windenergieplanung in Bornheim unter ausführlicher Darlegung der Gründe widersprochen. Wenn sie ihren Widerspruch

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rhein-Sieg Kreis als UNB erhebt keine Bedenken gegenüber der Planung.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

auch im Rahmen der Offenlage aufrechterhält, kann die vorgesehene Windenergieplanung, soweit sie LSG erfasst, so nicht ohne weiteres in Kraft treten. Das Bauverbot in LSG gilt dann fort. Diese Rechtsfolge wird auch nicht durch die Neufassung von § 26 Abs. 3 BNatSchG überwunden. Denn gegen den begründeten Widerspruch der ULB kommt eine Ausweisung einer Fläche, die unter Landschaftsschutz steht, als WEG grundsätzlich nicht zustande.

1.4.3 Gewichtung bei der Abwägung von Landschaftsschutz in Bornheim im Verhältnis zur Windenergie

Es steht außer Frage, dass die Stadt Bornheim den Flächenanteil für Windenergie einbringen muss, der dem der Stadt zuzuordnenden FBW entspricht. Es wurde dargelegt, dass diesem Erfordernis allein durch die Konzentrationsfläche in der Rheinebene Rechnung getragen würde. Hat die Stadt damit den gesetzlichen Erfordernissen des WindBG zunächst entsprochen, relativiert sich damit auch deutlich die ebenfalls mit den neuen Regelungen eingeführte Abwägungsmaxime, wonach im Hinblick auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien „die Errichtung und der Betrieb von Anlagen — das sind auch WEA — „... im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegen“ und „die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen...“ (§ 2 EEG). Eine inhaltlich weitgehend identische Regelung enthält auch Artikel 3 der EU-Notfall-Verordnung vom 22.12.2022, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt.

Mit seinen verbindlichen Flächenvorgaben trägt gerade auch das WindBG diesen Abwägungserfordernissen unmittelbar Rechnung. Die dort festgelegten FBW geben in Flächen ausgedrückt den durch WEA zu deckenden gegenwärtigen und langfristig zu erwartenden „energiwirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarf“ wieder (BT-Drucksache 20/2355, S. 24).

Wenn die im WindBG festgelegten Quoten erreicht sind, ist dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien durch WEA langfristig Rechnung getragen. „Überragendes oder überwiegendes öffentliches Interesse“ im Sinne der genannten Vorschriften verlangt keinesfalls, soviel wie möglich auch über den Bedarf

Die Hinweise zur Gewichtung der Abwägung werden zur Kenntnis genommen. Durch den geplanten Ausbau der E-Mobilität und der Wasserstoffversorgung in der Bundesrepublik Deutschland und den damit verbundenen hohen Stromverbräuchen wird deutlich, dass zukünftig eine erheblich vermehrte Stromproduktion notwendig sein wird, um eine flächendeckende Versorgung sicherstellen zu können. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat sich die Stadt Bornheim nach einer gerechten Abwägung aller betroffenen Belange dazu entschlossen einen angemessenen Flächenbeitragswert auszuweisen um dadurch einen Beitrag zu einer klimafreundlicheren Zukunft zu leisten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den FBW handelt es sich jedoch, wie bereits oben ausführlich kommentiert, lediglich um Mindestanforderungen und nicht um verbindlich vorgegebene Flächenwerte, die überschritten werden dürfen.

Die vorliegende Planung verschafft der Windenergie substanziell Raum, indem sie geeignete Flächen für die Windenergienutzung ausweist. Hierbei handelt es sich jedoch um „Brutto-Flächen“, die in Zuge der konkreten

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

hinaus WEA zu errichten und zu betreiben. Ein solches Verständnis würde dem allgemein anerkannten Verhältnismäßigkeitsprinzip und Übermaßverbot widersprechen.

Vielmehr bedeutet die Sicherung des durch WEA zu erbringenden Anteils am „energiewirtschaftlichen Bedarf“ durch Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenquote, dass andere wichtige Schutzgüter - wie im Falle von Bornheim insbesondere der Landschaftsschutz — wieder angemessen bis hin zu gleichrangig neben dem "überragenden Interesse" der Windenergie zu gewichten sind.

Eine Kommune kann auch über den tatsächlichen Bedarf hinaus Flächen für die Windenergie vorsehen, dies aber dann doch nur in gerechter Abwägung mit anderen Schutzgütern, ohne dass dabei der Windenergie auch über den Bedarf hinaus noch überragende Bedeutung zu Lasten anderer Schutzgüter zuerkannt werden kann.

1.4.4 Bedarfsüberschreitende vorsorgliche Einplanung von LSG-Flächen bedenklich
Bedarf es für die Erfüllung der für Bornheim zu erwartenden und zu erfüllenden Quote nicht der Flächen auf der Villehöhe (siehe 1.3), die sämtlich unter Land-

Anlagenplanung durch vielerlei Aspekte, z.B. Arten- oder Immissionsschutz, erforderliche Abstände zu Verkehrswegen usw. u.U. nicht unerheblich verkleinert werden. Außerdem beinhaltet die vorliegende Planung keine Höhenbeschränkungen. Sofern im Zuge der weiteren Planung durch die zuständigen Behörden entsprechende Höhengaben (z.B. aus Gründen der Flugsicherung) Höhenbeschränkungen ausgesprochen werden, ergeben sich womöglich größere Flächen, in denen faktisch keine WEA errichtet werden können, weil deren Höhe dann für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr ausreicht. Insofern muss die Stadt Bornheim unter Berücksichtigung dieser Umstände größere Flächen im Teil-FNP ausweisen, da ansonsten möglicherweise keine ausreichend großen Flächen mehr zur Verfügung stünde, um der Windkraft in substantieller Weise Raum zu verschaffen.

Im Zuge der vorliegenden Planung wurden alle erkennbaren Gesichtspunkte erfasst und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt; so auch der Landschaftsschutz, wie bereits oben ausführlich kommentiert.

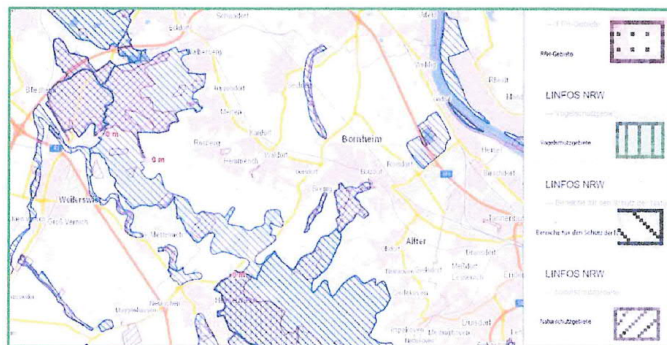
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wichtigkeit der Windenergie wurde im Rahmen der Begründung gerecht gegen die anderen Schutzgüter abgewogen. Im Übrigen gilt der Landschaftsschutz nicht nur für

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

schaftsschutz stehen, erscheint deren Einplanung als Flächen für die Windenergie über den tatsächlichen Bedarf hinaus ermessensfehlerhaft, wenn es dafür keine durchgreifenden Gründe gibt. Ein bloßes Interesse, lediglich vorsorglich zusätzliche Flächen für die Windenergie über den Bedarf hinaus einzuplanen, dürfte angesichts der hohen Wertigkeit, die das LSG auf der Ville für die Natur und für die Naherholung der Menschen aufweist (vgl. 3. und 4. der LSV-Stellungnahme), wohl kaum eine solche Planung rechtfertigen. 1.4.5 Fehlende Abwägung zwischen den Landschaftsschutz-Gebieten auf der Ville und in der Rheinebene Die auf der Ville vorgeschlagene Konzentrationszone steht vollständig unter Landschaftsschutz (193 ha). Die in der Rheinebene geplante Konzentrationszone (insgesamt 234 ha) steht zu ca. einem Drittel unter Landschaftsschutz (88 ha). 146 ha der Sechtemer Konzentrationszone werden im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim als „Landschaftsteil ohne besondere Schutzzuweisungen“ ausgewiesen. Die notwendige Abwägung zwischen der Schutzwürdigkeit der LSG auf der Ville und in der Rheinebene ist in den Vorlagen der Stadt nicht erkennbar. Dieses Defizit innerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung durch die ISU dürfte ein bedeutender Planungsfehler sein.	die Flächen am Villerand, sondern auch für die Flächen in der Rheinebene. Entsprechend hat die Stadt Bornheim diesen Aspekt für alle Flächen gleichermaßen in die Abwägung eingestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die durchgreifenden Gründe zur erweiterten Flächenausweisung wurden oben bereits mehrfach genannt. Die Begründung wird jedoch dahingehend ergänzt, dass die verschiedenen Aspekte des Landschaftsschutzes noch deutlicher herausgearbeitet werden. Die Aufstellung von Windenergieanlagen auf dem Villerücken bedeutet einen Eingriff in das Landschaftsbild, weil hiermit erstmalig größere bauliche Anlagen errichtet werden. Aber auch in der Rheinebene findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt, der die bisherige vorhandene bauliche Wirkung noch verstärkt. Es wird daher keine Unterscheidung geben zwischen den Konzentrationszonen in der Rheinebene oder auf dem Villerücken in ein gutes oder weniger gutes Landschaftsbild innerhalb der Landschaftsschutzgebiete. Eine vertiefende Abwägung im Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzes erfolgt in der Begründung. Unterschiedliche Wertigkeiten des Landschaftsschutzes im Bereich des Ville-Rückens oder der Rheinebene
--	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Bei der Konzentrationszone in der Rheinebene liegt der Teilbereich östlich der L 192 im Landschaftsschutzgebiet. Hier grenzt die Konzentrationszone partiell an das Waldgebiet Eichenkamp an, im Westen auf kurzer Strecke auch an die Rhein-mittelterrassenkante, die hier als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.



Die Konzentrationszone auf der Ville grenzt in südöstlicher Richtung auf voller Länge an Waldgebiete an, die z.T. als Naturschutzgebiete (NSG „Sülzmaar“, NSG „Urschmaar“, NSG „Verbrannte Maar/ Hellenmaar“) ausgewiesen sind.

können im Rahmen einer gerechten Abwägung nicht angesetzt werden.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Kommentierung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Im Landschaftsplan Nr. 2 Bomheim (Stand: 2. Änderung 2006) sind als Entwicklungsziele für Landschaftsschutzgebiete u.a. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (v.a. Ville-hochfläche, -osthang und Rheinaue) sowie die besondere Bedeutung für die Erholung (v.a. Waldville und Villeosthang) enthalten. Deshalb ist es in Landschaftsschutzgebieten insbesondere verboten, bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten widerspricht den o.g. Zielen und stellt grundsätzlich einen Verbotstatbestand dar. Obwohl der LSV im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nachdrücklich auf die „Nichtberücksichtigung des Landschaftsschutzes“ hinwies (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, S. 6 — 9 und S. 11 - 14), fand der Landschaftsschutz auch in den aktuellen Unterlagen der Stadt (fast) keine Beachtung. Ebenso wenig wurden Konsequenzen aus der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 11.10.2021 gezogen (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 11.10.2021). Der Kreis wies die Stadt damals u.a. auf Folgendes hin: „Im LSG sind gemäß § 26 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen ... Leitungen aller Art ... zu errichten oder zu ändern ... Es bestünde [bei Windenergie-Konzentrationszonen] lediglich die Option einer naturschutzrechtlichen Befreiung“ (S. 20).	Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt aktuell keine Einwände gegen die Planung mehr. In Landschaftsschutzgebieten ist das Errichten von WEA nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht verboten (vgl. § 26 (3) BNatSchG). Die Aussage des LSV ist unzutreffend. In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb
---	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die ISU Bitburg erwähnt Landschaftsschutz nur im Zusammenhang mit dem schmalen Waldkorridor, der den Kottenforst mit den Villewäldern bei Bornheim verbindet. Ansonsten wird der Landschaftsschutz auf der Ville - inklusive der dort geplanten Konzentrationszone - und in der Rheinebene (ca. ein Drittel der dort vorgesehenen Konzentrationszone) nicht weiter in die Abwägung einbezogen oder gar auf unterschiedliche Schutzwürdigkeit hin untersucht (Stadt Bornheim, Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfortschreibung: Begründung, 23.02.2023). Laut ISU sollen „bedeutsame Flächen für Natur- und Artenschutz gesondert betrachtet werden, um insbesondere windkraftsensiblen Tierarten nicht zu beeinträchtigen“ (S. 10). „Die Eignung der jeweiligen Potenzialflächen ist meist insbesondere aus artenschutzrechtlicher Sicht eingeschränkt. Sowohl im Norden als auch im Süden, sind Abstände zu vorhandenen Waldflächen zu wahren, um Konflikte mit im Wald oder am Waldrand brütenden und lebenden Arten zu vermeiden“ (S. 62). So schlägt die ISU vor, einige ihrer 2021 vorgestellten Potenzialflächen zu streichen oder zu verkleinern. Betrachtet werden im Folgenden nur die Potenzialflächen, die in der aktuellen Planung ganz oder teilweise in den ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen: Konzentrationszone Sechtem: Die 2021 dargestellte, 81,9 ha große Potenzialfläche 7 wurde auf Empfehlung der ISU hin von der Stadt auf 53 ha reduziert und berührt den Eichenkamp nur noch in einem kleinen Bereich im Norden der Konzentrationszone	von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen <u>nicht verboten</u>, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Für die Durchführung eines hier zulässigen Vorhabens bedarf es auch keiner Ausnahme oder Befreiung. Die Begründung zum Teil-FNP wird entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt in der Offenlage jedoch keine Bedenken gegen die Planung, und fordert dagegen sogar eine größere Flächenausweisung, als von der Stadt Bornheim vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

(Stadt Bornheim, Ergänzung Vorlage 136/2023-7: Ergänzungsvorlage Rat — Änderung Begründung, 30.03.2023, S. 73). - Der Empfehlung der ISU, von der 32,7 ha großen Potenzialfläche 7A „geeignete Teilgebiete“ abzugrenzen, folgte die Stadt dagegen nicht. Die Fläche wurde auf 35 ha vergrößert (Ergänzungsvorlage Rat — Änderung Begründung, 30.03.2023, S. 73). Konzentrationszone Ville: - Bei der 25,5 ha großen Potenzialfläche 16 empfahl die ISU: „Um mögliche arten- und naturschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Waldbestandes (Landschaftsschutzgebiet) im südlichen Bereich zu vermeiden, ist zu erwägen, die Konzentrationszone zu verkleinern.“ Die Stadt folgte dem Vorschlag nicht, sondern vergrößerte die Fläche auf 32 ha (Ergänzungsvorlage Rat — Änderung Begründung, 30.03.2023, S. 73). - Bei der 78,6 ha umfassenden Potenzialfläche 17 riet die ISU, „auch hier zu erwägen, Teilflächen in unmittelbarer Waldnähe (Landschaftsschutzgebiet) auszugrenzen, um natur- und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.“ Dem folgte die Stadt nicht, sondern vergrößerte die Fläche auf 82 ha (Ergänzungsvorlage Rat — Änderung Begründung, 30.03.2023, S. 73). - Bei der ursprünglich das FFH-Gebiet Villewälder bei Bornheim tangierenden, 159,7 ha großen Potenzialfläche 18 musste die Stadt zur Vermeidung eines offensichtlichen Verstoßes gegen geltendes Recht den nördlichen Bereich aus der Planung nehmen. Die Fläche wurde auf 79 ha reduziert (Ergänzungsvorlage Rat — Änderung Begründung, 30.03.2023, S. 73). Die Stadt ist dem fachlichen Rat der ISU, „Abstände zu vorhandenen Waldflächen zu wahren, um Konflikte mit im Wald oder am Waldrand brütenden und lebenden Arten zu vermeiden“, nur bei der in der Rheinebene geplanten Konzentrationszone gefolgt. Der Brutplatz des Mäusebussards grenzt daher ebenso wie der Brutplatz der Rohrweihe nicht an die Sechtemer Konzentrationszone (vgl. 3.2 der LSV-Stellungnahme).	Die aktuellen Flächenausweisungen sind das Ergebnis einer gerechten Abwägung und berücksichtigen vielerlei Aspekte, wie aus den Verfahrensakten hervorgeht. Eine ergänzende Betrachtung der Belange des Landschaftsschutzes erfolgt in der Begründung nach Abwägung der Ergebnisse der Offenlage. Die Aspekte des Artenschutzes wurden im Zuge der Aufstellung des Teil-FNP umfassend und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots erfolgt nach den Vorgaben des BNatSchG anhand einer <u>abschließenden Liste</u> von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare).
--	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Flächen der Konzentrationszone auf der Ville berühren dagegen unverändert den Waldrand, obwohl in diesem Waldbereich Brutplätze zahlreicher planungsrelevanter Greifvögel nachgewiesen wurden (vgl. 3.2). Eine Abwägung zwischen dem Landschaftsschutzgebiet auf der Ville, welches die gesamte Konzentrationszone umfasst und dem Landschaftsschutzgebiet innerhalb der Konzentrationszone in der Rheinebene wurde von der Stadt versäumt. Der LSV kommt in seiner Abwägung im Rahmen seiner Stellungnahme zum eindeutigen Ergebnis, dass das die Konzentrationszone umfassende Landschaftsschutzgebiet auf der Ville hochwertiger ist als das in der Konzentrationszone in der Rheinebene liegende Landschaftsschutzgebiet (vgl. 3., 4. und 5. der LSV-Stellungnahme).	Die Artenliste wurde gegenüber der Brutvogel-Liste der Landesumweltministerien aus dem sogenannten UMK-Prozess der Umweltministerkonferenz (UMK) dabei um drei Arten erweitert. Die zu beachtenden Brutvogelarten umfassen nun: Baumfalke, Fischadler, Kornweihe Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler; Schwarzmilan, Seeadler, Steinadler, Sumpfohreule Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe. Die UMK-Liste ist Bestandteil des Beschlusses der Umweltministerkonferenz (UMK) zu "Windenergie und Artenschutz" und inzwischen durch die Novelle des BNatschG in das Gesetz übernommen worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind jedoch veraltet. Die aktuelle Rechtslage ist oben wiedergegeben. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden im Genehmigungsverfahren im Detail überprüft nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die Begründung wird, wie bereits oben mehrfach erwähnt, entsprechend ergänzt. Die Abwägung der verschiedenen Belange obliegt der Stadt Bornheim und nicht dem LSV! Die Stadt kommt in ihrer Abwägung zu den bereits mehrfach beschriebenen und begründeten Ergebnis.
---	--

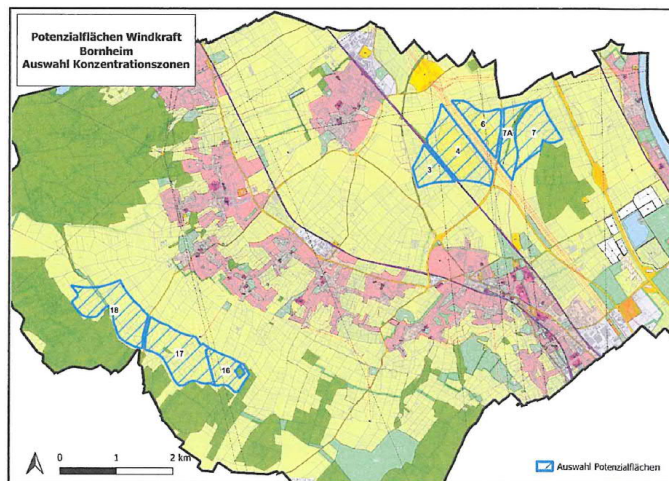
Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die verbindlichen Vorgaben des Bundes, des Landes NRW und der Bezirksregierung Köln (vgl. 1.1, 1.2 und 1.3 der LSV-Stellungnahme) sind ohne Einbeziehung des in der Konzentrationszone in der Rheinebene liegenden Landschaftsschutzgebiet-Anteils nicht zu erfüllen. Dem LSV muss unter diesen Umständen zu seinem Bedauern von seiner bisherigen Haltung abrücken, nur die 146 ha der Sechtemer Konzentrationszone als Windenergie-Konzentrationszone auszuweisen, welche im Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim als „Landschaftsteil ohne besondere Schutzzuweisungen“ ausgewiesen wurden. Anregungen des LSV: ➤ Die Stadt schließt sich dem Ergebnis der Abwägung des LSV zur unterschiedlichen Wertigkeit der Landschaftsschutzgebiete im Bereich der vorgesehenen Windenergiezonen auf der Ville und in der Rheinebene an. ➤ Alternativ: Die Stadt prüft die unterschiedliche Wertigkeit der Landschaftsschutzgebiete im Bereich der vorgesehenen Windenergiezonen auf der Ville und in der Rheinebene und lässt das Ergebnis in ihre Abwägung einfließen. 1.4.6 Ziel Klimaneutralität kein ausreichender Grund für bedarfsüberschreitende Flächenplanung Auch das von der Stadt beschlossene Ziel, bis 2045 klimaneutral zu sein, rechtfertigt nach Einschätzung des LSV nicht die über den Bedarf hinausgehende Einbeziehung von Flächen auf der Villehöhe für die Windenergie. Bekanntermaßen kann Klimaneutralität nur durch eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Maßnahmen erreicht werden. Hier sei beispielhaft erwähnt: Deutliche Reduzierung von CO₂-Ausstoß im Verkehrsbereich und bei Gebäuden, deutlich höhere Investitionen in den ÖPNV und die Schiene oder Seite 17 der LSV-Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung), 20.05.2023 beim Ausbau der Infrastruktur für Radfahrer. Die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien ist dabei nur ein Faktor neben anderen. Die Stromgewinnung durch WEA ist durch die neue Gesetzeslage nun aber klar und eindeutig reglementiert. Das WindBG beschreibt und begrenzt durch seine Quotenvorgaben den durch Windenergie an Land zu erbringenden anteiligen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim weist die Vorschläge des LSV aus den oben genannten Gründen zurück. Eine unterschiedliche Wertigkeit der verschiedenen Landschaftsschutzgebiete wird seitens der Stadt Bornheim nicht erkannt. Auch der Gesetzgeber sieht keine unterschiedliche Wertung einzelner Landschaftsschutzgebiete vor. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Gesetzgebung in Bezug auf die Nutzung der Windkraft zeigt, dass der Gesetzgeber einen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung fordert und fördert. Hierzu wird auch darauf verwiesen, dass mit Inkrafttreten des EEG 2023 Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien wie WEA "im überragenden öffentlichen Interesse" liegen und "der öffentlichen Sicherheit" dienen. Insbesondere im Hinblick auf die bereits beginnende und stetige Umwandlung des Straßenverkehrs hin zur E-Mobilität und dem damit verbundenen höheren Stromverbrauch, kann sich die Stadt Bornheim durch einen angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergie auch über das Jahr 2045 hinaus zukunftssicher
--	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

energiemwirtschaftlichen Bedarf. Zudem haben sich gerade erst am 24.04.2023 neun Nordsee-Anrainerstaaten — so auch Deutschland - in Ostende darauf verständigt, in der Nordsee bis 2030 weitere Offshore-WEA mit einer Leistung von 120 Gigawatt zu errichten und diese Leistung bis 2050 auf 300 Gigawatt zu erhöhen, eine immense Steigerung! Das soll dazu beitragen, Europa und damit auch Deutschland bis 2050 klimaneutral zu machen. Dies alles spricht dafür, dass jedenfalls die Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien ihren Anteil zum Erreichen der sowohl von der Stadt als auch vom Bund angestrebten Klimaneutralität bis 2045 auch ohne die bedarfsüberbordende Einplanung von wertvollen unter Schutz stehenden Flächen leisten wird.

- 1.4.7 Zulässige Inanspruchnahme von Landschaftsschutzflächen in der Rheinebene
Die geplante Konzentrationsfläche in der Rheinebene umfasst ausweislich der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des TFNP Windenergie u.a. Bereiche der von der ISU ursprünglich ermittelten Potenzialflächen 7 und 7A, die vollständig unter Landschaftsschutz stehen (Karte).



positionieren, zumal auch die kürzlich beschlossene „Wasserstoffstrategie“ der Bundesregierung erheblich größere Strommengen erfordert, als bislang vorgesehen.

Im Übrigen handelt es sich bei den „Flächenbeitragswerten“ lediglich um Mindestanforderungen. Der Stadt steht es also frei weitere Flächen auszuweisen. Sie tut dies, um der Windkraft auch künftig ausreichend Raum zu verschaffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Der LSV trägt die vorliegende städtische Planung einer Konzentrationszone in der Rheinebene aus folgenden Gründen mit:

Die Konzentrationszone in der Rheinebene liegt zu ca. 2/3 außerhalb von Schutzgebieten, nur der Teilbereich östlich der L 192 liegt im Landschaftsschutzgebiet. Soweit bei einer Konzentration auf die Rheinebene in relativ geringem Umfang auch dort unter Landschaftsschutz stehende Flächen in Anspruch genommen werden, ist dies in Abwägung aller zu berücksichtigenden Faktoren nach Einschätzung des LSV vertretbar.

- Bei den in die Planung einbezogenen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Die faunistische Artendichte ist hier deutlich geringer ausgeprägt als etwa auf der Villehöhe (siehe 3.2, 3.3 und 3.4). Die unter Landschaftsschutz stehenden Flächen 7 und 7A liegen in unmittelbarer Nähe der Potenzialflächen 3, 4 und 6 außerhalb von Schutzgebieten, die bereits im gültigen FNP weitgehend als Windenergiekonzentrationszonen ausgewiesen wurden. Durch die hinzugenommene Flächen 7 und 7A wird eine auch nach Einschätzung des LSV sinnvolle Erweiterung zu den in unmittelbarer Nachbarschaft bereits ausgewiesenen Windenergieflächen bewirkt. Durch diese Flächenerweiterung auf insgesamt 2,8 % wird eine Gesamtgröße an Windenergieflächen in der Rheinebene erreicht, die prognostizierend deutlich den für Bornheim insgesamt zu erwartenden FBW übertrifft (siehe dazu 1.3).

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Villehochfläche insgesamt von WEA freizuhalten.

Dafür sprechen im Übrigen vor allem auch folgende Umstände:

- Das Umfeld der in der Rheinebene vorgesehenen Konzentrations-zone ist bereits jetzt durch verschiedenste dort vorhandene naturfremde Infrastruktur vorbelastet (siehe 4.).

Nach der vorliegenden Planung müssen die Konzentrationsflächen mindestens 1.000 m Entfernung von Siedlungsgebieten einhalten. Nach dem neu

Die positive Stellungnahme zur städtischen Planung für den Bereich der Rheinebene wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner eingehenden Kommentierung.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

eingeführten § 249 Abs.10 BauGB steht der sog. „Öf-fentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung" dem Bau einer WEA in der Regel nicht entgegen, wenn deren Abstand zu einer zu-lässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken — das sind auch Wohngebäude außerhalb von geschlossenen Siedlungsbereichen — mindestens der doppelten Höhe der WEA entspricht. Der Gesetzgeber hat damit einen vermittelnden Standpunkt zwischen der nachvollziehbaren, oftmals emotional begründeten Furcht vor großen, sehr hohen WEA eingenommen und der rechtlichen Relevanz solcher Anlagen für die Menschen im näheren Wohnumfeld.

Durch eine solche flächenkonzentrierende Planung in einem infrastrukturell vorgeprägten Gebiet wird insbesondere auch den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW von 2018 Rechnung getragen.

Dieser sieht u.a. vor, „im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes auch die Möglichkeit zu untersuchen, WEA an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügig zusätzlichen Belastungen führen. Dieser Ansatz kann z.B. entlang von Infrastruktur-trassen (Bundesfernstraßen, Hauptschienenwegen, Hochspannungs-freileitungen) zum Tragen kommen, da von Infrastrukturtrassen und WEA vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen ausgehen. Diese können sich so überlagern, dass die zusätzlichen Belastungen durch neue WEA in Trassenkorridoren kaum wahrnehmbar sind. Auf diese Weise können bisher weniger belastete Räume vor der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung geschützt werden und gleichzeitig die Windenergie weiter ausgebaut werden (Windenergieerlass vom 23.05.2018, Abschnitt 3.2.2.3).

Der Windenergieerlass wird derzeit überarbeitet. Es ist nicht davon auszugehen, dass er in diesem Punkt eine nennenswerte Änderung erfahren wird.

- Nach Einschätzung des LSV spricht viel dafür, dass die ULB ihren bisher erklärten Widerspruch gegen die Windenergieplanung jedenfalls für die in der Rheinebene unter Landschaftsschutz stehenden Flächen aus den dargelegten Gründen nicht aufrechterhält. Der LSV würde es dagegen für sachlich

Der Hinweis und die Vermutung des LSV werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ULB erhebt jedoch keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

geboten erachten, wenn die ULB hinsichtlich der auf der Villehochfläche betroffenen Landschaftsschutzflächen bei Ihrem Widerspruch bleibt.

- Auch das Prinzip einer „gerechten Verteilung“ gebietet nicht die Dislozierung der WEG auf die Rheinebene und die Ville. Ganz im Gegenteil: Bei einer Konzentration der Windenergieplanung in der Rheinebene bleibt die bisher noch nahezu unbelastete Villehochfläche mit den angrenzenden Villewäldern auch zukünftig als wertvolles Naherholungsgebiet für alle Bürger und als bedeutendes Refugium für die Natur erhalten. Zudem werden das Rheinufer und seine unmittelbar angrenzenden Flächen als ebenfalls intensiv genutztes Regionalerholungsgebiet in Bornheim durch die für Windenergie in der Rheinebene vorgesehene Flächen vor allem wegen ausreichender Entfernung nicht unmittelbar tangiert.
- Die Stadt Bornheim ist wie alle anderen Kommunen auch gefordert und auch willens, aus Klimaschutzgründen ihren Beitrag zu einer sicheren zukünftigen Stromversorgung gerade auch durch die Bereitstellung ausreichender Flächen für Windenergie zu leisten. Der Umfang der dafür zu erbringenden Flächen wurde gesetzlich durch das WindBG festgelegt. Den für Bornheim zu erwartenden FBW wird die Stadt durch die Ausweisung einer Konzentrationsfläche in der Rheinebene von 2,8 % von der Gesamtfläche der Stadt erbringen. Bornheim hätte damit auch dem gesetzlich fixierten Abwägungskriterium des „überragenden öffentlichen Interesses“ der Errichtung und des Betriebs von WEA zur Förderung der erneuerbaren Energien voll Rechnung getragen (siehe dazu 1.3 und 1.4.2).

1.5 Zusammenfassende Bewertung der rechtlichen Aspekte

Der LSV regt dringend an, die Ville von WEA freizuhalten und die Windenergieplanung auf die Rheinebene zu konzentrieren. Eine solche Planung ist rechtssicher. Sie konterkariert nicht das Ziel der Stadt, bis 2045 klimaneutral zu sein. Es gibt bei einer solchen Planung keine Verlierer, nur Gewinner.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Windräder die Naherholung beeinträchtigen. Zudem wird auch die Rheinebene als Naherholungsgebiet genutzt. Eine Differenzierung zwischen den Teilflächen am Ville-Rand und in der Rheinebene ist nicht sachgerecht und widerspricht den Anforderungen an eine gerechte Abwägung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die alleinige Ausweisung von lediglich 2,8% der Gesamtfläche der Stadt würde jedoch den Zielen der Klimaneutralität der Stadt Bornheim zuwiderlaufen, da es sich hierbei um „Brutto-Flächen“ handelt, die sich in den Genehmigungsverfahren z.B. durch arten- und immissionschutzrechtliche Vorgaben, durch einzuhaltende Abstände zu Verkehrswegen usw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch verkleinern werden. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass durch den zukünftig steigenden Stromverbrauch (durch vermehrte E-Mobilität, Wasserstoffproduktion u.Ä.) auch der Flächenbedarf für die Errichtung von WEA steigen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um jedoch wirklich rechtssicher zu planen ist es unabdingbar, einen höheren Flächenbeitragswert als den für das gesamte Land NRW vom Gesetzgeber vorgesehenen Wert auszuweisen, um somit eventuell später aufgrund

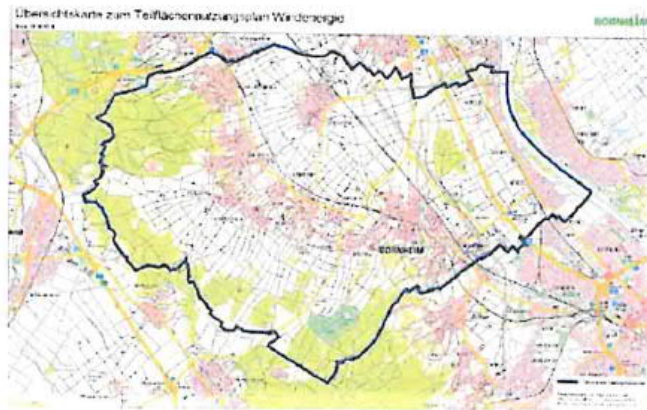
Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Anregung des LSV:

Die geplante Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken entfällt.

1.6 Mögliche Mängel bei der Bekanntmachung der Offenlage

Die Übersichtskarte zum Teilflächennutzungsplan Windenergie als Teil der städtischen Bekanntmachung zeigt zwar die „Grenze des Geltungsbereichs“ nicht aber die Konzentrationszonen auf dem Villerücken und in der Rheinebene. Die Bürger erkennen so nicht den Gegenstand der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung.



Bis Ende 2022 wurde das Amtsblatt nicht nur auf der Homepage der Stadt bekannt gegeben, sondern auch im an alle Haushalte verteilten Wochenblatt Schaufenster Vorgebirge. Seit dem 01.01.2023 veröffentlicht die Stadt Bornheim Bekanntmachungen nur noch im Aushangkasten am Haupteingang des Rathauses und digital: www.bornheim.de/bekanntmachungen. Damit ist es Bornheimer Bürgern ohne Inter-

artenschutzrechtlicher oder Immissionsschutzrechtlicher Belange ausfallende Flächen ausgleichen zu können.

Der Anregung wird aufgrund der oben genannten Gründen nicht gefolgt.

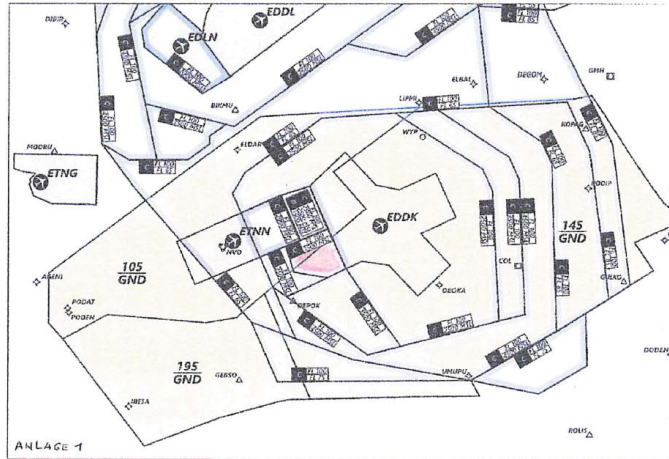
Die Offenlagebekanntmachung muss den räumlichen Umgriff des Plans erkennen lassen. Sie muss den sachlichen Inhalt aber lediglich allgemein erkennen lassen, wozu Hinweise auf Regelungen zur Windenergienutzung ausreichen (s. Handbuch Windenergie 2023, Urteil OVG B.-Brandenburg 2 A 4.19 vom 23.05.19). Dies wurde hier so gemacht wie bereits auch schon bei allen vorangegangenen Bauleitplänen der Stadt Bornheim.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

netzgang kaum noch möglich, die offizielle Bekanntmachung der Stadt zur Offenlage Teilflächen-nutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung) und die damit verbundene Bürgerbeteiligung zur Kenntnis zu nehmen. Anregungen des LSV: ➤ Die Stadt prüft, ob die zur Bekanntmachung gehörende Übersichtskarte nicht auch die geplanten Konzentrationszonen als Gegenstand der Teilfortschreibung hätte abbilden müssen. ➤ Die Stadt prüft, ob die Ausklammerung der Bürger ohne Internetzugang von der Bürgerbeteiligung an der Offenlage rechtskonform ist. 2. Flugsicherung: Die geplante Konzentrationszone auf der Villerhöhe ist unter Aspekten der Flugsicherheit problematisch, wie die Bezirksregierung Düsseldorf bereits in ihrer ersten Stellungnahme dargelegt hat (11.10.2021 Aktenzeichen: 26.01.01.07 4530/2020). In der Karte (Anlage 1) erkennt man die komplizierte Luftraumstruktur im Bereich zwischen dem Flughafen Köln-Bonn und dem Militärflugplatz Nörvenich. Es besteht nur ein schmaler Korridor für den Sichtflugverkehr (VFR) in Nord-Süd-Verbindung zwischen o.a. Flugplätzen, welcher teilweise in der Höhe auf 1500 feet (ca. 500 m NN) begrenzt wird (siehe rot gezeichnete Fläche in der Karte Anlage 1). Teilbereiche liegen in der geplanten Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken. Für den Sichtflug sind Mindestflughöhen über reinem Gelände von 500 feet, bzw. über leichter Bebauung von 1000 feet vorgeschrieben, über größeren Städten 2000 feet über dem höchsten Hindernis (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Sicherheitsmindestflughöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln, SERA.5005 f, § 37 LuftVO).	Vor Umstellung der Art der Bekanntmachung der Verfahrensschritte der Bauleitplanung, wurde diese bereits rechtlich geprüft. Die Hinweise zur Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen. Das BAF hat hier abschließend eine Betroffenheit verneint. Mögliche Einschränkungen in Bezug auf die Flugsicherung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet. Hinweise hierzu wurden im Rahmen der Offenlage bereits von den zuständigen Luftfahrtbehörden gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Sicherheitsabstände werden im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet.
--	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Windräder müssten also mit mindestens 500 feet Sicherheitshöhe überflogen werden und die angrenzende Bebauung von Waldorf, Hemmerich und Merten mit 1000 feet Höhe.



Im rot gezeichneten Bereich würde mit 150 m höhen Windrädern das Dilemma entstehen, dass der VFR-Verkehr mindestens 1500 feet hoch fliegen müsste und gleichzeitig auf max. 1500 feet in der Höhe begrenzt ist, da sich in der Höhe > 1500 feet der IFR-Verkehr des Flughafens Köln-Bonn anschließt.

Diese Windenergieanlagen müssten dann speziell bei schlechten Sichtflugbedingungen ggf. umflogen werden, was keiner gewohnten Flugsicherheitspraxis entspricht.

Erschwerend käme hinzu, dass sich diese Windenergieanlagen exakt im Gegenanflug des militärischen Flugverkehrs Nörvenich befinden würden. Nörvenich wird in den nächsten 5 bis 6 Jahren verstärkt Flugverkehr durch die bereits erfolgte Übernahme der Flugstaffel aus Büchel aufnehmen müssen. Dies erfordert einen Umbau in den nächsten Jahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch hier die Stellungnahmen und Abwägungen zu den Hinweisen der Flugsicherheitsbehörden (BezReg Düsseldorf, BAF, DFS). Die möglichen Einschränkungen führen nicht zu Bedenken der Behörden. Sie sehen einen Vorteil in der Konzentrierung der Anlagen auf der Ville.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Anregung des LSV: Aus Gründen der Flugsicherung wird Abstand von einer Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken genommen. 3. Ökologische Konflikte: 3.1 Unverzichtbarkeit der Biodiversität für den Klimaschutz Die menschengemachte Klimakrise gefährdet den Wohlstand und die Lebensqualität der Menschheit in einschneidender Weise und in einem Ausmaß, wie es so bisher noch nie vorgekommen ist. Gleichzeitig ist der Erhaltungszustand europäischer Tierarten und Lebensräume schlecht und hat sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. So befindet sich nur die Hälfte der Vogelarten in einem guten Erhaltungszustand.¹ Die biologische Vielfalt und das Klima sind dabei eng miteinander verbunden und beeinflussen sich gegenseitig. Sie greifen wie zwei Rädchen ineinander und sind nicht voneinander zu trennen. Verschiedene Arten mit ihren jeweiligen Eigenschaften interagieren miteinander und sorgen gemeinsam für das Funktionieren eines Ökosystems. Der dramatische Rückgang der Artenvielfalt gefährdet die Stabilität der Ökosystemfunktionen und damit auch die Dienstleistungsfunktionen dieser Ökosysteme. Das Aussterben jeder Art stellt eine unwiederbringliche Schwächung der Systemstabilität im ökologischen Netzwerk dar. Naturschutz ist aktiver Klimaschutz, weil gesunde Ökosysteme enorme Mengen an Kohlenstoff aufnehmen und langfristig speichern. Ohne die lebenswichtigen natürlichen Kreisläufe werden nicht nur weniger Treibhausgase gespeichert, sondern der Effekt kehrt sich ins Gegenteil um. Dann entweicht in großem Maßstab der in den vergangenen Jahrzehnten gebundene Kohlenstoff als CO₂ und Methan in die Atmosphäre. Die Vielfalt des Lebens stabilisiert das Klima. Eine intakte Biosphäre sorgt für einen funktionierenden Kohlenstoffkreislauf, der Kohlendioxid (CO₂) aus der Atmosphäre entfernt. Wird die biologische Vielfalt gestört, kommen die großen Mechanismen ins Wanken, die für eine stabile Umwelt und damit auch menschliche Ressourcen sorgen. Einige der planetarischen Belastungsgrenzen sind bereits überschritten.²	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Konzentrationszonen auf dem Villerücken bleiben erhalten und mögliche Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Die Hinweise zum Thema Biodiversität werden zur Kenntnis genommen. Gerade der Klimaschutz durch die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien trägt jedoch zu einer verbesserten Biodiversität bei. Der Gesetzgeber hat in dem Gesetzespaket vom 20.07.2022 die Fragen des Artenschutzes und der Biodiversität im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA aus Sicht der Stadt Bornheim abschließend geregelt.
---	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

So bietet z.B. eine artenreiche Wiese durch den Reichtum unterschiedlicher Wurzeln mehr Nahrung für Bodenlebewesen. Diese produzieren deshalb mehr Muttererde als ein englischer Rasen. Muttererde bindet Kohlenstoff, der dadurch nicht in die Atmosphäre als Treibhausgas entweicht.

Eine Langzeitstudie des Max-Planck-Instituts für Biogeochemie zeigte, dass Artenreichtum nicht nur die Bildung pflanzlicher Biomasse erhöht, sondern auch die Aktivität und genetische Vielfalt von Bodenmikroorganismen steigert. Diese wandeln den Kohlenstoff vermehrt in organische Bodensubstanz um. Kohlenstoff wird der Atmosphäre entzogen und nachhaltig im Boden gebunden.³

Weil intakte Ökosysteme in erheblichem Umfang Treibhausgase speichern, ist der Erhalt der Biodiversität eine elementare Voraussetzung für den Erfolg beim Klimaschutz. Um den Klimawandel zu bremsen, brauchen wir nicht nur eine Wirtschaft, die weitgehend ohne Emissionen von Treibhausgasen auskommt. Laut dem letzten IPCC-Bericht müssen 30-50 % der Kohlenstoffreichen Ökosysteme renaturiert werden, um die Klimaerwärmung auf unter +2°C zu begrenzen.⁴ Unzählige Arten von Mikroorganismen, Pilzen, Pflanzen und Tieren tragen maßgeblich dazu bei, dass wir in einem stabilen Klima leben können. Wir sind weiterhin existentiell darauf angewiesen, dass das Netz des Lebens tragfähig bleibt. Durch den Schutz jeder biologischen Art stabilisieren wir die Ökosysteme, verhindern den unwiederbringlichen Umbau dieser Lebensräume und erhalten damit die natürliche CO₂-Senkenfunktion. Funktionalisierende Ökosysteme sind unsere besten Verbündeten im Klimaschutz. Klimakrise und Biodiversitätskrise sind ein und dieselbe Doppelkrise, zwei Seiten einer Medaille.

Biodiversität ist für den Klimaschutz unverzichtbar. Der Schutz der Artenvielfalt darf durch Klimaschutzmaßnahmen wie den Bau von Windrädern in lokalen Zentren der Biodiversität nicht gefährdet werden. Das ist auch bei der Aufstellung des Bornheimer Teilflächennutzungsplans Windenergie zwingend zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf die Punkte Biodiversität und Klimaschutz wurde im Rahmen der Entwicklung des TFNP Windenergie Rücksicht genommen. Es ist nicht ersichtlich, wieso sich die Errichtung von WEA negativ auf die Artenvielfalt auswirken sollte.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐**Quellen:**¹ EEA State of the Nature Report <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>² Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren <https://helmholtz-klima.de/biodiversitaet-klima>³ Max-Planck-Gesellschaft <https://www.mpg.de/9151504/artenvielfalt-klima>⁴ IPCC <https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/chapter-4>**3.2 Schutz planungsrelevanter Brutvögel und Durchzügler**

Greifvögel haben ein überproportional hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen, die bezüglich des Rotmilans und des Mäusebussards potenzielle Auswirkungen auf die Bestände der Arten besitzen (Krüger 2019). Deshalb beträgt der empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Rotmilan-Brutplätzen, einer besonders geschützten Art, 1.500 m („Helgoländer Papier“, LAG VSW (2015) in Richarz (2019). Die Anerkennung des Helgoländer Papiers als fachlichen Bewertungsmaßstab für „Abstandsempfehlungen von WEA zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ teilt der bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 17. März 2016 (Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1878).

[Literaturhinweise: Henderson, P. (2019): Windkraftanalgen. Sind sie wirklich die umweltfreundliche Alternative? in: Deutsche Wildtier Stiftung [Hrsg.]: Windkraft und Naturschutz. Was Experten dazu sagen. S. 32-46; Krüger, O. (2019): Windkraft und Greifvögel. Probleme und mögliche Lösungen. In: Deutsche Wildtier Stiftung [Hrsg.]: Windkraft und Naturschutz. Was Experten dazu sagen. S. 18-31]

In der Artenschutzfassung (Stadt Bornheim, Orientierende Artenschutzfassung, Büro Strix Königswinter, Februar 2022) stuft das Büro Strix die Artenschutzprüfung Stufe 1 der Firma ISU aus dem Jahr 2021 ebenso wie der LSV (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021) als unzureichend ein:

„Die Untersuchungsmethodik wurde von der Stadt Bornheim und ISU vorgegeben und erfüllt die Anforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen nicht“ (Büro Strix, S.4).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die kollisionsgefährdeten Vogelarten, die im Bereich der Stadt Bornheim vorkommen, wurden im Zuge der Aufstellung des Teil-FNP untersucht. Die Planung nimmt hierauf durch Verkleinerung bestimmter Vorranggebiete gegenüber dem Vorentwurf Rücksicht. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt. Sogenannte „Durchzügler“ spielen jedoch gemäß den aktuellen Vorgaben des BNatSchG keine Rolle.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Artenschutzfassung und die Orientierende Greif- und Großvogelerfassung des Büro Strix überzeugen dagegen in ihrer Methodik. Die vorliegenden Ergebnisse decken sich weitgehend mit der Arterfassung des LSV aus dem Jahr 2021 (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021 mit Anlage 1). Allerdings konnten aufgrund des von der Stadt Bornheim vorgegebenen Untersuchungsrahmens bei der Artenschutzfassung mit insgesamt 70 Beobachtungsstunden nicht alle Arten erfasst werden: „Die Erfassungen wurden nicht zur Erlangung einer vollständigen Datengrundlage im Sinne der vorgenannten Leitfäden durchgeführt und sollen lediglich einer den systematischen, artspezifischen Erfassungen vorgezogenen Orientierung dienen“ (Strix 2023, S. 4). „Die ursprünglich ebenfalls ... vorgesehene Erfassung des Uhus (Bubo bubo) musste auf Grund fehlender Überschneidungen der Hauptaktivitätszeiten dieser nachtaktiven Eulenart mit den weiteren, tagaktiven Fokusarten aus dem in 2021 durchgeführten Untersuchungsumfang ausgeklammert werden“ (Strix 2022, S. 4). Nachweislich brütet der Uhu aber seit Jahren erfolgreich in einer ehemaligen Quarzkiesgrube am Rande des Dopschleider Tals (LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, Anlage 1, S. 15). Auch die Grauammer wurde innerhalb des Untersuchungsrahmens von Strix nicht nachgewiesen: „Die stichprobenartige Suche nach Grauammern blieb im Untersuchungs-jahr 2021 in den Potenzialflächen ... 15-18 erfolglos. Es sollte jedoch beachtet werden, dass die Termine sowohl in ihrer Anzahl, als auch in ihrer Phänologie nicht dem für die Art empfohlenen Erfassungsumfang entsprochen haben. Ein Vorkommen der Grauammer kann für die Potenzialflächen demnach nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden“ (STRIX 2022, S. 13).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund wurden weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durch das Büro Strix durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere (ergänzende) artenschutzrechtliche Untersuchungen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt.
---	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Grauammer kommt laut Artenerfassung des LSV im Bereich der geplanten Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken nur selten vor. Sie wurde dort einmal im Jahr 2019 gesichtet (LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, Anlage 1, S. 13).

Zusammenfassend zog das Büro Strix das Fazit:

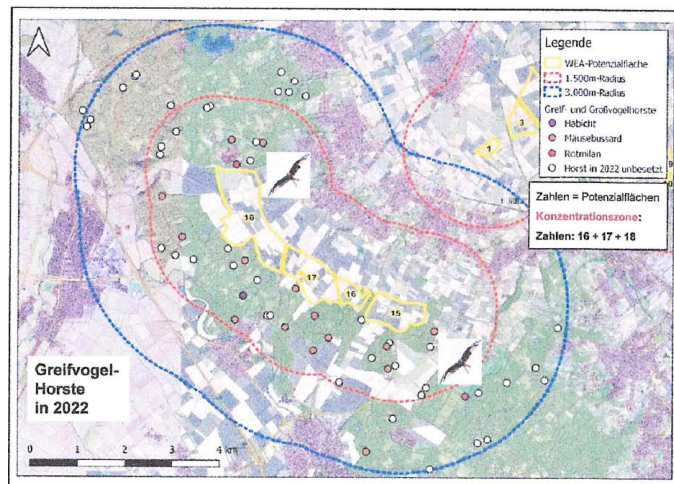
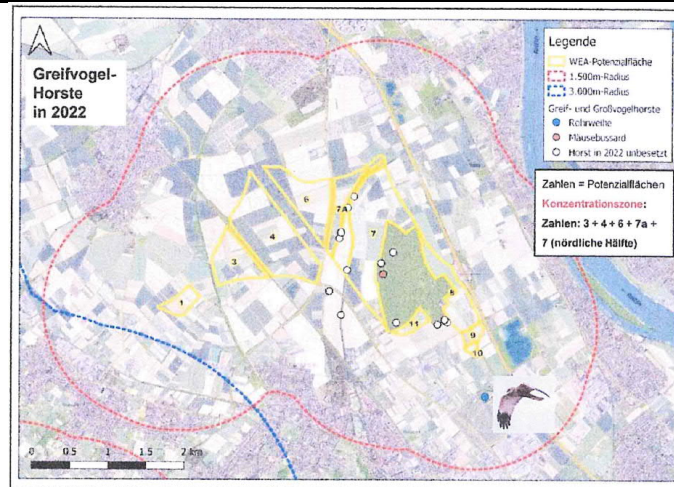
„Die orientierende Artenschutzfassung im Zuge der Flächennutzungsplanung Windkraft der Stadt Bornheim im Jahr 2021 hat ergeben, dass im Umfeld der zu betrachtenden WEA-Potenzialflächen mit mäßiger bis sehr guter Eignung mit Brutvorkommen von als WEA-sensibel eingestuften Greif- und Großvogelarten gerechnet werden muss. Konkret gilt dies ... beim Flächenblock 15-18 für den Rotmilan, den Schwarzmilan, den Wespenbussard und den Schwarzstorch. Darüber hinaus wurden Nachweise von weiteren Greifvogelarten wie ... Wanderfalke (15-18) sowie Mäusebussard und Turmfalke (alle Flächen) erbracht. Des Weiteren wurden im Zuge der herbstlichen Rastvogelkontrollen Rastgebiete von Kiebitzen ... im Flächenblock 15-18 festgestellt. Nachweise von Grauammern wurden im Jahr 2021 in keiner der betrachteten Flächen erbracht jedoch ist ein Vorkommen der Art auf Grund der gegebenen Lebensraumausstattung dennoch als möglich anzusehen. Zusammenfassend ergibt sich, dass ... artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale in Bezug auf Windkraftplanungen in den betrachteten Flächen nicht ausgeschlossen werden können, bzw. als wahrscheinlich angenommen werden müssen" (Strix 2022, S. 27).

In ihrer Orientierenden Greif- und Großvogelerfassung (Stadt Bornheim, Orientierende Greif- und Großvogelerfassung, Büro Strix Königswinter, Januar 2023) untersuchten die Gutachter alle von der ISU im Jahr 2021 ausgewiesenen Potenzialflächen für damals erwogene Windenergiekonzentrationszonen.

Die 2023 vorgelegte aktuelle Planung sieht in der Rheinebene eine Konzentrationszone vor, die nur noch die Potenzialflächen 3, 4, 6, 7A und 7 (nördlicher Teilbereich) umfasst. Die Potentialflächen 1, 7 (südlicher Teil, 8, 9, 10 und 11) der ISU aus dem Jahr 2021 wurden zwischenzeitlich als un-geeignet verworfen (Büro Strix, Karte Greifvogel-Horste in 2022 — Rhein-ebene, erläuternde Ergänzungen LSV).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen werden, soweit erforderlich, im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐



Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die auf dem Villerücken geplante Konzentrationszone umfasst die Potenzialflächen 16, 17 und 18. Die Potenzialfläche 15 stellte sich neben anderen auf der Ville zwischenzeitlich als ungeeignet heraus (Büro Strix, Karte Greifvogel-Horste in 2022 — Villerücken, erläuternde Ergänzungen LSV).

Relevant für eine vergleichende Bewertung der beiden aktuell geplanten Konzentrationszonen in der Rheinebene und auf der Ville (Zahlen = Potenzialflächen der ISU) sind WEA-sensible, planungsrelevanten Arten in deren Umfeld.

Die Gutachter des Büros Strix wiesen im Jahr 2022 im Bereich der Konzentrationszonen unter den Brutvögeln am häufigsten den Mäusebussard nach: 1 x in der Rheinebene, 15 x auf der Ville. Beim Rotmilan wurden zwei Brutplätze und beim Habicht ein Brutplatz im Umfeld der Konzentrationszone auf der Ville kartiert.



Karte mit Horstnummern (Martin Koch)

Eine stichprobenartige Brutplatz-Kontrolle durch den Diplom-Biologen Martin Koch (LSV-Arbeitskreis Windenergie) auf der Ville am 15.04.2023 hatte folgende Ergebnisse (Horstnummern siehe Karte):

„45: auch in diesem Jahr ist der Horst von Rotmilanen besetzt.

32: wahrscheinlich mit Mäusebussarden besetzt. Es waren zwei Vögel in der Nähe und sehr aufgeregt, als ich mich näherte. Aber sie saßen nicht auf dem Horst.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

26: mit Mäusebussard besetzt.

24: Besatz unsicher. Es waren Mäusebussarde in der Nähe aber ohne offensichtlichen Bezug zu dem Horst.

19: wahrscheinlich mit Mäusebussarden besetzt. Ein Vogel in der Nähe und sehr aufgeregt, als ich mich näherte" (Martin Koch, 16.04.2023).

In der Rheinebene wiesen die Gutachter von Strix eine erfolgreiche Brut der Rohrweihe in einer Entfernung von mehr als 2 km zur dortigen vom Eichenkamp abgeschirmten Konzentrationszone nach (S. 11).

2021 beobachteten die Experten balzende Wespenbussarde. Die Revierzentren „befinden sich vermutlich in bewaldeten Arealen im Umfeld" der vorgeschlagenen Konzentrationszone auf der Ville (Strix 2022, S. 15). Auch 2022 registrierten die Kartierer wieder Flüge des Wespenbussards im Bereich der auf der Ville vorgesehenen Windenergie-Konzentrationszone (Strix 2023, S. 14).

Such- und Thermikflüge von Schwarzmilanen und Wanderfalken fanden im Bereich beider Konzentrationszonen statt. Die Gutachter halten deshalb Brutvorkommen dieser Arten im erweiterten Umfeld für möglich (S. 14 u. 26).

Für die Erfassung von Greif- und Großvögelrevieren standen im Jahr 2022 den Kartierern des Büro Strix insgesamt nur „32 Feldstunden zur Verfügung" (S. 9).

Innerhalb dieses knappen Zeitrahmens wurde in „einem Radius von 3.000 m rund um die Potenzialflächen 15-18 ... zudem eine Kartierung von potenziellen Horsten des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) unternommen" (S. 8). „Ein Brutplatz des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) wurde innerhalb des untersuchten Geländes in 2022 nicht festgestellt" (Strix 2023, S. 11).

2021 beobachteten die Experten des Büros Strix allerdings über einem Waldstück im Süden der Konzentrationszone auf der Ville „Altvögel mit Jungtier" (Strix 2022, S. 15).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wir bedanken uns für die durchgeführte Artenerfassung. Diese wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen in der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Der LSV wurde in den vergangenen Jahren einige Male über die Sichtung von Schwarzstörchen z.B. in den Villewäldern bei Bornheim informiert. So teilte der Privatwald-Besitzer Toni Juchem, der den LSV bereits 2019 auf den nun von Strix bestätigten Rotmilan-Brutplatz am Waldrand zwischen Merten und dem Dobschleider Tal hinwies, uns am 17.07.2021 mit, er habe an seinem Waldstück ca. 150 m vom Modellflugplatz drei Schwarzstörche zwischen dem Wald und dem Parkplatz Rietmaar gesichtet: „Sie standen direkt neben meinem Grundstück auf einer freien Wiese. Die Störche flogen anschließend ca. 1 Stunde hin und her“ (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange: 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021 mit Anlage 1, S. 3).

Bei einem Radius von 3 km um die Konzentrationszone auf der Ville reichen 32 Kartierungsstunden im Jahr 2022 für alle Greif- und Großvögelarten jedenfalls nicht aus, um einen Brutplatz des Schwarzstörches sicher ausschließen zu können.

Das Büro Strix erfasste im Rahmen seiner Untersuchungen in den Jahren 2021 und 2022 einige Großvögelarten nicht, welche das Umfeld der dort geplanten Konzentrationszonen als Durchzügler regelmäßig zur Rast nutzen.

Der LSV dokumentierte diese Durchzügler in seiner Stellungnahme vom 30.08.2021 ausführlich in Anlage 1 „WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer Villerücken“ auf den Seiten 5, 7, 8, 13 und 14.

Weißstörche halten sich manchmal wochenlang zur Zwischenrast auf dem Villerücken im Umfeld der dortigen Konzentrationszone auf, was wir mit verortbaren Fotos belegen konnten (LSV-Stellungnahme 2021, Anl. 1, S. 7 f.).

Volker Parch sandte dem LSV Aufnahmen eines Weißstörches vom 01.05.2022 am Ortsrand von Rösberg.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Häufigste Durchzügler, die im Bereich der Konzentrationszone auf dem Villerücken einen Zwischenstopp einlegen, sind Graue Kraniche. Der LSV dokumentierte das in seiner Stellungnahme vom 30.08.2021 ausführlich in Anlage 1 „WEA-sensible, planungsrelevante Vogelarten auf dem Bornheimer Villerücken“ auf den Seiten 5 f., 7 f. und 13 (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021 mit Anlage 1).

Anregungen des LSV:

- Die Stadt berücksichtigt bei der Abwägung zwischen dem Gefährdungspotential planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen auf der Ville und in der Rheinebene das Vorkommen der von Strix und dem LSV nachgewiesenen Vogelarten Uhu, Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Wespenbussard, Mäusebussard, Wanderfalken, Habicht, Schwarz- und Weißstorch, Grauer Kranich und Kiebitz.
- Alternativ: Die Stadt veranlasst eine Nachkartierung der in den Untersuchungen von Strix nicht nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten, welche der LSV dokumentieren konnte.

Die Anregungen werden zu Kenntnis genommen. Nacherfassungen sind nicht vorgesehen. Die Anregungen haben sich vor dem Hintergrund der Novelle des BNatschG 2022 erübrigt. Soweit erforderlich werden weitere Untersuchungen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die weitergehenden Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie haben sich vor dem Hintergrund der Novelle des BNatschG 2022 erübrigt.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Ein extrem hohes Kollisionsrisiko für Vögel, Fledermäuse und Insekten besteht durch die auf der Ville vorgesehene Konzentrationszone. Die Rotoren der dort geplanten Rotoren sollen sich wohl im Bereich zwischen 14 m und 150 m über dem Boden (Rotorkreisflächendurchmesser 136 m) drehen (vgl. <https://www.bornheim.de/windenergie#c15326>).



Anmerkung:

Die vorgesehene Konzentrationsfläche auf dem Villerücken liegt in direkter Nachbarschaft zum abrupt beginnenden Wald. Dem Waldrand fehlt hier ein Waldsaum mit Büschen. Ein natürlicher Waldrand ist die Übergangszone (Ökoton) vom geschlossenen Wald zu unbewaldeten Flächen. Der an die Konzentrationszone auf der Ville direkt angrenzende unnatürliche Waldrand entstand dagegen durch Abholzung und Urbarmachung der Ackerflächen.

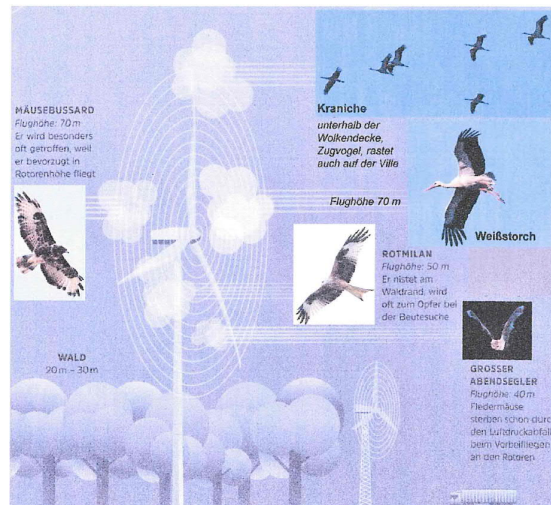
Nach Auskunft der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim (FBG) gibt es im Bereich der direkt am Waldsaum angrenzenden Konzentrationszone je nach Wetterlage starke Luftverwirbelungen, die sogar zu dem Phänomen führen, dass bei Sturm Bäume in den zurückliegenden Reihen zur Windrichtung hin umknicken. Der auf der Ville vorherrschende westliche Wind erzeugt nach Überqueren der Waldflächen Luftwalzen auf den Ackerflächen. Bei der auf 150 m begrenzten Gesamthöhe der Anlagen auf der Ville und einer Baumhöhe von ca. 25 m (schlagreife Bäume) verbleibt nur wenig Raum, soll es zu keiner Gefährdung der Windräder kommen. Kann der

Mögliche Risiken für kollisionsgefährdete Vögel wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Kollisionsrisiken für Insekten gehören hingegen nicht zum gesetzlich vorgegebenen Untersuchungsumfang. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse kann durch technische Maßnahmen minimiert werden. Entsprechende Untersuchungen sind im Zuge der Genehmigungsplanung durchzuführen. Die Anregungen zum Thema Artenschutz werden im Rahmen der Genehmigungsplanung und den dort durchzuführenden weiteren Artenschutzprüfungen beachtet.

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erhebt jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

auf der Webseite der Stadt Bornheim genannte Rotorkreisflächendurchmesser auf der Ville deshalb nicht realisiert werden, wird sich das Verhältnis zur generierbaren elektrischen Leistung im Vergleich zu Windrädern mit großen Rotorkreisflächendurchmessern in der Rheinebene (Gesamthöhe begrenzt auf 250 m) nochmals deutlich verschlechtern.



In der Rheinebene ist die Kollisionsgefahr für die Fauna deutlich geringer. Dort würden sich die Rotoren der 250 m hohen Windräder bei einem Rotorkreisflächendurchmesser von 136 m im Bereich zwischen 114 m und 250 m über dem Boden drehen, und damit in einem Bereich, in dem sich Vögel, Fledermäuse und Insekten nur selten aufhalten.

Anregung des LSV:

Aufgrund des extrem hohen Kollisionsrisikos planungsrelevanter Arten auf der im Vergleich zur Rheinebene mit einem deutlich höheren Artenreichtum ausgestatteten Ville nimmt die Stadt Bornheim Abstand von der Planung auf dem Villerücken und konzentriert sich auf die Rheinebene, um einen schweren Eingriff in die Biodiversität auf dem Villerücken zu vermeiden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung hat sich vor dem Hintergrund der Novelle des BNatschG 2022 erübrigt.

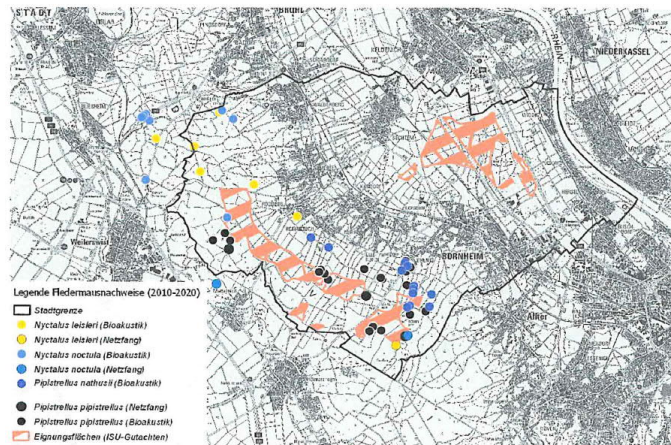
Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen werden, soweit erforderlich, im Rahmen der nachgelager-

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

3.3 Schutz planungsrelevanter Fledermäuse

Der „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten“ von Eurobats besagt: „Wegen der hohen Gefahr tödlicher Unfälle und der gravierenden Auswirkungen auf Lebensräume für alle Fledermausarten sollten keine Windkraftanlagen in allen Arten von Wäldern oder in einem Umkreis von 200 Metern errichtet werden“ (Richarz, 2019). Die Windenergie-Konzentrationszone auf der Ville liegt auf der gesamten Länge unmittelbar am Waldrand und zu größeren Teilen innerhalb einer 200 m-Zone.

[Literaturhinweis: Richarz, K. (2019): Windenergie im Wald und Artenschutz. Anspruch und Wirklichkeit. In: Deutsche Wildtier Stiftung [Hrsg.]: Windkraft und Naturschutz. Was Experten dazu sagen. S. 8-16]



Eine Fledermauskartierung durch das Büro Strix fand nicht statt. Wir verweisen deshalb auf vom LSV-Dokumentation „WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken“ (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige

ten Genehmigungsverfahren durchgeführt, und technische Lösungen erörtert um mögliche Risiken zu minimieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Fledermauskartierungen finden im Zuge der Genehmigungsplanung statt

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, Anlage 2). Anregung des LSV: Die Erkenntnisse in der LSV-Dokumentation „WEA-sensible Fledermausarten auf dem Bornheimer Ville-Rücken" werden Grundlage der städtischen Abwägung zum Artenschutz von Fledermäusen. Alternativ gibt die Stadt eine eigene Fledermauskartierung in Auftrag. 3.4 Insektenschutz Tote Insekten, die an den Rotorblattvorderkanten haften, können die Turbinenleistung bei Starkwind halbieren (Corten & Veldkamp, 2001) zitiert aus Henderson (2019). Dieser so genannte „Insektenschlag" ist den Betreibern von WEA auf Grund der wirtschaftlichen Auswirkungen gut bekannt und hat zum weltweiten Aufbau einer Reinigungsindustrie für Rotorblätter geführt (Trieb 2019). Fluginsekten halten sich normalerweise in den unteren Luftschichten - innerhalb der so genannten Flight Boundary Layer (FBL) - unterhalb von 40 m auf. Aus diesem Grund ist die Insektendichte in Bodennähe um ein Vielfaches höher als weiter oben. Insekten (und Spinnen etc.) treten allerdings zum Zweck der Ausbreitung regelmäßig auch in höheren Luftschichten auf, um sich vom Wind zu entfernten Brutplätzen transportieren zu lassen (Trieb 2019). Durch sogenannte Grenzlinieneffekte (u.a. Strukturreichtum, wärmebegünstigte Lage) sind Insekten an Waldrändern besonders zahlreich anzutreffen. Von daher ist für WEA in Waldnähe von besonders hohen Insektenverlusten und gleichzeitig auch von besonders hohen Verlusten an Fledermäusen, die in Wäldern ihre Quartiere haben und in der Dunkelheit bevorzugt Gewässer und Waldränder zum Jagen von Insekten aufzusuchen, auszugehen. Durch eine niedrige Rotorblatthöhe würden diese Verluste noch verstärkt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anregung hat sich vor dem Hintergrund der Novelle des BNatschG 2022 erübrigt. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen, insbesondere auch zu Fledermäusen, werden im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt. Die Stadt Bornheim gibt daher keine eigene Fledermauskartierung in Auftrag. Die Hinweise zum Thema Insektenschutz werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

WEA innerhalb der Konzentrationszone auf der Ville würden sich aus oben genannten Gründen daher besonders nachteilig auf verschiedene Tiergruppen auswirken.

Gleichzeitig wirkt sich eine hohe Insektendichte auch negativ auf die Effektivität von WEA aus (Effizienzverluste, s. oben) bzw. erhöht die Kosten für die WEA-Betreiber.

[Literaturhinweis: Corten, G.P. & Veldkamp, H.F. (2001): Aerodynamics: Insects can halve wind-turbine power. Nature 412 (6842), 41]

Anregung des LSV:

Aufgrund der deutlich höheren Insektenverluste bei gleichzeitigem Effizienzverlust bei der Stromerzeugung auf der Ville im Vergleich zur Rheinebene wird Abstand von einer Windenergie-Konzentrationszone auf dem Villerücken genommen.

4. Erholungsfunktion und Vorbelastungen:

4.1 Unbelastete und vorbelastete Konzentrationsflächen



Vorbelastete Rheinebene

Foto: Michael Pacyna

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung hat sich vor dem Hintergrund der Novelle des BNatSchG 2022 erübrigt.

Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen werden bei Bedarf im Rahmen der Genehmigungsplanung durchgeführt. Ggf. werden notwendige technische Lösungen zum Bestandteil der Genehmigung gemacht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Effizienzverluste sind jedoch Sache des Betreibers und nicht Gegenstand der Betrachtungen im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Insekten gehören nicht zu den kollisionsgefährdeten Tierarten gemäß BNatSchG und genießen daher keinen besonderen Schutz. Der Effizienzverlust ist Sache des Betreibers und kann durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung ausgeglichen werden.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Der Bereich der geplanten Konzentrationszone in der Rheinebene ist durch agrarische Intensivnutzung und industrielle Prägung bereits erheblich vorbelastet (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, S. 32 - 38).

Auch die Stadt Bornheim weist auf „das industriell vorgeprägtes Land-schaftsbild in der Rheinebene“ hin (Stadt Bornheim — Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfortschreibung: Begründung S. 26, 23.02.2023).

Die nahe gelegene Autobahn sowie die stark frequentierte Bahnstrecke verursachen je nach vorhandener Windrichtung nicht unerhebliche Lärmeinwirkungen. Das nahe gelegene Stromumspannwerk, das freie Blickfeld zu den Wesselingener Chemieanlagen und die das Gebiet durchziehenden Hochspannungsfreileitungen vermitteln dieses „industriell vorgeprägtes Landschaftsbild“. Das Hinzukommen von WEA führt vor diesem Hintergrund zu keinen übermäßigen neuen Belastungen.

Die vorgesehene Konzentrationszone auf dem Villerücken und ihr Umfeld bieten dagegen ein bisher weitgehend unbelastetes Bild (LSV-Stellungnahme, S. 32 — 38). Windräder mit ihrer notwendigen Infrastruktur würden die Landschaft vorschädigen und birgt die Gefahr, dass dann wieder Anträge von Bergbauunternehmen gestellt werden, dort Quarzsand und Quarzkies abbauen zu dürfen.



Unbelasteter Villerücken

Foto: Günter Scholz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch der Villerücken ist durch agrarische Intensivnutzung vorbelastet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Warum sich aus der Vorbelastung der industriell geprägten Rheinebene eine geringere Belastung durch Windenergieanlagen ergeben soll, erschließt sich jedoch nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Quarzkiesabbau spielt für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie jedoch keine Rolle. Im Gegenteil verhindert die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie die landesplanerisch erforderliche Darstellung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) an gleicher Stelle.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐**4.2 Vorhandene für Windkraft relevante Infrastrukturen**

Auf dem Villerücken gibt es bisher keinen für Windkraft relevanten Infrastrukturen. Die Stadt Bornheim hält Konzentrationszonen dann für „zulässig, wenn ... eine ausreichende Erschließung gesichert ist“ (Stadt Bornheim — Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfortschreibung: Begründung S. 6, 23.02.2023). Genau das ist bei der vorgesehenen Konzentrationszone auf der Ville nicht der Fall.

Dagegen ist die für Windkraft relevante Infrastruktur im direkten Umfeld der in der Rheinebene geplanten Konzentrationszone mit den Hochspannungstrassen und dem Umspannwerk bei Sechtem bereits vorhanden (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, S. 32 f.).



Blick in Richtung Sechtem auf Stromtrassen und Umspannwerk Foto: M. Pacyna

Auch die Stadt Bornheim gibt an, zur Minimierung des Flächenverbrauchs „die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau –im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen“ zu bevorzugen (Stadt Bornheim — Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfortschreibung: Begründung S. 7, 23.02.2023).

4.3 Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion

Menschen empfinden Landschaften dann als besonders attraktiv, wenn diese Natur- oder Kulturlandschaften von keinen oder nur wenigen störenden Elementen wie Zersiedlung, Industrieanlagen, sichtbaren Infrastruktur-Einrichtungen und Energieerzeugungsanlagen (Kraftwerken, Windrädern u.a.) beeinträchtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Infrastruktur wird bedarfsgerecht im Rahmen des Baus der jeweiligen Anlage angelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch steht das Vorhandensein von Hochspannungstrassen u.Ä. nicht in direktem Zusammenhang mit der möglichen Errichtung von WEA. Die notwendige Infrastruktur muss auch in der Rheinebene größtenteils neu geplant und errichtet werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme wird geachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erholungsfunktion des Villerückens bleibt trotz der dort möglicherweise entstehenden Windräder erhalten.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Attraktivität einer Landschaft hat unmittelbare Auswirkungen auf den Erholungswert eines Gebietes. Die bisher ungestörte Ville zieht Erholungssuchende nicht nur aus dem Nahraum, sondern aus dem Ballungsraum Köln-Bonn an und ist somit ein klassisches Regionalerholungsgebiet (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: LSV-Stellungnahme vom 30.08.2021, S. 32 –38).



Besonders geschätzt: Der Übergang zwischen Wald und Feldflur (Foto: G. Scholz)

Auf der Ville führen der Ville-Eifel-Weg (Hauptwanderweg 2 des Eifelvereins), der Villerückenweg (früher Hauptwanderweg 2a des Eifelvereins) und der Rundwanderweg EifelSpur „Zwischen Ville und Eifel“ durch die dort geplante Konzentrationszone. In direkter Nachbarschaft liegt ein Radweg der Radregion Rheinland.

Durch die Konzentrationszone in der Rheinebene verläuft die Apfelroute (Rhein-Vor-eifel-Touristik).

Auf Grundlage der Darstellung der Konzentrationszonen „Windenergienutzung“ im FNP wird eine direkte Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen in allen übrigen Gebieten der Stadt erreicht (sog. Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB). Mit den Konzentrationszonen „Rheineben“ und „Ville“ soll die räumliche Ausbreitung der Anlagen positiv gesteuert und eine möglichst kompakte Zone erreicht werden. Nur mit einer entsprechenden Plandarstellung kann erreicht werden, dass auch das Landschaftsbild nicht übermäßig belastet und die Flächen für die Naherholung geschont werden. Dies führt auch dazu, dass in beiden Konzentrationszonen die Ausweisung hinter den festgestellten Potenzialflächen zurückbleibt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Beide Konzentrationszonen liegen im Naturpark Rheinland. Der Zweckverband als Naturparkträger nahm mit Schreiben vom 11.10.2021 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange Stellung zu der Windenergie-Planung der Stadt Bornheim (Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, 30.03.2023: Zweckverband Naturpark Rheinland, 11.10.2021). Der Träger des Naturparks stellte fest (Auszüge aus der Stellungnahme):

„Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber des o.a. Teilflächennutzungsplanes und bezieht sich in seiner Stellungnahme auf den Maßnahmenplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002:

Das Leitbild und die Zonierung des Naturparks Rheinland sowie die Grünkorridore aus dem Masterplan sind bei der Ausweisung solcher Flächen immer zu berücksichtigen. Die bestehenden Freiräume sind von Bebauung freizuhalten ... Die verschiedenen Flächen liegen in den besonders schützenswerten Zonen des Naturpark Rheinland ..., welche sowohl für den Naturschutz als auch für die Naherholung und Freizeitaktivitäten besonders wertvoll sind. Die Erholungsfunktion ist eine wichtige Grunddaseinsfunktion ... Die ... Bedeutung und Nachfrage an Erholungsraum hat enorm zugenommen. Der Naturpark Rheinland ist also höchst schützenswert und somit frei von weiteren Belastungen und Beeinträchtigungen zu halten...

- Die Kernzone ist ein unbebauter, großflächiger Landschaftsraum mit natürlichen bzw. naturnahen Landschaftselementen und hohem ökologischen Potenzial. Der Raum ist weitgehend frei von Belastungen und Beeinträchtigungen. Er eignet sich deshalb besonders für die ruhige, naturbezogene und landschaftsbezogene Erholung (Wandern, Radwandern, Spazieren gehen, Natur beobachten). Nur die geplante Konzentrationszone auf der Ville liegt in dieser Kernzone und ist „daher aus Naturparksicht als Standorte für WEAs ungeeignet ...
- Die Wanderzone weist im Vergleich zur Kernzone als Raum in Siedlungsnähe bereits Belastungen und Beeinträchtigungen auf. Diese Zone übernimmt Puffer- und Verbindungsfunktionen zur Kernzone ...
- Landschaftliche und kulturlandschaftliche Entwicklungsräume liegen um Sechtem herum ... Hier handelt es sich um großflächige landwirtschaftlich genutzte

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Naturparke genießen keinen besonderen Schutz gegenüber Windenergieanlagen. Vielmehr bleibt ihre Erholungsfunktion auch mit Windenergieanlagen erhalten.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Räume mit langer Tradition. Das vielfältige agrarkulturell geprägte Potenzial und die Landschaftsstruktur haben eine hohe Bedeutung für die Erholung, insbesondere für Radwanderer und Reiter ... WEAs sollen vorrangig an Standorten konzentriert werden, an denen sie zu minimalen zu-sätzlichen Belastungen führen, z.B. entlang vorhandener Infrastrukturtrassen oder bereits bestehenden WEAs

Vorrangige Ziele des Naturpark Rheinland sind die Erhaltung von Freiflächen, Sicherung des ökologischen und erholungsrelevanten Potenzials, Schutz wertvoller Flächen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität, sowie auch die Verbesserung der Erholungseignung und die ökologische Aufwertung des Raumes.“

Als einzigen für den Bau von Windrädern geeigneten Bereich bewertete der Zweckverband 2021 die Flächen 3, 4 und 6 innerhalb der Sechtemer Konzentrationszone (S. 2).

5. Schützenswerte Böden in den Konzentrationszonen
Potenzialflächen innerhalb der Windenergie-Konzentrationszone auf der Ville

16	im Westen und Norden fruchtbare Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Westen, ansonsten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anl. 3: Karte 6A)
17	großflächig fruchtbare Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion im Norden und Süden, ansonsten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen mit kleinen Bereichen mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung (Anlage 3: Karte 6A)
18	dominierend fruchtbare Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, kleine Bereiche mit keiner über das normale Maß hinausgehenden Funktionserfüllung oder ohne Ausweisung einer Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 8 + Karte 8A)

Potenzialflächen innerhalb der Windenergie-Konzentrationszone in der Rheinebene

Die Hinweise zum Thema Boden werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keinen Einfluss auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

3	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, zum kleineren Teil keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karte 2)
4	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 2)
6	Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen (Anlage 3: Karte 3)
7	westl. Teilfläche Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, östliche Teilfläche keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung, keine Schutzwürdigkeit ausgewiesen (Anlage 3: Karten 3 + 3A)
7A	Teilfläche im Südosten: Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen, westliche Teilfläche keine Schutzwürdigkeit (Anlage 3: Karte 3)

Der Anteil der schutzwürdigen Böden innerhalb der Konzentrationszone auf dem Ville-Plateau liegt deutlich höher als innerhalb der Konzentrationszone in der Rheinebene.

Auch der Umfang der Bodenversiegelung wäre auf dem Villerücken höher, da neben den Fundamenten und Zuwegungen für die Windräder zusätzlich Strommasten und ein Umspannwerk errichtet werden müssten. In der Rheinebene sind diese bereits vorhanden (siehe auch Dr. M. Veerhoff, „Schutzwürdiger Böden im Bereich der von der ISU ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergie-Konzentrationszonen“; Stadt Bornheim, Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Stand 30.03.2023).

Anregung des LSV:

Der unterschiedliche Anteil der schutzwürdigen Böden und der Umfang der Bodenversiegelung innerhalb der Konzentrationszonen auf dem Villerücken und in der Rheinebene werden bei der Abwägung zwischen den beiden Konzentrationszonen zugunsten des Villerückens berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzwürdige Böden sind jedoch sowohl auf dem Ville Plateau als auch in der Rheinebene zu finden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Jedoch wäre die Gesamtversiegelung an Fläche auf der Ville deutlich kleiner im Vergleich zur Rheinebene.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Belange des Schutzgutes Boden wurden im Zuge der Entwicklung des TFNP Windenergie bereits berücksichtigt. Der Rheinische Landwirtschaftsverband erhebt zudem keine Bedenken gegen die Planung, so auch nicht gegen die Versiegelung von Ackerflächen. Vielmehr weist er darauf hin, dass die Flächenversiegelungen bei

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

6. Fazit der LSV-Stellungnahme

Die im Rahmen der Offenlage vorgelegten Planungsunterlagen enthalten zahlreiche Mängel. Der LSV weist auf diese hin, damit das Ziel einer rechtlich sicheren Planung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung zur Vermeidung eines „Wildwuchses“ an WEA durch die anstehende FNP-Änderung erreicht wird.

Nach Auffassung des LSV muss dafür von der Ausweisung einer Konzentrationszone auf der Ville Abstand genommen werden, zumal die vom LSV mitgetragene Ausweisung einer Konzentrationszone in der Rheinebene die Flächenvorgaben im Regierungsbezirk übertrifft.

Die vorliegende Stellungnahme des LSV beruht auf der Arbeit des **LSV-Arbeitskreises Windenergie**:

Bleck, Ralf (Diplom-Biologe: Fachgebiet Entomologie)

Brauner, Norbert (Volljurist, Ministerialrat a.D. im Bundesministerium der Verteidigung)

Dr. Ehler, Thomas (Diplom-Biologe: Entomologe, Bundesamt für Naturschutz im Bundesumweltministerium)

Hau, Robin-Finn (Ornithologe)

Koch, Martin (Diplom-Biologe, Kartierung von Vogel- und Fledermausarten, Universität Trier)

Prof. h.c. Dr. Meiswinkel, Hermann-Josef (Flugsicherung)

Dr. Pacyna, Michael (Geograf, Biologe - 1.+2. Staatsexamen)

Dr. Schoenemann, Brigitte (Diplom-Biologin: Privatdozentin am Institut für Biologie-Didaktik der Universität zu Köln)

Dipl.-Ing. Scholz, Günter (Naturfotograf)

Dr. Veerhoff, Michael (Diplom-Geologe: Bodenkundler)

Stellungnahme von Prof. Dr. Max Seibert:

Bislang liegt keinerlei Begründung der Stadt selbst für eine Flächenauswahl vor. Stattdessen hat das Planungsbüro ISU eine Begründung versucht, die aber den planungsrechtlichen Grundsätzen nicht gerecht wird. Man kann die Vorlage der ISU allenfalls als erste vorbereitende, wenn auch unzureichende Hilfe für die Entscheidung der Stadt se-

Windkraftanlagen im Vergleich zu Photovoltaikanlagen deutlich geringer ausfallen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Stadt Bornheim, sind der Villerücken und die Rheinebene jedoch gleichermaßen zur Ausweisung von Windkraftflächen geeignet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung der Flächenauswahl wurde von den Fachämtern der Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit dem Büro ISU entwickelt und von den städtischen Gremien nach entsprechender Diskussion und Abwägung beschlossen. Es handelt sich hier also um den Willen des

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

hen. Insbesondere fehlt es bislang weitgehend an einer ausreichenden Abwägungsentscheidung. Zudem werden rechtliche Voraussetzungen zum Teil nicht richtig verstanden oder unzureichend angewandt.

Seite 40 der LSV-Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung), 20.05.2023

I. (Notwendige) Größe der Konzentrationszonen

1. Abstrakte Anforderungen

Bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie ist eine zentrale Frage, in welchem Umfang Flächen ausgewiesen müssen, um der Anforderung gerecht zu werden, „substantiell Raum“ für die Windenergie zu schaffen. Da der Gesetzgeber bislang keine konkreten Vorgaben für den erforderlichen Flächenumfang von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemacht hatte, hatte die Rechtsprechung die Formel von der Schaffung „substantiellen Raums“ für die Windenergie entwickelt, die im Einzelfall ausfüllungsbedürftig ist. Dies gilt auch bei Anwendung von Faustformeln und rechnerischen Vergleichsgrößen und Indizien.

Die Begründung der ISU (S. 29 f.) geht unzutreffend davon aus, es gäbe eine einheitliche Auffassung „der Obergerichte“. Tatsächlich sind die Obergerichte jedoch von unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen. Die Mehrzahl hat — wie jetzt auch der Gesetzgeber — die Größe der Konzentrationszonen ins Verhältnis zur Gemeindefläche gesetzt und die Gesamtsituation gewürdigt. Es ist keine Entscheidung bekannt, die eine Konzentrationszone, die eine Größe von mindestens 2 % der Gemeindefläche aufweist, als unzureichend angesehen hätte.

Auch das OVG NRW entscheidet nicht einheitlich. Ein Teil der Senate vergleicht in erster Linie das Verhältnis von Konzentrationsflächen zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen. Jedenfalls bei einem Flächenanteil von 10 % könne ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass mit der Flächennutzungsplanung der Windkraft ausreichend Raum verschafft werde. Das gesamtäumliche Konzept bedürfe umso mehr einer Begründung, je weiter dieser Wert unterschritten werde. Ein Wert von 4 % wird nicht mehr als ausreichend angesehen.

Stadtrates, nicht um die Flächenauswahl eines Büros oder der Stadtverwaltung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Obergerichte Einzelfälle unterschiedlich bewerten.

Aufgrund der im Vergleich zur Stadt Köln relativ guten Flächenverfügbarkeit, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass vorliegend, auch im Einklang mit der Stellungnahme der CBH Rechtsanwälte, eine Flächenausweisung von nur 2% nicht ausreichend ist. Im Rahmen der Beteiligung wurden auch schon Flächenanteile von bis zu 10% oder gar 15 % gefordert. (vgl. z.B. Stellungnahme Rheinischer Landeswirtschaftsverband, oder Rhein – Sieg Kreis). Um diesen unterschiedlichen Meinungen gerecht zu werden hat sich die Stadt Bornheim dazu entschlossen, einen Flächenanteil von mehr als 4% auszuweisen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der Regionalplanungsträger bei der Ausweisung der Windenergiegebiete in einzelnen Kommunen nicht mehr als 15% der Fläche ausweisen soll. Die Kommune selbst darf aber über diesen Wert hinausgehen.^[SEP] Im Übrigen argumentiert hier der LSV auf Grundlage der neuen Gesetzgebung, die Stadt Bornheim nutzt aber für Ihre Ausweisung die Überleitungsbestimmung des § 245e BauGB und die von den Obergerichten/dem Bundesverwaltungsgericht hierzu entwickelte Ausweisungssystematik zu Konzentrationszonen (substantiell Raum schaffen).

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Der für immissionsrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen im Rhein-Sieg-Kreis zuständige 8. Senat stellt — wie das Bundesverwaltungsgericht — hingegen auf die Einzelumstände ab. Er hat Konzentrationszonen mit einer Größe von mindestens 2 % der Gemeindefläche nicht beanstandet.

Das BVerwG hat sich bewusst nicht auf ein bestimmtes Größenverhältnis festgelegt, sondern auf die Einzelfallumstände abgestellt.

Mit Erlass des am 1.2.2023 in Kraft getretenen Gesetzespakets hat der Gesetzgeber nunmehr eine konkretisierende Größenordnung normiert. Er hat sich für den in der Rechtsprechung verbreiteten Größenvergleich von Konzentrationszonen zur Landesfläche entschieden und den vielfach vorgeschlagenen Anteil von 2 % festgelegt. Dies entspricht dem vielfach vorgeschlagenen Anteil von 2 % für die Konzentrationszonen im Verhältnis zur Gemeindefläche.

Der gesetzlich normierte methodische Ansatz entfaltet Vorwirkung auch für die Konzentrationszonenplanungen. Denn auch Konzentrationszonen sind Windenergiegebiete nach § 2 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, das den Bedarf an Windkraftanlagen normativ konkretisiert. Es wäre widersinnig, für die notwendige Größe auszuweisender Windenergiegebiete parallel zwei unterschiedliche Maßstäbe anzuwenden. Ein Gericht kann nicht überobligationsgemäße Anforderungen stellen, wenn der Gesetzgeber von einem niedrigeren Standard ausgeht. Es kann insbesondere nicht eine Regelung für nichtig erklären, die ihrem Inhalt nach sofort wieder erlassen werden könnte.

Das bedeutet, dass unabhängig vom methodischen Ansatz die erforderlichen Größen der auszuweisenden Windenergiegebiete, d.h. auch der Konzentrationszonen, im Ergebnis nicht entscheidend auseinanderfallen dürfen.

2. Fehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des OVG NRW
Aber auch wenn in Übereinstimmung mit der ISU der rechtliche Ansatz einiger Senate des OVG NRW unverändert zugrunde gelegt würde, bestehen Bedenken gegen die hier vorgenommene Anwendung dieser Rechtsprechung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da eine Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Kommunen noch nicht erfolgt ist, sind die tatsächlich „notwendigen“ Flächenausweisungen für Bornheim derzeit noch unklar. Weiterhin könnten einige Flächen im

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

a) Die von der Gemeinde eingeholte rechtliche Stellungnahme geht von der Prämisse aus, das Verhältnis der Konzentrationszone in der Rheinebene zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen betrage lediglich weniger als 4 % (Seite 7 unten). Diese Behauptung ist schon nach den von der rechtlichen Stellungnahme selbst zugrundegelegten Zahlen rein rechnerisch unrichtig. Die Stellungnahme geht von folgenden Flächenanteilen aus: <table> <tr> <td>Gemeindefläche</td> <td>8247 ha</td> </tr> <tr> <td>Harte Tabuzonen</td> <td>- 2639 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>=====</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5608 ha</td> </tr> <tr> <td></td> <td>=====</td> </tr> </table> Das Verhältnis der Konzentrationszone in der Rheinebene (234 ha) zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen (5608 ha) beträgt tatsächlich mehr als 4 %, nämlich 4,2 %! b) Sehr viel gravierender ist jedoch der Umstand, dass das Planungsbüro ISU nicht alle Flächen berücksichtigt hat, die von der Rechtsprechung zulässigerweise zu den harten Tabuzonen gezählt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 16.12.2019 - 4 BN 30.19 —, juris, Rn. 8 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung) und auch des OVG NRW (Urteil vom 17.01.2019 - 2 D 63/17.NE juris, Rn. 134) ist die Gemeinde berechtigt, bei der Markierung harter Tabuzonen einen Mindestabstand	Gemeindefläche	8247 ha	Harte Tabuzonen	- 2639 ha		=====		5608 ha		=====	Nachhinein, z.B. aufgrund arten- oder immissionschutzrechtlicher Einschränkungen, wegen notwendiger Abstände zu Verkehrswegen u.Ä. ausgeschlossen werden. Um den für das gesamte Land NRW vorgeschriebenen Flächenbeitragswerten gerecht zu werden und um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 erreichen zu können, behält die Stadt sich vor, einen größeren Flächenanteil auszuweisen. Die Zahlen wurden geprüft. Die Ausführungen des LSV sind korrekt. Da die Stadt Bornheim jedoch aus den weiter oben ausführlich dargelegten Erwägungen ein begründetes Interesse hat, die Potenzialflächen in Bornheim gerecht zu verteilen, bleiben die Potenzialflächen im Bereich der Ville weiterhin bestehen. Dto. Die Möglichkeit eine erweiterte Tabuzone festzulegen setzt voraus, dass man eine Vielzahl von Parametern ausreichend bestimmen kann. Die seitens der Obergerichte genannten Faktoren lassen sich aber für das gesamte Stadtgebiet kaum feststellen und beinhalten ein
Gemeindefläche	8247 ha										
Harte Tabuzonen	- 2639 ha										
	=====										
	5608 ha										
	=====										

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

zum Schutz der Wohnbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen von Windenergieanlagen festzulegen, um den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Parameter, wie etwa Windrichtung und -geschwindigkeit, Leistungsfähigkeit der Anlagen oder Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche kann sie in typisierender und pauschalierender Weise einen Schutzabstand als harte Tabuzone festlegen. Ausgehend von einer Anlagenhöhe von 150 m ist ein Abstand von 300 m akzeptiert worden. Würde die Stadt Bornheim einen Schutzabstand von 300 m zu Wohngebieten als harte Tabuzone berücksichtigen, würde grob geschätzt eine Fläche von 800 bis 1000 ha zu den harten Tabuzonen hinzukommen. Würden die harten Tabuzonen um 1000 ha vergrößert, würde das Verhältnis der Konzentrationszone in der Rheinebene (234 ha) zur Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabuzonen (rund 4600 ha) 5,1 % betragen! Selbst bei „nur“ zusätzlichen 800 ha betrüge das Verhältnis noch 4,9 %. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die als Konzentrationszonen angedachten Flächen auf dem Villerücken nicht ausgewiesen werden müssten. Dies gilt erst recht für die Flächen, die lediglich aus Sorge vor einer zu geringen Flächenausweisung nachträglich hinzugenommen worden sind. Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass ein Schutzabstand von 300 m als harte Tabuzone selbstverständlich nicht hindert, an dem Vorsorgeabstand von 1000 m als weiche Tabuzone festzuhalten. c) Die zitierte Rechtsprechung ist nicht so zu verstehen, dass 10 % der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Gemeindefläche als Konzentrationszonen ausgewiesen werden müssten. Dies ist vielmehr nur der erste Schritt für die weitere Prüfung und Begründung, warum bestimmte Flächen nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollten. Das scheint das Planungsbüro ISU nicht richtig verstanden zu haben.	hohes Risiko einer Fehleinschätzung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass in den Potenzialflächen neue Anlagen mit unterschiedlichen Höhen errichtet werden. Eine Höhenfestsetzung ist in der FNP Darstellung nicht vorgesehen. Es wird daher auch nicht möglich sein, über die Höhenentwicklung eine begründbare weitere Tabuzone zu bestimmen. Eine nicht ausreichend belegbare zusätzliche Tabuzone einzuführen mit dem Ziel, die Größe der Konzentrationszone so zu steuern, dass lediglich in der Rheinebene eine solche Zone ausgewiesen wird, kann auch als manipulativ gewertet werden. Es würden Parameter einseitig zulasten eines Bereichs in der Rheinebene verschoben und damit eine einseitige Abwägung vorgenommen. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um eine rechtssichere Planung zu gewährleisten und das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen ist es unabdingbar eine größere Fläche auszuweisen. Hierzu wird auf die vorangegangene Kommentierung verwiesen.
--	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

d) Im Übrigen fehlt es an jeglicher konkreten Darlegung und Berechnung der Flächenanteile und Prozentzahlen in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan. Nach der Rechtsprechung würde der Plan schon wegen dieser mangelnden nachvollziehbaren Begründung aufgehoben, selbst wenn die Größe der Konzentrationszone im Ergebnis nicht zu beanstanden wäre. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. II. (Nicht-)Berücksichtigung des Landschaftsschutzes Der Umstand, dass das generelle Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten durch § 26 Abs. 3 BNatSchG aufgehoben worden und keine Befreiung oder Ausnahme mehr erforderlich ist, bedeutet nicht, dass der Landschaftsschutz nicht weiterhin als gewichtiger Abwägungsbelang zu berücksichtigen ist. Mit dieser Vorschrift ist (lediglich) geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen „nicht verboten“ sind (siehe Wortlaut der Vorschrift). Für die Durchführung eines entsprechenden Vorhabens bedarf es deshalb keiner Befreiung oder Ausnahme mehr. Es ist jedoch ein völliges Fehlverständnis des Planungsbüros ISU, dass der Landschaftsschutz im Zusammenhang mit Windenergieanlagen keine Bedeutung mehr hätte. Der Landschaftsschutz ist vielmehr als wichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Um es an einem anderen Beispiel zu erläutern: Ursprünglich gehörten Waldgebiete zu den harten Tabuzonen, d.h. es war von vornherein ausgeschlossen, dass Windkraftanlagen in Waldgebieten errichtet werden durften. Mit der Aufgabe dieses generellen „Bauverbots“ sind Waldgebiete jedoch nicht bedeutungslos für die Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geworden. Waldgebiete müssen entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung mit einbezogen werden, auch wenn Windenergieanlagen dort im Einzelfall errichtet werden dürfen. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete. Es ist offensichtlich fehlerhaft, wenn das Planungsbüro ISU alle Hinweise und Argumente im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet unter Hinweis auf § 26	Die Ausweisung bestimmter Flächen auf dem Villerücken ist somit unverzichtbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern erforderlich wird die Begründung zum Teil-FNP entsprechend ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitergehende Ausführungen zum Landschaftsschutz werden in der Begründung ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitergehende Ausführungen zum Landschaftsschutz werden in der Begründung ergänzt.
--	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Abs. 3 BNatSchG beiseiteschiebt oder lediglich lakonisch bemerkt: „Wird zur Kenntnis genommen“.

Ein Zurkenntnisnehmen ist nicht ansatzweise eine Berücksichtigung in der Abwägung. Hier liegt ein fundamentales Fehlverständnis von Abwägung vor. Eine solche Vorgehensweise stellt einen Ausfall von Abwägung dar und eine Nichtberücksichtigung des abwägungsrelevanten Tatsachenmaterials. Dieser Fehler würde zur Nichtigkeit des Teilflächennutzungsplans führen.“

Es wird auf die umfassende Kommentierung zu den einzelnen, sich vielfach wiederholenden Anregungen, die vom LSV vorgetragen wurden, verwiesen. Hierbei wurden alle maßgeblichen Gesichtspunkte gewürdigt und keineswegs nur „zur Kenntnis genommen.“

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 7 BauGB als zentraler materiell-rechtlichen Vorgabe für die gemeindliche Bauleitplanung wurden im vorliegenden Verfahren vollumfänglich beachtet. Danach hat sich die planerische Willensbildung der Kommune – hier der Stadt Bornheim - in der Weise zu vollziehen, dass nach Ermittlung und Bewertung sowie Gewichtung der für das Plangebiet erheblichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Im Zuge einer solchen Abwägung liegt es in der Natur der Sache, dass bestimmte Belange gegenüber anderen zurückgestellt werden müssen, sofern dies mit vernünftiger Begründung erfolgt.

Ein per se Ausschluss bestimmter Flächen – hier der ausgewiesenen Vorrangflächen im Bereich des Villerückens, wie seitens des LSV gefordert, verbietet sich allerdings im Rahmen einer solchen gerechten Abwägung, da alle Potenzialflächen nach den gleichen Kriterien zu bewerten sind. Diesem Grundsatz ist die Stadt Bornheim gefolgt.

Im Zuge der Abwägung hat die Stadt Bornheim zunächst alle maßgeblichen Belange im Zuge einer Potenzialanalyse sowie weiterer Fachuntersuchungen ermittelt die Belange zu ermitteln und damit das relevante Abwägungsmaterial zusammengestellt. Im Rahmen

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde weiteres, relevantes Abwägungsmaterial zusammengetragen.

Dieser Vorgang der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange wird von § 2 Abs. 3 BauGB erfasst und stellt ein formales Erfordernis an die Bauleitplanung dar, dem die Stadt Bornheim unstrittig nachgekommen ist.

In der zweiten Phase der Abwägung wurden die verschiedenartigen Belange in die Bewertung durch die Stadt „eingestellt“. Hierbei wurden alle erkennbaren abwägungserheblichen und planungsrelevanten Belange gleichermaßen in die Entscheidung einbezogen. Auch diese zweite Phase wird von § 2 Abs. 3 BauGB erfasst, da eine ordnungsgemäße Abwägung nicht nur die vollständige Ermittlung der abwägungserheblichen Belange verlangt, sondern auch deren weitere Berücksichtigung im Verfahren. Dies ist vorliegend erfolgt.

Die Einstellung der Belange in die Entscheidung ist notwendige Vorstufe zur Bewertung der einzelnen Belange und zur Vornahme eines gerechten Ausgleichs gegeneinander und untereinander.

Die dritte Phase betrifft den Bewertungsvorgang der abwägungserheblichen Belange. Hierbei hat die Gemeinde einen Ermessensspielraum. Sie kann den Inhalt und die Gewichtung der Belange bestimmen, wobei sie jedem konkret betroffenen Belang das ihm bei der Entscheidung zukommende tatsächliche Gewicht beigemessen muss.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

	Die vierte Phase der Abwägung bezieht sich auf die Frage des (Interessen-)Ausgleichs. Die Gemeinde hat hierbei konkret zu klären, welchen Belangen sie in der gegebenen Situation möglicherweise den Vorrang vor anderen Belangen einräumt und welche Belange mit welcher Begründung möglicherweise zurückgestellt werden. Dies ist der eigentliche Kern der Abwägungsentscheidung, wie er in § 1 Abs. 7 BauGB verlangt wird. Im Zuge der Abwägungsentscheidung der Stadt Bornheim beim Teil-FNP „Windenergie“ war es notwendig, einzelnen Belangen, wie z.B. dem Klimaschutz, einen Vorrang zuzuerkennen und andere Belange (z.B. den Landschaftsschutz) dabei zwangsläufig zurückzustellen.
Beschluss: Die umfassenden Ausführungen des LVS und die in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird jedoch aus den in der Kommentierung ausführlich dargelegten Gründen nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltenen Beschlussvorschläge sowie weitergehenden Vorschläge zur Herausnahme der Flächen auf der Ville aus der Kulisse der Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden zurückgewiesen. Um den Landschaftsschutz und seine Gewichtung im Zuge der Abwägung noch deutlicher herauszustellen, wird die Begründung zum Teil-FNP ergänzt. Die Notwendigkeit, auch angesichts der neuen Gesetzeslage, zum jetzigen Zeitpunkt weitergehende Artenschutzuntersuchungen durchzuführen, wird seitens der Stadt Bornheim nicht gesehen. Alle weiteren Aspekte können im Zuge der konkreten Anlagenplanung auf Genehmigungsebene geklärt werden.	
Nr. 17 Steuernagel Ingenieure GmbH (LUMEN), Zeilweg 13-15, 60439 Frankfurt am Main – Schreiben vom 12.2022	Zu Nr. 17
„...wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bearbeiten diese im Auftrag von LUMEN Technologies Germany GmbH/CenturyLink/Level3.	

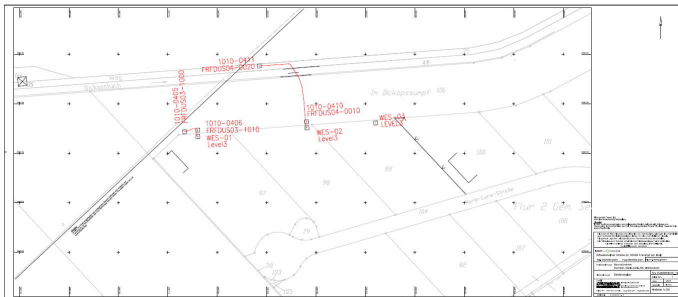
Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Durch die oben genannte Baumaßnahme kommen Sie in den Schutzstreifen unserer Anlagen (LWL-Netz für Telekommunikation).

Sie erhalten unseren entsprechenden Trassenplan zur Information und Beachtung.

Bei Aufgrabungsarbeiten in diesem Bereich sind folgende Punkte zu beachten:

- 5 Arbeitstage vor Baubeginn im Bereich unseres Schutzstreifens muss Ihre Aufgrabung schriftlich oder telefonisch angezeigt werden.
- Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden von LUMEN begründet.
- Ortungen sind im Bereich von Kreuzungen zur genauen Lagebestimmung unserer Trasse vorzunehmen. Ein Mindestabstand von 1 Meter zur LWL-Trasse ist bei einem Parallelverlauf einzuhalten. Nach Beendigung Ihrer Baumaßnahme sind die Bestandspläne im Maßstab 1:1000 für Kreuzungen bzw. Querungsstellen LUMEN zur Verfügung zu stellen.
- Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht zulässig. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- Als Anlage ist das Begleitschreiben „Hinweis zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen.“



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Begleitschreiben wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Kenntnisnahme

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Nr. 18 NABU Bonn, Waldstraße 31, 53913 Swistal – Schreiben vom 27.05.203	Zu Nr. 18
„...nachfolgend nehmen wir hiermit zum o.g. Teilflächennutzungsplan Windenergie in Bornheim Stellung. Grundsätzliches Aus der Begründung zur beabsichtigten Ausweisung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie wird der Eindruck vermittelt, dass eine derartige, Ausweisung zwingend erforderlich sei. Außerdem werden sogar Konzentrationsflächen mit einem erheblich höheren Flächenbeitragswert, als vom Land NRW, als notwendig erachtet.	Die Stadt Bornheim verfolgt mit der Aufstellung des Teil-FNP „Windenergie“ das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet gezielt zu steuern, um einen unerwünschten „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen (WEA) zu verhindern. Sie kommt damit der sich aus der Rechtsprechung ergebenden Verpflichtung nach, der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“. Was dabei „notwendig“ (oder „zwingend erforderlich“) ist, kann hingegen aus der Rechtsprechung nicht unmittelbar abgeleitet werden. Bis dato existieren seitens der Bundes lediglich sogenannte „Flächenbeitragswerte“, wonach das Land NRW bis 2027 mindestens 1,8 % seiner Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen muss. Auf die Planungsregionen oder gar auf einzelne Kommunen „heruntergebrochene“ Flächenwerte existieren nicht. Daher, und weil der Planungsprozess beim Teilflächennutzungsplan Wind schon weit fortgeschritten ist, nutzt die Stadt Bornheim die Übergangsregelungen des 245e BauGB, um in ihrem Stadtgebiet rechtsicher Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen. Hierfür ist nach der von den Gerichten entwickelten Systematik und dem eingeholten

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Dieser Auffassung können wir nur energisch widersprechen. Erstens sagt die neue Gesetzeslage eindeutig, dass eine positive Einstellung zur Bereitstellung von Flächen erwartet wird. Das andererseits jedoch mindestens gleichwertige/rangige Ziele des Allgemeinwohls dadurch nicht wegfallen dürfen. Dies sind für Bornheim u.a. Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, Ziele der Biodiversität als Grundlage des Artenschutzes und der Klimastabilisierung und natürlich des Schutzgutes Wasser. Dies gilt bereits für die erwähnten Flächenberechnungen auf Landesebene. Die nun durch die Stadt vorgesehenen zusätzlichen Konzentrationsflächen würden sogar zu evtl. Pflichtverletzungen für fehlende o.g. Ausweisungen gleichrangiger Ziele des Allgemeinwohls führen. Dies bedeutet, dass für Bornheim der bereits bestehende Windkonzentrationsbereich ausreichend sein dürfte. Dieser wäre, auf Grund von z. B. zwischenzeitlichen Bautätigkeiten, geringfügig anzupassen bzw. zu aktualisieren. Diese, natürlich extrem vereinfachte Darstellung, wollen wir nachfolgend etwas ausführlicher begründen. (Nicht-) Berücksichtigung Landschafts- und Naturschutz	Rechtsgutachten von CBH ein Prozentsatz von ca. 10% des Stadtgebietes nach Abzug der harten Tabukriterien erforderlich. Die Landesziele sind hingegen nicht kommunenspezifisch übertragbar, da die Kommunen untereinander völlig unterschiedliche Potenziale aufweisen. Dass der NABU der Auffassung der Stadt widerspricht wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP wurden die einzelnen Schutzgüter umfassend ermittelt und gegeneinander und untereinander abgewogen. Hierzu zählen selbstverständlich auch die Belange des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftsschutzes, der Biodiversität usw. Das Allgemeinwohl war eine tragende Säule der Abwägung. Die Stadt Bornheim kommt zu dem Schluss, dass zum Erreichen des landesweiten Flächenbeitragswerts und des kommunalen Ziels, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen, die mit dem Teil-FNP verfolgte Flächenausweisung notwendig ist. Sie trägt damit auch den aktuellen politischen Strömungen und den Beschlüssen der Bundesregierung zur E-Mobilität und zur Wasserstoffversorgung Rechnung.
--	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Konzentrationszone Ville liegt vollständig im LSG und auch die Konzentrationszone Rheinebene liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet.

Im Verfahren wurde nur auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) im LSG und mögliche nicht erforderliche Befreiungen/Ausnahmen hingewiesen. Es wurde jedoch diesbezüglich keine Abwägung zwischen Schutzziele und Windenergie durchgeführt. Auch sind Untersuchungen betr. Auswirkungen auf die angrenzenden Naturschutzgebiete und dem Waldbereich Eichkamp, als einziges Waldgebiet, in der Planung nicht erkennbar.

Dies begründet zumindest einen Abwägungsmangel; bzw. wie es der LSV in seiner Stellungnahme nennt „...wenn nicht sogar einen teilweisen Abwägungsausfall...“. Der erwähnte § 26 Abs. 3 des BNatSchG bezieht sich auf das eigentliche Genehmigungsverfahren, nicht auf das hier stattfindende Flächenplanverfahren. Eine spätere Prüfung der Belange des Schutzgutes Landschaft wäre somit erforderlich, ist aber in WEG wohl nicht mehr erforderlich. Daher ist eine vollständige Prüfung bereits im Flächennutzungsplanverfahren erforderlich. Sollte dies ausdrücklich nicht möglich sein, ist eine begründende Erklärung im Detail so im Verfahren notwendig. Denn nur so könnte auch nachträglich noch eine Grundsatzprüfung erfolgen. Ein nur grundsätzlicher Verweis auf nachgeordnete Verfahren, wie hier vorgesehen, ist weder rechtlich zulässig noch ausreichend.

Der Landschaftsschutz sowie die Belange des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Plans umfassend und nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach ständiger Rechtsprechung jedoch kein hartes Tabukriterium. Würden diese pauschal aus der Flächenkulisse der Vorranggebiete ausgeklammert, wären nach Abzug der weiteren weichen Tabukriterien außerhalb der LSG nicht genügend Flächen vorhanden, um der Windenergie „substanziell Raum“ zu verschaffen. Die Planung würde so zu einer unzulässigen "Verhinderungsplanung".

Wie bereits zur vorherigen Stellungnahmen ausgeführt, wird die Begründung zum FNP Wind redaktionell ergänzt, um die Auseinandersetzung mit den Zielen des Landschaftsschutzes nochmals deutlicher herauszustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt für eine Beachtung des Gebots gerechter Abwägung zunächst, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet. Im Rahmen dieser Abwägung müssen diejenigen Belange berücksichtigt werden, die von der Planung berührt sein können. Sie dürfen zudem nicht verkannt oder vollkommen falsch eingeschätzt werden.

Dass dies vorliegend nach den gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, zeigt die umfassende Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen. Auch die Bedeutung der betroffenen Belange wurde nicht verkannt, es fand ein Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen in einer Weise statt, die nicht außer

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐	Wahrung anderer Vorranggebiete und deren Schutzziele So stellen die vorhandenen LSG / NSG-Flächen wichtige Flächen für Natur- und Artenschutz dar. Insbesondere auch für die windkraftsensiblen Arten. Dies betrifft ebenfalls einzuhaltenden Abstand zu Waldflächen und biotopvernetzende Bereiche, den sogenannten Wanderkorridoren. Hier wäre eine aktualisierte Karte mit den gesetzlich geschützten Biotopen, und ein Abgleich mit den aktuellen Biotopverbunddarstellungen, zu erstellen. Hier sei auch auf die vorhandenen überregionalen Vogelzugtrassen und insbesondere die regionalen Verbindungstrassen zwischen den bedeutenden Vogel/Rast- und Brutgebieten hingewiesen. Diese sind u.a. zwischen den Ville-Seen, dem NSG Entenfang und dem NSG Herseler See, Herseler Werth und Rhein mit Siegmündung. Leider wurden diese belegten Trassen in der Planung völlig vergessen.	Verhältnis zur objektiven Bedeutung der betroffenen Belange steht. Diese beschriebenen Grundsätze richten sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sowohl an den Abwägungsvorgang, wie auch an das Abwägungsergebnis. Beidem wurde vorliegend entsprochen. Mängel in der Abwägung könnten daher den Vorgang der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange betreffen, aber auch den Bauleitplan als Ergebnis der unterschiedlichen Gewichtung der Belange untereinander. Eine Verletzung des Gebots der gerechten Abwägung oder gar ein Abwägungsausfall sind vorliegend jedoch auszuschließen. Ein Abwägungsausfall läge nur dann vor, wenn die erforderliche Ermittlung des Abwägungsmaterials gar nicht stattgefunden hätte, was vorliegend erwiesenermaßen nicht zutrifft. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Stellungnahme des NABU blieben aus Sicht der Stadt Bornheim jedoch die Folgen der Gesetzgebung vom Juli 2022 (Windenergieflächenbedarfsgesetz, Änderung BauGB und BNatSchG) unbeachtet. Hierin hat der Gesetzgeber abschließend geregelt, welche Brutvogelarten mit welchen Schutzabständen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Dies ist in der vorliegenden Planung erfolgt, sogar auf Grundlage eigener Kartierungen, obwohl diese vom Gesetzgeber nicht gefordert sind.
--	---	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Hierdurch ist nicht nur die Konzentrationszone Ville, sondern insbesondere auch die Konzentrationszone Rheinebene/Sechtem betroffen. Hier wirken sich auch die zeitlich begrenzten Kartierungen sehr negativ aus. Die tödlichen Gefahren, bestehen natürlich nicht nur für die regionalen Vogel- und Fledermausarten. Und durch die beabsichtigten enormen Höhen von bis zu 250 m wird die Gefahr auch nicht verkleinert. Auch bei den bestehenden Vogelschutz- und FFH-Gebieten, insbesondere der Ville, fehlt eine umfassende Betroffenheitsanalyse. Diese sind auch im vorliegenden Fall noch vorzunehmen.	Da sich gesetzlich geschützte Biotope aufgrund der Sukzession in der Natur ständig neu- bzw. weiterentwickeln und insofern auch eine ebenso ständige Aktualisierung von Nöten wäre, um tatsächlich zu jeder Zeit „auf Stand“ zu sein, ist eine Aktualisierung der vorhandenen Karten und Pläne aus Sicht der Stadt Bornheim nicht erforderlich. Die Aktualisierung erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren. Bzgl. WEA-sensibler Fledermausarten gilt als Stand der Technik, dass hier der Artenschutz durch technische Maßnahmen wie Abschaltalgorithmen gewährleistet werden kann und insofern hierzu Regelungen im Genehmigungsverfahren erfolgen. Das FFH-Gebiet Villewälder bei Bornheim ist im Nachvollzug der FFH-Festsetzung im Landschaftsplan vollständig als NSG festgesetzt worden. Die damit einhergehenden Vorschriften werden vollständig berücksichtigt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. deren Vorprüfung ist für Pläne und Projekte relevant, die "erheblich das FFH-Gebiet beeinträchtigen" können. Die Villewälder bei Bornheim sind als FFH-Gebiet wegen der Lebensraumtypen Eichen-Hainbuchen-Wälder und Waldmeister-Buchenwälder geschützt, Leitart ist der Waldvogel Schwarzspecht. Deren Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen beschränken sich auf die Waldbereiche. Die Windenergieplanung erfolgt ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen, die zudem deutliche Abstände zum Wald einhalten (zum Hauptwald 1.200 m, zur Böschungsterrassenkante, die überwiegend mit Gebüsch bestockt ist, in seiner südlichsten Ausdehnung immer noch 170 m. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung
---	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Bestehende „Regionale Grünzüge“ haben natürlich Vorrang und sind entsprechend zu berücksichtigen. Auch deren notwendigen Fortführungen und Aktualisierungen würden durch Festsetzung von Konzentrationszonen behindert oder gar unmöglich gemacht. Aber auch Schutzziele für Boden und Wasser, z.B. über den LEP stellen erhebliche öffentliche Interessen dar. Denn Windenergieanlagen sind keine unbedenklichen Anlagen, insbesondere bei Störfällen. Mögliche weitere Auswirkungen Windenergieanlagen Leider sind die Auswirkungen schon im Normalbetrieb nicht ausreichend vorgelegt worden. Um die Schutzziele Boden und Wasser und Luft nicht zu gefährden, ist auch auf technische Störfälle hinzuweisen. Diese sind insbesondere der Brand und ein evtl. Abbrennen der Anlage, da eine Löschung i.d.R. nicht möglich ist, wie aktuelle Fälle belegen. Auch ein Rotor- und oder Gehäusebruch hinterlässt eine große Menge von Sondermüll auf den umliegenden Flächen. Da diese auch händisch entfernt werden müssen, wie es aktuell an der A 1 zu sehen war. Da können natürlich Reste im Boden oder direkt in Gewässern verbleiben. Alleine daher ist ein Sicherheitsabstand z.B. für Wälder und Gewässer zwingend erforderlich.	des FFH-Gebietes zu rechnen und in diesem Verfahren keine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Sobald für konkrete WEA-Standorte eine Genehmigung nach BImSchG beantragt wird, kann ggf. in diesem Verfahren eine erneute Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen. Im Übrigen gibt z.B. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Ihre NRW-weite Potenzialflächenanalyse für Windenergie bestimmte Ausschluss-Abstände für verschiedene schützenswerte Kategorien vor. Hier beträgt der Schutzabstand zu NSG und FFH-Gebieten 75 m. Regionale Grünzüge genießen keinen Vorrang vor der Windenergieanlagenplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf mögliche Störfälle wird in die Begründung zum Teil-FNP „Windenergie“ aufgenommen. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft usw. werden im Umweltbericht behandelt.
--	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Eine Auswahl oder Begrenzung der Anlagen, nach Typen, Höhen, Vertikal oder horizontal ausgerichtet, fehlen komplett. Auch sogenannte Betriebs-Einschränkungen oder aktuelle Abschaltungen auf Grund von Fledermaus-/vogelschlagrisiko sind nicht erwähnt. Auch die Ausführung nach dem i.d.R. erforderlichen „Stand der Technik“ wird nicht vorgegeben. Hinweis: der größte Teil der Anlagen erfüllt diese zur Zeit nicht. Insbesondere in Sachen Lärm. Im Gegenteil, hier gab es die Möglichkeit einer Ausnahme, von der bestehenden veralteten BimSchV zu erhalten. Auch die Visualisierung der WEA'n ist zwar nachgebessert worden, aber immer noch verschönend dargestellt. Ob ein einfacher Hinweis auf nachfolgende Genehmigungsverfahren für deren spätere Festlegung ausreichend ist, wird nicht begründet. Schutz von Brutvögeln und Durchzügler Inzwischen wurde bereits mehrere Ergänzungen zu den vorgelegten Kartierungen vorgelegt. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme vom 7.10.2021. Leider wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen aber nur unzureichend in entsprechende Kartierungsaufträge umgesetzt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die damaligen und die aktuelle Stellungnahme des LSV v. 20.5.2023; die sich insbesondere auf die Villehochfläche bezieht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Begrenzungen der Anlagen werden im Genehmigungsverfahren für die jeweilige Anlage festgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Instrument der augmented Reality (Visualisierung) ist ein neues wissenschaftliches Verfahren zur Verdeutlichung der Einwirkungen von WEA auf das Landschaftsbild schon im Planverfahren. Es ist eine zusätzliche Option im Planungsprozess, die weder rechtlich gefordert noch üblich ist. Die Stadt hat lediglich durch die Beteiligung an einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt hierzu die Möglichkeit erhalten und diese im Sinne eines offenen Umgangs mit dem Thema Windenergieanlagen angewandt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Tiefergehende Kartierungen finden bei Erfordernis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens statt. Die Aspekte des Artenschutzes wurden jedoch bereits im Zuge der Aufstellung des Teil-FNP umfassend und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots erfolgt im Übrigen nach den Vorgaben des BNatSchG anhand einer <u>abschließenden Liste</u> von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare).
---	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Als Anlage * fügen wir eine Auflistung von vorkommenden Vogel- und Fledermausarten, insbesondere der „Rheinebene/Sechtem“ bei, da für diesen Bereich wohl einige Arten nicht aufgelistet sind.
Hier verweisen wir auch nochmal, auf den bereits vom LSV genannten, geringen Kartierungsumfang hin.

*(Diese wurde bereits für eine andere aktuelle Anfrage genutzt.)

Aufgrund des enormen Artenrückganges in Bornheim, insbesondere der letzten Jahre, geht es für einige Brutvogelarten um deren letzte Vorkommen im Stadtgebiet. Der Erhaltungszustand, nicht nur für die sogenannten windkralisensiblen Arten, ist schlecht. Daher würden sich auch schon Einzel-Verluste durch die Windenergieanlagen negativ auf den Erhaltungszustand auswirken.

Die Stadt Bornheim, ist im Rahmen des öffentlichen Interesses gehalten, den Erhaltungszustand gefährdeter Arten nicht nur nicht zu verschlechtern, sondern zu verbessern. Der Erhalt und die Verbesserung einer hohen Biodiversität trägt auch zu einer Verbesserung des Klimaumfeldes im Stadtgebiet bei.

Die Artenliste wurde gegenüber der Brutvogel-Liste der Landesumweltministerien aus dem sogenannten UMK-Prozess der Umweltministerkonferenz (UMK) dabei um drei Arten erweitert.

Die zu beachtenden Brutvogelarten umfassen nun: Baumfalke, Fischadler, Kornweihe Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler; Schwarzmilan, Seeadler, Steinadler, Sumpfohreule Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Die UMK-Liste ist Bestandteil des Beschlusses der Umweltministerkonferenz (UMK) zu "Windenergie und Artenschutz" und wurde inzwischen durch Novelle des BNatschG ins Gesetz übernommen.

Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Kartierungen werden soweit erforderlich im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen und technische Lösungen an den Windkraftträdern wird ein Artensterben minimiert.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Der in beiden Konzentrationszonen vorkommende Rotmilan ist dort nicht nur Brutvogel, sondern ist auch außerhalb der Brutzeit regelmäßig und gebietsübergreifend anzutreffen. Auch der Zugvogel Schwarzmilan ist in den Gebieten anzutreffen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte neben den erfaßten Arten wie, Habicht, Rohrweihe, Wespenbussard, Mäusebussard, Turmfalke auch der Baumfalke und Sperber. Während Kranich, Weißstorch, Silberreiher, Bekassine, Uferschnepfe das Gebiet als Rast- oder Durchzügler nutzen, sind Graureiher, Kiebitz, Flußregenpfeifer, Feldlerche und Schleiereule zusätzlich auch Brutvögel.

Diese Einzelnennungen sind nur stellvertretend für weitere Arten.

Der Bestand u.a. der Feldlerche ist dramatisch eingebrochen, von Kiebitz, Milan und Rohweihe sind nur noch Einzelvorkommen vorhanden.

Für den Kranich besteht außerdem erhöhtes Vogelschlagrisiko durch ein erweitertes zeitliches Zugverhalten und die teilweise geringen Flughöhen auch in der „Rheinebene“!

Notwendige Flächen für die Arten müssen erhalten werden. Die vollkommen überzogenen Flächen für die Windenergiekonzentrationszonen, könnten das Ende für viele Arten in Bornheim bedeuten.

Fledermausschutz

Insbesondere Fledermäuse sind nicht nur durch den direkten Kontakt mit einer Windenergieanlage betroffen, sondern auch bereits durch den enormen Luftdruck in der Nähe der Anlagen.

Es ist schon erschreckend, dass für diese Tiergruppe keine Kartierungen erfolgt sind.

So ist allgemein bekannt, dass es gravierende Auswirkungen auf die Lebensräume der Fledermäuse gibt und es u.a. keine WEA'n in oder an Waldrändern geben sollte.

In der Anlage haben wir einige Fledermausarten aufgeführt. Diese ist jedoch nicht vollständig. Hier verweisen wir auch nochmal auf die Auflistung des LS V hin!

Die nun vorliegenden Daten über Fledermäuse müssen in die Abwägung zum Artenschutz einbezogen werden.

Die weitergehenden Hinweise zu den Vogelbeständen werden zur Kenntnis genommen. Weiterführende Artenschutzuntersuchungen sind auf Ebene des FNP jedoch nicht erforderlich und werden bei Bedarf im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Durchzügler sind nach aktueller Gesetzeslage irrelevant.

Der ergänzende Hinweis zum Fledermausschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Fledermausschutz ist inzwischen technisch so weit entwickelt, dass er im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt werden kann.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Sonstige Fauna

Auch gibt es einen sogenannten Insektenschlag. Dieser wird in der Regel aber nur aus wirtschaftlichen Gründen berücksichtigt. Die an den Rotorflächen befindlichen getöteten Insekten können die Turbinenleistung beeinträchtigen.

Auch hier sind natürlich wieder Waldrandbereiche besonders betroffen. Der generelle „Insektenverlust“ aber auch das Vorkommen von gefährdeten Schmetterlings- oder Libellenarten fehlen daher gleichfalls.

Die erzeugten „Erschütterungen“ der WEA'n werden auch an den umliegenden Bodenbereich weitergegeben. Arten, die bodennah oder im Boden leben, sind hiervon natürlich auch betroffen.

Bekanntmachung / Offenlage

Wie auch der LSV in seiner Stellungnahme unter Punkt 1.6 darlegt, möchte der NABU auf die möglichen Mängel bei der Offenlage hinweisen.

Einmal ist es die Übersichtskarte mit den fehlenden Konzentrationszonen und damit dem nicht erkennbaren beabsichtigten Zweck des Flächennutzungsplanänderungsvorhabens.

Eine evtl. Ausklammerung von Bürgern, ohne Internetzugang, ist zu prüfen, da es zumindest eine nicht zumutbare Einschränkung darstellen könnte.

Die Hinweise zu sonstigen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Diese zählen jedoch nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß BNatSchG und bleiben daher bei der Aufstellung des Teil-FNP unberücksichtigt.

Die Offenlagebekanntmachung muss den räumlichen Umgriff des Plans erkennen lassen. Sie muss den sachlichen Inhalt aber lediglich allgemein erkennen lassen, wozu Hinweise auf Regelungen zur Windenergienutzung ausreichen (s. Handbuch Windenergie 2023, Urteil OVG B.-Brandenburg 2 A 4.19 vom 23.05.19). Dies wurde hier so gemacht, wie bereits auch schon bei allen vorangegangenen Bauleitplänen der Stadt Bornheim.

Vor Umstellung der Art der Bekanntmachung der Verfahrensschritte der Bauleitplanung, wurde diese bereits rechtlich geprüft. Die Planunterlagen lagen auch zur Einsichtnahme und Stellungnahme während der Offenlage im Rathaus aus.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Fazit zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten einige Mängel und fehlende Untersuchungen. Die Ausweisung der zusätzlichen Windkonzentrationszonen sind größtenteils nicht nachvollziehbar. Denn zahlreiche Gründe sprechen dagegen. Zum einen das hohe Kollisionsrisiko gefährdeter / planungsrelevanter Arten. Gleichrangige Schutzgüter wie Natur und Landschaft, Boden und Wasserschutz, Erholungs- und Grünstrukturen und letztlich der Schutz des Menschen. Daher müsste insbesondere von der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie in den Bereichen 7 u. 7a (in der Rheinebene) und der gesamte Villebereich abgesehen werden. Für diese Bereiche sprechen überwiegend alle genannten, mindestens gleichrangige oder festgesetzte Ziele/Schutzgüter, gegen eine Ausweisung von WK4'n! Bei den Bereichen 7 sind sogar zusätzlich noch erhebliche Abwägungsausfälle zu verzeichnen, dabei ist der fehlende Abstand zum Wald mit den dazugehörigen Artenschutzproblemen nicht berücksichtigt Eine Verpflichtung der Stadt auf Ausweisung von Flächen für die Windkraft über das Ziel von 1,1- 1,8% hinauszugehen, gibt es nicht. Vielmehr muss die Planung raumverträglich sein und andere Schutzziele im öffentlichen Interesse nicht verhindern. Hierzu verweisen wir auch nochmal auf das Schreiben des BUND v. 23.5.2023.	Die Meinung des NABU wird zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen. Die Unterlagen sind vollständig und entsprechend den aktuellen gesetzlichen Anforderungen Die Ausweisung der Konzentrationszonen ist fachlich einwandfrei hergeleitet und ausreichend begründet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung wurde von der Stadt Bornheim eine sorgfältige Abwägung aller Schutzgüter vorgenommen. Die Stadt kommt dabei zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an einer angemessenen Nutzung der Windkraft im Stadtgebiet gegenüber anderen Interessen überwiegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat neben der Verpflichtung zur Erfüllung eines bestimmten Flächenbeitragswerts jedoch auch das kommunalpolitische Ziel, bis zum Jahr 2045 die Klimaneutralität zu erreichen. Zudem sind an keiner Stelle genaue Flächenwerte für die Stadt Bornheim festgelegt, sodass die Stadt aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen eine höheren, als den für das gesamte Land NRW geforderten Flächenbeitragswert für angemessen hält. Gemäß Landesentwicklungsplan sollen die einzelnen Kommunen im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan „nicht mehr als 15% der Gemeindefläche“ als Beitrag zur Verfügung stellen. Die Kommunen selbst können sogar noch über
--	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Auch sollte der Eindruck vermieden werden, dass es hier auch/nur um finanzielle Einnahmen für die Stadt oder Investoren geht. Die Verpflichtungen der Stadt gehen weit über die Bereitstellung von Flächen für WEA hinaus. Für eine klimaneutrale Gemeinde zählen auch Maßnahmen zur Energieeinsparung, Flächenverbrauchseinstellung oder erhebliche Reduzierung, denn durch Bautätigkeiten entstehen erhebliche Klimabelastungen und Ressourcenverbrauch! Anlage zur NABU-Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie Bornheim /27. Mai 2023: hier: Schwerpunkt Konzentrationszone Rheinebene/Sechtem Da bereits viele Daten schon eingereicht wurden, beschränken wir uns auf evtl. noch fehlende Arten. Im Gebiet der abgegrenzten Bereiche, kommen neben Bruthabitaten auch wichtige Zug- und rastkorridore von Vogelarten aber auch Fledermäusen vor. Bei den Zug- und Rastarten sind es insbesondere folgenden Arten: • Kranich Diese Art passiert das Gebiet direkt Die Flughöhen sind hier sehr unterschiedlich und häufig auch in geringer Höhe feststellbar • Weißstorch und Silberreiher nutzen die Flächen kurzfristig als Rastplatz. Sowohl im ges. Feldbereich als auch im Abgrabungsbereich südlich Eichenkamp. • Sturmmöwe, Flußseeschwalbe, Hauben- Zwergtaucher, Schellente, Reiherente und zahlreiche weitere Wasservögel nutzen diesen Bereich als Verbindungskorridor u.a. zwischen den Ulk-Seen, NSG Entenfang, und dem NSG Herseler See und Rheinufer, Rhein und Siegmündung.	diesen Wert hinausgehen. Das macht deutlich, welchen Handlungsspielraum die oberste Landesplanungsbehörde auf der kommunalen Ebene sieht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Windenergieanlagen dienen in erster Linie der Erzeugung erneuerbarer Energien, und damit verbunden dem Ziel der Stadt Bornheim bis 2045 klimaneutral zu werden. Zudem soll die Nutzung der Windenergie räumlich gesteuert werden, um die möglichen negativen Auswirkungen dieser Anlagen zu konzentrieren und damit zu minimieren. Weitere klimaschonende Maßnahmen sind nicht Teil der Aufstellung eines TFNP Windenergie. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Artenliste kann im Rahmen der notwendigen Artenschutzprüfungen zu den jeweiligen Genehmigungsverfahren Beachtung finden.
--	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

- Arten wie Bekassine, Flußuferläufer, Uferschnepfe und Waldwasserläufer sind zusätzlich auch als Rast vor Ort nachgewiesen.
- Besonders in den Wintermonaten befinden sich zahlreiche Saatkrähen und Dohlen in fast allen Bereichen.
- Auch kommt im südlichen Bereich gelegentlich der Wanderfalke aus dem Bonner Bereich vorbei.

Bei den Arten, die diesen Bereich auch als Bruthabitat nutzen wollen wir folgende Arten nochmal erwähnen:

- Dohle Diese Art kommt erst in den letzten Jahren als Brutvogel vor
- Neben den Arten mit verschiedenen Bruten, wie Mäusebussard, Turmfalke, Sperber kommt auch der Habicht als Brutvogel hinzu.
- Der Rotmilan nutzt das Gebiet bekanntermaßen nicht nur als regelmäßige Brutstätte, sondern ist auch häufig außerhalb der Brutzeit anzutreffen. Daher gehen wir hierauf nicht weiter ein.
- Der Schwarzmilan kommt auch im Bereich vor Jedoch werden jährlich unterschiedliche Brutplätze genutzt. (Siegmundung, Herseler Werth oder auch Gut Eichholz wurden genannt.)
- Auch wurde der Baumfalke und der Wespenbussard im Bereich des Eichenkampes gesichtet.
- Die Rohrweihe wurde Ihnen ja bereits gemeldet.
Der Graureiher nutzt ganzjährig den ges. Bereich als Rast- und Nahrungshabitat. Er hat aber u.a. auch eine kleine Brutkolonie im südlichen Bereich. Hier ist auch noch der Flußregenpfeifer und der Kiebitz mit wohl nur noch 1-2 Brutpaaren vertreten. Diese Arten sind damit nicht nur im Bornheimer Stadtgebiet äußerst bedroht.
- Seltene Arten wie Nachtigall, Feldlerche, Uferschwalbe oder Turteltaube sind nur noch mit Einzelbruten vorhanden. (1v1.A. Der Uferschwalbenkolonie) Insbesondere im angrenzenden Bereich Eichenkamp und süd-östlichem Abbaugelände.
- Evtl. Restvorkommen von Feldsperling, Bautnpieler, Girlitz sollten insbesondere im Bereich des Eichenkampes besonders untersucht werden.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

- Im Bereich 500/1000m Bereich kommt auch noch die Waldohreule und die Schleiereule vor. Letztgenannte wurde 2023 noch im Bereich zwischen Bornheim und dem Eichenkamp aufgefunden.

Bei den Fledermausarten sind für den Bereich u.a. folgende Arten bekannt:

Zwergfledermaus

Mückenfledermaus

Großer Abendsegler

Kleiner Abendsegler

Braunes Langohr

Rauhhaufledermaus

Wasserfledermaus.

Einige Bereiche sind wohl auch noch nicht näher untersucht worden, somit ist es natürlich nur eine „Mindestauswahl“.

#

Beschluss: Die Ausführungen des NABU und die in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird jedoch aus den in der Kommentierung ausführlich dargelegten Gründen nicht gefolgt. Die Stadt Bornheim hält aus den geschilderten Gründen an der Planung fest. Um den Landschaftsschutz und seine Gewichtung im Zuge der Abwägung noch deutlicher herauszustellen, wird die Begründung zum Teil-FNP ergänzt. Die Notwendigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt weitergehende Artenschutzuntersuchungen durchzuführen, wird seitens der Stadt Bornheim nicht gesehen. Alle weiteren Aspekte können im Zuge der konkreten Anlagenplanung auf Genehmigungsebene geklärt werden.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐**Nr. 19 | PleDoc (OGE), Postfach 12 02 55, 45312 Essen – Schreiben vom 30.05.2023****Zu Nr. 19**

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Bbeauftragter
1	Open Grid Europe, Thyssengas	Ferngasleitung mit Begleitkabel	In Betrieb	RG003023000	300	57, 60, 61, 65-a, 71-a	8	Carsten Knabe 02271/58857-4206 bzw. 0171/7664206 Elsdorf (Thyssengas)
2	Open Grid Europe, Thyssengas	Ferngasleitung	Stillgelegt	RG003023000	300	57, 60, 61, 65-a, 71-a	-	Carsten Knabe 02271/58857-4206 bzw. 0171/7664206 Elsdorf (Thyssengas)
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	In Betrieb	RG003023070	150	1	8	Carsten Knabe 02271/58857-4206 bzw. 0171/7664206 Elsdorf (Thyssengas)

» » »

4	Open Grid Europe	Ferngasleitung	Stillgelegt	RG003023070	100		8	Carsten Knabe 02271/58857-4206 bzw. 0171/7664206 Elsdorf (Thyssengas)
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung	In Betrieb mit Begleitkabel	RG079000000	800	210 - 247	10	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath
6	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	In Betrieb	RG079006000	300	1-2	siehe Bestandsplan	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath
7	Open Grid Europe	Nachrichtenkabel	In Betrieb	RG079000000		210 - 247	1 - 2	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen
8	Open Grid Europe	Nachrichtenkabel	In Betrieb	RG079006000		1-2	1 - 2	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Zu dieser Stellungnahme sind umfassende Anlagen (insgesamt 107 Seiten) eingegangen. Sie wurden aus Platzgründen hier nicht einzeln aufgeführt. Die Anlagen befinden sich in den weiteren Planungsunterlagen des Flächennutzungsplans (siehe Verfahrensakte).

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die uns mit der BIL-Anfrage zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Plans sowie innerhalb der nordöstlich gelegenen Konzentrationszone für Windenergie verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen in einem 8 m bis 10 m breiten Schutzstreifen (4 m bzw. 5 m beiderseits der Leitungsachse). Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art oder anderen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Ferngasleitungen haben, sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Verläufe der Ferngasleitungen sind nachrichtlich anhand der beigefügten Bestandspläne in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht und in den textlichen Festsetzungen entsprechend zu erwähnen sowie in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt, da der Maßstab des FNP eine legetenaue Darstellung der Ferngasleitungen nicht zulässt. Die sich aus den Leitungen ergebenden Beschränkungen sind im Zuge der Genehmigungsverfahren Genehmigungsverfahrens zu beachten. Die dargestellten Ferngasleitungen wurden bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen als Tabukriterium berücksichtigt. Somit sind die Leitungen nicht von den Auswirkungen des TFNP betroffen, und es werden keine weiteren Hinweise aufgenommen. Die weiteren Hinweise zur Ferngasleitung werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitungen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie sind nachfolgende Punkte zu beachten: Abstände zu Ferngasleitungen müssen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Gasleitung als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden. Wir beziehen uns hier auf eine Mitteilung des DVGW Rundschreibens G 07/15 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen". Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Ferngasleitung ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. Dieser Abstand ist als harte Tabuzone in den Planunterlagen darzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 12.04.2021, 12 KN 11/19, Rn. 69f.). Außerdem weisen wir darauf hin, dass es bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der jeweiligen Ferngasleitung, sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Ferngasleitung (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben können. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen	Der Hinweis auf das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz ist gewährleistet. Für den Betreiber ergeben sich keinerlei Einschränkungen und Behinderungen durch den TFNP Windenergie. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Punkte werden beachtet und die erforderlichen Abstände werden im Zuge der Genehmigungsplanung eingehalten. Bei den nachgelagerten Planverfahren (Genehmigungsplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen werden die Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen haben, mit der OGE gestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Planungen werden rechtzeitig vorgelegt.
--	---

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen aber auch für z.B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen.

Planungen, soweit sie die Trassen der Ferngasleitungen betreffen, sind uns bzw. der OGE anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Forderung, die betreffenden Leitungen in der Planzeichnung des Teil-FNP darzustellen, wird nicht gefolgt, da die Maßstabsebene des FNP eine lagegenaue Darstellung nicht erlaubt.
In die Begründung wird ein Hinweis auf die vorhandenen Leitungen sowie die zur Verfügung gestellten Pläne aufgenommen.
Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Nr. 20 PleDoc (GasLINE), Postfach 12 02 55, 45312 Essen – Schreiben vom 30.05.2023								Zu Nr. 20																										
	<table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Eigentümer</th><th>Leitungstyp</th><th>Status</th><th>Leitungsnr.</th><th>Blatt</th><th>Schutzstreifen m</th><th>Ansprechpartner</th></tr><tr><td>1</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_106_017</td><td>006 - 009</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr><tr><td>2</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_106_025</td><td>001 - 025</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr><tr><td>3</td><td>GasLINE</td><td>LWL-KSR-Anlage</td><td>in Betrieb</td><td>GLT_220_500</td><td>es liegen derzeit keine Pläne vor</td><td>2</td><td>Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td></tr></table>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_106_017	006 - 009	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de	2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_106_025	001 - 025	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de	3	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_220_500	es liegen derzeit keine Pläne vor	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de	Zu dieser Stellungnahme sind umfassende Anlagen (insgesamt 45 Seiten) eingegangen. Sie wurden aus Platzgründen hier nicht einzeln aufgeführt. Die Anlagen befinden sich in den weiteren Planungsunterlagen des Flächennutzungsplans (siehe Verfahrensakte).
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner																											
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_106_017	006 - 009	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de																											
2	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_106_025	001 - 025	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de																											
3	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_220_500	es liegen derzeit keine Pläne vor	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de																											
von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage. Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation. Die uns mit der BIL-Anfrage zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs des Plans und der nordöstlich gelegenen Konzentrationszone für Windenergie verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit								Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch im Zuge der Flächennutzungsplanung keine weitergehende Bedeutung.																										

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungsweegen benutzt.

Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Flächennutzungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Des Weiteren ist die KSR-Anlage im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Planungen, soweit sie die Trasse der KSR-Anlage betreffen, sind uns bzw. der GasLINE anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen sind im Zuge der nachgelagerten Anlagengenehmigung zu beachten. beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt, da der Maßstab des FNP eine lagegenaue Darstellung der KSR nicht zulässt. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens beachtet.

In die Begründung wird ein Hinweis auf den Verlauf der KSR-Anlage sowie die zur Verfügung gestellten Pläne aufgenommen.

Die weiteren Hinweise zur KSR-Anlage werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren beachtet. Der Bestandsschutz ist gewährleistet. Für den Betreiber entstehen durch den FNP Windkraft keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Planungen werden im Zuge der Genehmigungsplanung vorgelegt und abgestimmt.

Der Hinweis auf das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen. Es spielt jedoch im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Teil-FNP keine weitergehende Rolle.

Beschluss: Der Forderung, die KSR-Anlagen in der Planzeichnung des Teil-FNP darzustellen, wird nicht gefolgt, da die Maßstabsebene des FNP eine lagegenaue Darstellung nicht erlaubt.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

In die Begründung wird ein Hinweis auf die vorhandenen KSR-Anlagen sowie die zur Verfügung gestellten Pläne aufgenommen.
Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Nr. 21 Rheinische NETZGesellschaft mbH – Schreiben vom 30.05.2023	Zu Nr. 21
„...aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken.“	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 22 Stadt Brühl: Planung und Umwelt – Schreiben vom 19.04.2023	Zu Nr. 22
„...wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie sichergestellt sein muss, dass die Schlösser Brühl und der LVR beteiligt sind.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der für die Schlösser zuständigen Denkmalschutzbehörden und des LVR ist erfolgt.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 23 Vorwerk-ASA GmbH, Rohrleitungs- und Anlagenbau, Gewerkenstraße 3, 44628 Herne– Schreiben vom 14.04.2023	Zu Nr. 23
„...wir sind von der Statkraft Markets GmbH mit der äußeren Betriebsführung für die Erdgasversorgungsleitung GUD – Kraftwerke Hürth Knapsack II beauftragt und führen im Zuge dieses Auftrages die Information von Drittunternehmern durch, die Arbeiten in der Nähe der Erdgasversorgungsleitung durchführen.	Zu dieser Stellungnahme sind Anlagen (insgesamt 9 Seiten) eingegangen. Sie wurden aus Platzgründen hier nicht einzeln aufgeführt. Die Anlagen befinden sich in den weiteren Planungsunterlagen des Flächennutzungsplans (siehe Verfahrensakte).
Nach einer ersten Sichtung der von Ihnen zugesandten Unterlagen verläuft die oben genannte Erdgasleitung und/oder der Schutzstreifen in dem von Ihnen angetragenen Bereich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Bezugnehmend auf ihre Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Erdgasfernleitung durch unser Personal ggf. zu orten und geortet Lage der Erdgasfernleitung zu bestätigen. 2. Die Arbeiten im Schutzbereich der obigen Fernleitung dürfen nur unter unseren Aufsichten ausgeführt werden. 3. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Lage ihre Anlagen im Gauß-Krüger-Koordinatensystem inkl. Höhenangaben einzumessen. Die Daten sind uns im *.dwg Format zu übermitteln. 4. Wir weisen darauf hin, dass die Erdgasfernleitung kathodisch gegen Korrosion geschützt ist. Diese Stellungnahme stellt noch keine Genehmigung dar, um die Arbeiten an der aufgeführten Erdgasversorgungsleitung auszuführen. Eine weitere Beteiligung an der Planung ist zwingend erforderlich. Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Erdgasversorgungsleitung durch Baumaßnahmen Dritter, sollte bei der Durchführung des Bauvorhabens der Bauherr insbesondere – aber nicht ausschließlich – folgenden gesetzliche Bestimmungen und technische Regeln beachten: - BAUGB - TRFL in der aktuellen Fassung - DVGW – Regelwerk - BVG C22 – Bauarbeiten Als Ansprechpartner zwecks Absprachen von Baumaßnahmen unter Aufsicht, wenden Sie sich bitten an mich. Vorwerk-ASA GmbH Rohrleitungs- und Anlagenbau Herrn Uwe Wolter Gewerkenstraße 3	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte sind im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die technischen Regeln werden im Zuge der Genehmigungsplanung beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
--	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

44628 Herne
Telefon 0049- (0) 2323 / 93 77 22

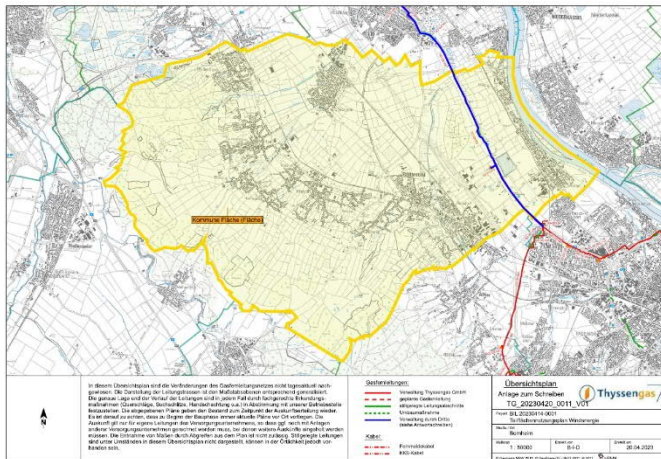
Sollten Sie weitere Informationen benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich Vorwerk Pipeline – und Anlagenservice GmbH.“

Beschluss: Kenntnisnahme

Nr. 24 | Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund – Schreiben vom 21.04.2023

Zu Nr. 24

„...Die im beigegefügtten Übersichtsplan in blau und grün kenntlich gemachten Leitungsb-schnitte werden von der Open Grid Europe GmbH in 45117 Essen, Postfach 10 32 52, federführend verwaltet. Wir bitten Sie deshalb, falls bisher noch nicht geschehen, die Open Grid Europe GmbH ebenfalls von dem Bauvorhaben zu unterrichten. Von dort erhalten Sie auch die entsprechenden Bestandspläne. Von dem o. g. Bauvorhaben werden keine Leitungen und Anlagen der Thyssengas GmbH betroffen.



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--

Beschluss: Kenntnisnahme

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Nr. 25 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland- Netzplanung Standort Euskirchen– Schreiben vom 24.04.2023	Zu Nr. 25
„...vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planverfahren. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.“	Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 26 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln – Schreiben vom 14.04.2023	Zu Nr. 26																								
BIL-Anfrage 20230414-0001 Unsere Mineralöl-Produktenpipeline und Rohrleitung der Mainline RMR AZ: 20230414-0001 (bitte im weiteren Schriftverkehr angeben) <table><tr><td>Trasse: 010 von km:</td><td>10.482 bis km:</td><td>20.549</td></tr><tr><td>LWL: 010 von km:</td><td>10.491 bis km:</td><td>20.548</td></tr><tr><td>LWL: 030 von km:</td><td>301.367 bis km:</td><td>307.168</td></tr><tr><td>LWL: 030 von km:</td><td>302.129 bis km:</td><td>302.199</td></tr><tr><td>Trasse: 030 von km:</td><td>301.197 bis km:</td><td>301.365</td></tr><tr><td>Trasse: 030 von km:</td><td>302.122 bis km:</td><td>302.202</td></tr><tr><td>Trasse: 030 von km:</td><td>306.022 bis km:</td><td>306.116</td></tr><tr><td>Trasse: 030 von km:</td><td>306.863 bis km:</td><td>307.034</td></tr></table> „...“ unsere eigene und betreute Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren, 1 Ortungskabel und oberirdische Vorrichtungen) liegen im Bereich der oben genannten Anfrage. Den Verlauf der Pipeline können Sie dem beigefügten Lage- und Parzellenplan entnehmen. Die Produktenfernleitung ist behördlicherseits planfestgestellt worden. Gemäß den gewerbebehördlichen Auflagen sind die Leitungen in einem 10 m, bzw. 6 m (Mainline) breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Die dingliche Sicherung ist in Form eines Rohrleitungsrechtes (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) in den Grundbüchern der betroffenen Parzellen eingetragen. In unserem Schutzstreifen bestehen ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot sowie das Verbot, darin Bäume und tiefwurzelnde Sträucher anzupflanzen. Weiterhin sichert uns die beschränkt persönliche Dienstbarkeit	Trasse: 010 von km:	10.482 bis km:	20.549	LWL: 010 von km:	10.491 bis km:	20.548	LWL: 030 von km:	301.367 bis km:	307.168	LWL: 030 von km:	302.129 bis km:	302.199	Trasse: 030 von km:	301.197 bis km:	301.365	Trasse: 030 von km:	302.122 bis km:	302.202	Trasse: 030 von km:	306.022 bis km:	306.116	Trasse: 030 von km:	306.863 bis km:	307.034	Zu dieser Stellungnahme sind umfassende Anlagen (insgesamt 38 Seiten) eingegangen. Sie wurden aus Platzgründen hier nicht einzeln aufgeführt. Die Anlagen befinden sich in den weiteren Planungsunterlagen des Flächennutzungsplans (siehe Verfahrensakte). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen sind im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.
Trasse: 010 von km:	10.482 bis km:	20.549																							
LWL: 010 von km:	10.491 bis km:	20.548																							
LWL: 030 von km:	301.367 bis km:	307.168																							
LWL: 030 von km:	302.129 bis km:	302.199																							
Trasse: 030 von km:	301.197 bis km:	301.365																							
Trasse: 030 von km:	302.122 bis km:	302.202																							
Trasse: 030 von km:	306.022 bis km:	306.116																							
Trasse: 030 von km:	306.863 bis km:	307.034																							

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

das Recht zur Verlegung weiterer Leitungen in unserem RMR-Schutzstreifen zu, von dem wir zu gegebener Zeit Gebrauch machen werden. Wird dies durch Festsetzungen verhindert, so ist dies ein Enteignungstatbestand, der entschädigungspflichtig ist.

Die Systemrelevanz des Rohrleitungssystems ist mehrfach durch die Verleihung von Enteignungsrechten anerkannt worden.

Um den sicheren Betrieb unserer Fernleitungen aufrecht zu erhalten und das Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von uns jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:

1. Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume. Hierzu sind umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilegung unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein.
2. Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen.
3. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t.
4. Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit dem dazugehörigen Tiefbau und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten.
5. Die Wartung und Auswechslung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen.
6. Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung.
7. Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs.
8. Die regelmäßige Befliegung der Leitungstrasse mit dem Hubschrauber oder einer unbemannten Drohe.

Unsere Leitungsrechte, die Sie dem beiliegenden Merkblatt 3250 entnehmen können, dürfen nicht geschmälert werden. Hier ist besonders auf unsere Schutzanweisung hinzuweisen.

Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.
Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen so bitten wir um Nachricht.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Maßnahmen werden durch den TFNP Windenergie nicht behindert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsrechte werden nicht geschmälert.

Beschluss: Kenntnisnahme

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Nr. 27 Naturpark Rheinland, Lindenstr. 20, 50354 Hürth	Zu Nr. 27
Der Zweckverband Naturpark Rheinland erhebt Bedenken gegenüber dem Teilflächennutzungsplan Windenergie und bezieht sich fachlich auf seine Stellungnahme vom 11.10.21, die ich als Anlage beigefügt habe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Naturparke genießen keinen besonderen Schutz gegenüber Windkraftanlagen. Vielmehr bleibt ihre Erholungsfunktion auch mit Windenergieanlagen erhalten.
Beschluss: Kenntnisnahme	

Nr. 28 Rhein-Sieg-Kreis, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg – Schreiben vom 02.06.2023	Zu Nr. 28
„...vorbehaltlich der Anpassungsbestätigung an die Ziele der Raumordnung der Bezirksregierung Köln wird für die Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplan Windenergie, Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB, auf folgendes hingewiesen: Immissionsschutz Gegen die vorliegende Planung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, da die immissionsschutzrechtlichen Einwendungen zum früheren Verfahrensstadium (4-1) Berücksichtigung fanden und die beiden kritischen Potenzialflächen (13 und 14) nicht in der aktuellen Planung enthalten sind. Außerdem werden bei den nun angedachten Potenzialflächen und somit bei den beiden geplanten Konzentrationszonen die von Ihnen definierten Abstände von 1.000 m zu Siedlungsgebieten eingehalten. Explizite Nachweise über die Einhaltung der Lärm- und Schattenwurf-Immissionen werden in den separaten Genehmigungsverfahren nach BImSchG erbracht.	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Einhaltung der Abstände von 1.000 m zu Siedlungsgebieten wird zur Kenntnis genommen. Einzelnachweise über die Einhaltung der Lärm- und Schattenwurf-Immissionen werden, wie in der Stellungnahme ausgeführt, in den separaten Genehmigungsverfahren nach BImSchG erbracht

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Das mit Antrag vom 22.12.2022 beantragte Genehmigungsverfahren für 6 Wind-energieanlagen auf dem Stadtgebiet Bornheim, in den geplanten Potenzialflächen 4 und 6 ruht derzeit auf Antrag nach § 15 Abs. 3 BauGB der Stadt Bornheim bis zum 01.08.2023. Es sind folgende Windenergieanlagen beantragt: • 6 WEA in Bornheim (Sechtem) Typ Enercon E-160 EP5 E3, Rotorradius 80 m, Nabenhöhe 166,6 m, Leistung 5,56 MW. Koordinaten der geplanten Anlagenmittelpunkte: - o 358302 m, 5627859 m - o 358354 m, 5628353 m - o 357543 m, 5628232 m - o 357455 m, 5627829 m - o 357703 m, 5627542 m - o 358012 m, 5627277 m Auf folgende Erkenntnisse aus dem laufenden Genehmigungsverfahren wird hingewiesen: • Erhebliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben wurde durch den Flughafen Köln-Bonn geäußert. Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26) prüft derzeit die Einwendungen im Hinblick auf die zu erteilende luftrechtliche Zustimmung. • Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 (Untere Denkmalschutzbehörde für die UNESCO-Welterbestätte Brühler Schlösser und Park) wurden Bedenken hinsichtlich der Sichtbarkeit der Windenergieanlagen von den oberen Etagen der Schlösser erhoben. Um eine Vervollständigung der bestehenden Visualisierung der Stadt Bornheim wurde gebeten. Gewässerschutz Bei sämtlichen Maßnahmen sind die gesetzlich erforderlichen Abstände (u.a. Außenbereich 10 m von der Böschungsoberkante) vom Gewässer einzuhalten sowie die Gewässerträglichkeit von Planmaßnahmen zu gewährleisten. Gegebenenfalls erforderliche Wasserrechtliche Genehmigungen sind beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beantragen. Potentialfläche 7	Die Hinweise zu den beantragten Anlagen und zum Ruhen des Verfahrens werden zur Kenntnis genommen. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung entsprechender Abstände ist in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sicherzustellen.
---	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Es wird darauf hingewiesen, dass die westliche Grenze der Potentialfläche auf bzw. entlang des Alfter Bornheimer Baches verläuft. Potentialfläche 7 A Es wird darauf hingewiesen, dass die östliche Grenze der Potentialfläche auf bzw. entlang des Alfter Bornheimer Baches verläuft. Anpassung an den Klimawandel (Starkregen): Es wird darauf hingewiesen, dass die Starkregenhinweiskarte NRW in diesen Plangebietten teilweise durch Starkregen gefährdete Bereiche ausgewiesen hat. Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet Lediglich die Potenzialflächen 7 und 7a liegen im Wasserschutzgebiet Urfeld, Schutzzone III A und III B. Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind hier zu beachten. In der Zone III A ist beispielsweise das Errichten baulicher Anlagen und Grabungen von mehr als 3 m Tiefe genehmigungspflichtig. In der Zone III B sind Grabungen, die das Grundwasser freilegen, genehmigungspflichtig. Die Potenzialflächen 16, 17 und 18 liegen im geplanten Wasserschutzgebiet Dirmerzheim, Zone III B. Bei Festsetzung des Wasserschutzgebiets könnten hier weitergehende Anforderungen geltend werden. Natur-, Landschafts- und Artenschutz Der Planung wird nicht widersprochen. Damit treten gemäß § 20 (4) LNatSchG NRW für die (nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB erfolgten) Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Vorkehrungen gegen die Folgen von Starkregenereignissen sind im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung aus Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes nicht widersprochen wird.
--	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Baugesetzbuches die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft.

Nach hiesiger Interpretation der Rechtslage bedeutet dies, dass in einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung zwar für ein nach BImSchG zu genehmigendes Windenergievorhaben einschließlich aller Nebenanlagen und –arbeiten keine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen zu erteilen ist. Das Landschaftsschutzgebiet bleibt aber formell bestehen und entfaltet weiterhin gegenüber sonstigen Vorhaben und Planungen die Wirkungen gemäß dem rechtskräftigen Landschaftsplan.

Inhaltliche Anmerkungen zu den Planunterlagen

Da der Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung darstellen soll, kommt der schlüssigen Herleitung und Begründung der dargestellten Konzentrationszonen eine besondere Bedeutung zu. Die Begründung des TFNP führt hierzu aus, dass über die Betrachtung der harten und weichen Tabukriterien hinaus auch sonstige Aspekte in die finale Abgrenzung der Teilflächen eingeflossen sind und teilweise zu einer Verkleinerung der Konzentrationszonen geführt haben, obwohl deren Eignung aufgrund der Potenzial- und Restriktionsanalyse durchaus gegeben ist. Nicht in allen Fällen/ Teilflächen, die nicht weiterverfolgt werden sollen, sind die Gründe hierfür für jedermann nachvollziehbar dargelegt. Oftmals wird lediglich pauschal auf politische Abstimmungsprozesse oder die Bedeutung für die Naherholung abgestellt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung wird empfohlen, die Begründung diesbezüglich zu ergänzen und zu konkretisieren. Dies gilt unabhängig von dem der Kommune zustehenden Ermessen.

Weiterhin wird ausgeführt, dass die Kommune die Ausweisung auf ca. 7% des Stadtgebietes als ausreichend erachtet, obwohl eine Bereitstellung von ca. 10% nach Abzug der Flächen mit harten Tabukriterien als Zielgröße genannt wird, um der Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, gerecht zu werden. Gleichzeitig werden jedoch potenziell geeignete Bereiche (teilweise vorläufig) ausgeschlossen. Dies erscheint nicht zielführend, auch vor dem Hintergrund, dass ggfls. in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Restriktionen auftreten könne, die die Nutzung der geplanten Konzentrationszonen weiter einschränken. Es sollte daher noch einmal geprüft

Dies bestätigt, dass die Stadt Bornheim die relevanten Aspekte im Zuge der Abwägung, die zur Ausweisung der jetzt vorgesehenen Konzentrationszonen geführt hat, in angemessener Weise berücksichtigt hat.

Die Interpretation der Rechtslage wird aus Sicht der Stadt Bornheim bestätigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Teil-FNP wird entsprechend ergänzt, so dass die Gründe, die zur Ausweisung der Flächen und einer Verkleinerung bestimmter Teilflächen geführt haben, noch deutlicher werden und für jedermann nachvollziehbar sind.

Das gesamträumliche Konzept kann von dem Wert abweichen, Bedarf dann aber einer gesonderten Begründung. Eine wesentliche Abweichung von dem 10% Wert wird zu einer nicht ausreichenden Flächenausweisung führen.

Gemäß der Stellungnahme der Kanzlei CBH Rechtsanwälte kann davon ausgegangen werden, dass der Windenergie bei einem Flächenanteil von bis zu 4%,

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

werden, ob nicht auch Flächen mit einer bedingten Eignung in die Darstellung einfließen sollten. Dies gilt insbesondere für die Fläche 15, für die bereits jetzt eine spätere Berücksichtigung nicht ausgeschlossen wird, als auch diejenigen Teile der Fläche 18, die im zentralen Prüfbereich des nördlichen Rotmilanhorstes liegen. Hier besteht grundsätzlich die Option, über Abschaltregelungen einen artenschutzrechtlich zulässigen Betrieb zu ermöglichen. Auch wenn die ökologische Wertigkeit der Waldflächen von hier aus bestätigt wird und auch die aktuellen avifaunistischen Kartierungen für die konkreten Vorhaben auf der Ville eine große Zahl von besetzten und nicht besetzten Horsten belegen, sollte noch einmal geprüft werden, ob die pauschale Ausgrenzung von großen als LSG festgesetzten Waldflächen v.a. auf dem Villerücken als weiche Tabuflächen rechtssicher begründet werden kann. Im konkreten Genehmigungsverfahren können sich unabhängig von der Konzentrationsflächendarstellung im FNP Gründe ergeben, die zu einer Einschränkung der tatsächlichen Nutzbarkeit von Flächen für die Windenergie führen können. Dazu zählen auch Belange des Artenschutzes. Diese müssen im FNP-Verfahren mit einer geringeren Tiefe geprüft werden als im Vorhaben bezogenen Genehmigungsverfahren. Im vorliegenden Verfahren sind diesbezüglich aber keine grundsätzlichen Ausschlussgründe für die vorgeschlagenen Konzentrationsbereiche zu erkennen. Anmerkungen zur Begründung Zu Ziffer 2.3.6: Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen ist möglicherweise nicht vollständig, da es auf das faktische Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen ankommt und nicht auf die Darstellung in Kartenwerken des LANUV. Da dies aber nur kleinflächige Betroffenheiten auslöst, ist dies für die Gesamtherleitung der Tabubereiche voraussichtlich nicht erheblich. Zu Ziffer 2.4.2: Es sollte dargelegt werden, woraus sich die genannten Mindestabstände von 720 Metern bzw. 350 Metern ergeben (Quelle). Im folgenden Text stimmen die textlichen Bezüge (Ziffern) zu den genannten Karten in verschiedenen Fällen nicht. Um Korrektur wird gebeten.	nach Abzug der Flächen mit harten Tabukriterien, nicht ausreichend Raum gegeben wird. Die im Entwurf dargestellten Konzentrationsflächen (s. Tabelle 2) erreichen hier einen Wert von ca. 7%. Weitere Flächen sind nicht erforderlich. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Waldflächen sollen dann in Anspruch genommen werden (können), wenn nicht ausreichend Potenzialflächen im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich zur Verfügung stehen. Dies ist aber in Bornheim nicht der Fall. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Bornheim geht jedoch davon aus, dass der Windenergie im Stadtgebiet auch dann noch ausreichend Raum zur Verfügung steht, wenn sich einzelne Flächen im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren verkleinern. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Bezüge werden angepasst.
---	--

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Zur Potenzialfläche 12 wird angemerkt, dass eine abschließende Entscheidung des Planungsträgers über eine Erweiterung der NSG-Festsetzung für Flächen, die südlich des NSG Roisdorfer Hufebahn gelegen sind, noch nicht getroffen wurde. Die ökologische Wertigkeit des Raumes vor allem für die Avifauna ist aber zweifelsohne hoch. Für die Potenzialflächen 16 und 17 wird nach Aussage der Gutachter teilweise eine Verkleinerung vorgeschlagen bzw. sogar als zwingend erachtet. Im weiteren Teil der Begründung wird aber nicht erkennbar, ob dies auch in die finale Abgrenzung der (Teil-) Flächen eingeflossen ist.

Anmerkungen zum Umweltbericht

Die Auseinandersetzung mit den Darstellungen und Zielen sowie Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 2 ist stark verkürzt und stellt keine den Anforderungen der §§ 2 und 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 genügende Konfliktanalyse dar. In der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur Trägerbeteiligung hat dieser detailliert auf die Aussagen des Landschaftsplanes hingewiesen. Im Hinblick auf eine rechtssichere Abwägung der Planung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird weiterhin eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Belangen für erforderlich erachtet. Dies gilt unabhängig von der gesetzlichen Neuregelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG.

In den Umweltbericht sollten, wie bereits im Vorverfahren ausgeführt, auch Flächen des Biotopverbundes und des Biotopkatasters sowie Kompensationsflächen und Flächen des Vertragsnaturschutzes aufgenommen werden. Soweit hier vorliegend können diese Daten bereitgestellt werden. Teilweise sind Daten zu Kompensationsflächen (aus der Bauleitplanung) aber über die Stadt Bornheim bereitzustellen.

Der FNP kann nach § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darstellen. Eine solche Darstellung kann in Betracht kommen, wenn z.B. zur Überwindung artenschutzrechtlicher Konflikte mit Raumbezug Kompensationsräume konkretisiert werden sollen bzw. müssen. Da die im Stadtgebiet geplanten verschiedenen Windparks auf große Teile des Freiraums und deren Funktionen einwirken werden, wäre ein städtisches Freiraum- und Kompensationskonzept zum Ausgleich der Beeinträchtigungen v.a. der Fauna, aber auch für die Naherholung zielführend.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und überprüft. Der Umweltbericht wird erforderlichenfalls ergänzt.

Der Hinweis auf die Sinnhaftigkeit eines städtischen Freiraum- und Kompensationskonzeptes wird zur Kenntnis genommen. Ein solches Freiraum-Konzept wurde im Rahmen der FNP-Aufstellung 2011 beschlossen, ist weiterhin gültig und wird berücksichtigt.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Es wird weiterhin empfohlen zu prüfen, ob die Konzentrationszonen für die Windenergie auch Potenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besitzen und eine Bündelung von Eingriffen an den Standorten sinnvoll erscheint.

Kreisstraßenbau

Allgemeine Hinweise

Teils liegen an den im Entwurf dargestellten „potentielle Konzentrationszonen“ Teilstreckenabschnitte von Kreisstraßen. Da diese Kreisstraßenabschnitte sich außerhalb von Ortsdurchfahrten befinden, wird auf § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aufmerksam gemacht.

Außerhalb von Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises (vertretend durch die Stabsstelle Kreisstraßenbau, Liegenschaften und Grunderwerb) wenn bauliche Anlagen jeder Art längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen sowie über Zufahrten oder Zugänge an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.“

Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Belangen des Landschaftsschutzes wird jedoch in der Begründung ergänzt.

Die Stadt ist aufgrund der gesetzlichen vorgegebenen Frist des § 245e BauGB gezwungen, den Teil-FNP bis zum 31.01.2024 in Kraft zu setzen, da ansonsten die Steuerungswirkung entfällt. Daher ist es nicht möglich, sich im Rahmen des laufenden Verfahrens noch frist- und sachgerecht mit Freiflächen-PV-Anlagen auseinanderzusetzen. Hinzu kommt, dass Freiraum-PV eine völlig andere Raumwirkung entfaltet und insofern aus Sicht der Stadt nach anderen Kriterien zu steuern ist als WEA.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Maßstabsebene des FNP ist es jedoch nicht möglich, Darstellungen zu den erforderlichen Entfernungen zu klassifizierten Straßen in die Planzeichnung zu übernehmen.

**Beschluss: Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Begründung zum Teil-FNP wird gemäß Kommentierung ergänzt.**

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

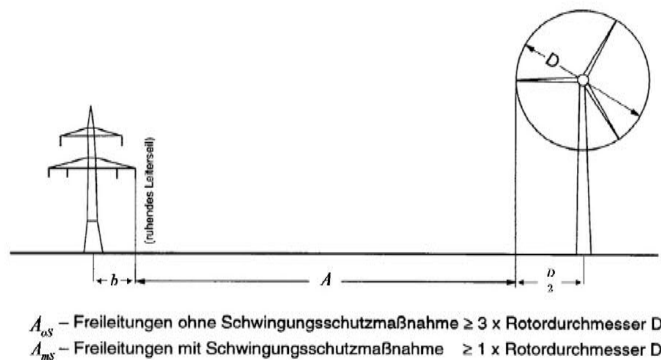
Nr. 29 DB AG – DB Immobilien, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln– Schreiben vom 02.06.2023	Zu Nr. 29
„...die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. (2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;	Dass seitens der DB AG keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Eine dauerhafte Freihaltung der Sicherheitsräume entlang der Strecke, der Signalsichten und der vorgeschriebenen Abstände zu Oberleitungen ist sicherzustellen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zugang und Freihaltung werden durch die Planaufstellung nicht beeinträchtigt.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐**Beschluss: Kenntnisnahme**

Nr. 30 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pullheim – Schreiben vom 01.06.2023	Zu Nr. 30
„...vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des Teilflächennutzungsplan Windenergie. Diese dient der planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet Bornheim. Wie wir schon in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 6.10.2021 dargestellt haben, sind von der Planung möglicherweise Baudenkmäler gemäß §§ 2 und 3 DSchG NRW, historische Kulturlandschaftsbereiche (KLBs) gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR, 2015) und die UNESCO Weltkulturerbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl betroffen. Zu allen Baudenkmalern im Umfeld der WEA-Zonen in Bornheim, Rösberg, Alfter, Swisttal, Niederkassel und Wesseling empfehlen wir dringend, bereits zu den kommenden BImSch-Genehmigungsverfahren die konkreten Standorte bezüglich ihrer Sichtbarkeit zu überprüfen, da festgelegte Standorte im Genehmigungsverfahren oft nur noch schwer und kostenaufwendig geändert werden können. Daher sollten die denkmalpflegerisch möglichen Standorte vor der Genehmigungsplanung mittels Visualisierungen eruiert werden. Die notwendigen Standorte für die Visualisierungen können mittels Sichtbarkeitsanalysen herausgefunden werden. Damit können Flächen, Standorte und Höhen geplanter Bauten ermittelt werden, die Baudenkmäler möglichst nicht beeinträchtigen würden. Eine solche Sichtbarkeitsanalyse wurde vom Institute for Heritage Management (IHM) im Rahmen der Erarbeitung des Managementplans für die UNESCO-Weltkulturerbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust erstellt. Diese soll aufzeigen, ab welcher Höhe und von welchen Flächen aus Bauprojekte im gemeinsamen Blickfeld mit den Schlössern zu sehen sein werden und evtl. eine Beeinträchtigung darstellen könnten. Auch kann dadurch herausgefunden werden, welche Flächen in Frage kommen würden. Diese Daten wären beim Institut zu erfragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Visualisierung wurde bereits auf Ebene des FNP durchgeführt und am 03.11.23 ergänzt. Für WEA mit mehr als 150 m Meter Rotorspitze ist es aus Sicht der höheren Denkmalbehörde für die Beurteilung der Welterbeverträglichkeit erforderlich, eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) zu erstellen. Da der FNP Windenergie der Stadt Bornheim keine Höhenfestsetzung trifft, wird diese Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Die Prüfung der UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl ist uns ein besonderes Anliegen aufgrund der herausragenden Bedeutung der Schlösser und der sie umgebenden Kulturlandschaft. Zudem weist sie bedeutende Sichtbezüge in die umliegende Landschaft auf, die noch in weiten Zügen der historischen Situation entsprechen.

In einem Gutachten des LVR-ADR zur Welterbestätte Brühl (Weltkulturerbe „Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“, Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche, Dr. Elke Janßen-Schnabel, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, 2008, auf Anfrage bei uns erhältlich) werden die prägenden Sichtbezüge dargestellt. Die WEA-Zone südöstlich von Sechtem in der Rheinebene liegt innerhalb eines solchen Sichtkegels in Richtung Siebengebirge (siehe Anlage).

Wir begrüßen die bislang vorliegende Prüfung von Auswirkungen der WEA auf die Brühler Schlösser durch die Firma LandPlan OS mittels Visualisierungen und Bericht.

Hierbei wurden folgende Blickbeziehungen überprüft:

1. Terrasse von Schloss Augustusburg Richtung Rheinebene und Villerücken
2. Blickbeziehungen von der Falkenluster Allee (verschiedene Standorte) Richtung Rheinebene und Villerücken
3. Blickbeziehungen von Schloss Falkenlust vom Parkplatz, vom Obergeschoss und vom Belvedere Richtung Rheinebene und Villerücken

Zu 1. können wir uns der Gutachtermeinung anschließen, dass es hier zu keiner Beeinträchtigung kommen wird, solange der Park mit seinem Baumbestand gepflegt und geschützt wird, da die Vegetation hier einen Sichtschutz bildet.

Zu 2. lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass es zu einer geringen Beeinträchtigung der barocken Sichtbeziehung in die Landschaft kommen wird. Die Visualisierungen zeigen, dass durch die WEA am Villerücken nahezu eine durchgehende Reihe ähnlich einer Wand entlang des Villerückens entstehen würde. Die Höhenbegrenzung von 150m wegen des Militärflughafens Nörvenich ist positiv, trotzdem verdecken diese WEA fast die gesamte Ansicht des Villerückens.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Zu 3. ist zu den Blicken vom Obergeschoss und vom Parkplatz aus in Richtung Rheinebene festzustellen, dass aufgrund des vorhandenen Baumbestandes eine erhebliche Beeinträchtigung voraussichtlich nicht zu erwarten wäre. Hierfür wäre jedoch die langfristige Erhaltung der bestehenden Vegetation als Sichtschutz Voraussetzung. Trotz der bereits vorhandenen Vorbelastung des Blicks Richtung Siebengebirge durch die Stromleitung, Autobahn und Kiesgruben lässt sich nicht ausschließen, dass durch die WEA (aufgrund ihrer Höhe und der Rotationsbewegung) eine zusätzliche Beeinträchtigung dazu kommt.

Neben den vorhandenen Visualisierungen fehlen allerdings weitere Prüfungen von bestimmten Standorten, welche von der Bezirksregierung Köln und uns bereits in der frühzeitigen Beteiligung erbeten wurden. Diese wären:

- die Blickbeziehungen aus dem ersten und zweiten Obergeschoss von Schloss Augustusburg Richtung Rheinebene und Villerücken sowie
- die Sichtachse vom Point de vue am Rande des Parks mit Blick in Richtung Schwadorf mit der Schallenburg und der Kirche St. Severin.

In der Synopse wird zu diesen Blickbeziehungen erklärt:

„Eine bereits durchgeführte Visualisierung der einzelnen Windkraftanlagen kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die beiden Schlösser Augustusburg und Falkenlust nur sehr gering beeinträchtigt werden, und auch weitere Beeinträchtigungen als gering zu bewerten sind.“ (Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung, S. 37)

Dem möchten wir widersprechen: Aufgrund der Bedeutung der einzelnen Sichtachsen und Blickfelder ist jede historisch bedeutsame Sichtbeziehung zu prüfen.

Des Weiteren wird ausgeführt:

„Es existiert noch keine konkrete Anlagenplanung, so dass alle Höhenangaben zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ sind.“ (Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung, S. 37)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Visualisierung wurde bereits auf Ebene des FNP durchgeführt und am 03.11.23 ergänzt.

Für WEA mit mehr als 150 m Meter Rotor spitze ist es aus Sicht der höheren Denkmalbehörde für die Beurteilung der Welterbeverträglichkeit erforderlich, eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) zu erstellen. Da der FNP Windenergie der Stadt Bornheim keine Höhenfestsetzung trifft, wird diese Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Visualisierung wurde bereits auf Ebene des FNP durchgeführt und am 03.11.23 ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Visualisierung wurde bereits auf Ebene des FNP durchgeführt und am 03.11.23 ergänzt.

Für WEA mit mehr als 150 m Meter Rotor spitze ist es aus Sicht der höheren Denkmalbehörde für die Beurteilung der Welterbeverträglichkeit erforderlich, eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) zu erstellen. Da der FNP Windenergie der Stadt Bornheim keine Höhenfestsetzung trifft, wird diese Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Hingegen wird aber bereits in der frühzeitigen Beteiligung und auch in der vorliegenden Visualisierungsunterlage von konkreten Anlagentypen, bestimmten Koordinaten und Höhen von 246m sowie von 150m am Villerücken ausgegangen (LandPlan OS, S.1 + S.9). Um eine Beeinträchtigung tatsächlich beurteilen zu können, ist die Höhe der WEA ausschlaggebend. Gegebenenfalls lässt sich eine Beeinträchtigung durch eine Höhenreduktion mindern. Ohne zuverlässige Angabe der Höhe der WEA können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen treffen.

Die aktuellen Unterlagen reichen somit nicht für eine abschließende denkmalfachliche Beurteilung und Stellungnahme aus. Entscheidend sind insbesondere die fehlenden Visualisierungen aus den Obergeschossen von Schloss Augustusburg und vom Point de vue. Erst wenn diese vorliegen, könnten konkreten Standorte und damit auch Höhen der einzelnen WEA festgelegt werden, die eine geringe bis gar keine Beeinträchtigung der UNESCO Welterbestätte gewährleisten würden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Welterbestätte sind die Auswirkungen der Planung besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 37 Abs. 1, Satz 1 DSchG NRW besagt: „Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten [...] sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.“

Zu möglichen Auswirkungen auf Planungen zu Welterbestätten bestimmt die Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen – DenkmalVO NRW) vom 16.08.2022:

„Können bei Planungen oder Maßnahmen im Sinne des § 37 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes schädliche Auswirkungen auf die Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden, soll eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durchgeführt werden.“

Die in der Visualisierung zugrunde gelegten Anlagen- und -standorte wurden beispielhaft gewählt. Es ist aber durchaus möglich, dass die tatsächlichen Anlagenstandorte im Zuge der Genehmigungsplanung gegenüber den gewählten Beispielen verschoben werden. Daher ist die konkrete Beurteilung der optischen Wirkung erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Visualisierung wurde bereits auf Ebene des FNP durchgeführt und am 03.11.23 ergänzt.

Für WEA mit mehr als 150 m Meter Rotor spitze ist es aus Sicht der höheren Denkmalbehörde für die Beurteilung der Welterbeverträglichkeit erforderlich, eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) zu erstellen. Da der FNP Windenergie der Stadt Bornheim keine Höhenfestsetzung trifft, wird diese Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Offenlage: ☒ Erneute Offenlage: ☐

Da in diesem Fall die Auswirkung auf die Welterbestätte nicht angemessen beurteilt und eine Beeinträchtigung des universellen Wertes der Welterbestätte nicht ausgeschlossen werden kann, ist aus Sicht der Denkmalpflege eine Welterbeverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bezüglich der Anforderungen einer solchen Prüfung verweisen wir auf den von ICOMOS herausgegebenen Leitfaden unter folgendem Link: KPV - Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter.pdf (unesco.de)

Für diesbezügliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Beschluss: Die in der Stellungnahme enthaltenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für WEA mit mehr als 150 m Meter Rotorspitze ist es aus Sicht der höheren Denkmalbehörde für die Beurteilung der Welterbeverträglichkeit erforderlich, eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) zu erstellen. Da der FNP Windenergie der Stadt Bornheim keine Höhenfestsetzung trifft, wird diese Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.